

Bericht

des Sozialausschusses

betreffend das

**Landesgesetz, mit dem das Gesetz über die bedarfsorientierte Mindestsicherung in
Oberösterreich (Oö. Mindestsicherungsgesetz - Oö. BMSG) erlassen und
das Oö. Sozialhilfegesetz 1998, das Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, das Landesgesetz
betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen und das
Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 geändert werden**

[Landtagsdirektion: L-230/9-XXVII,
miterledigt [Beilage 357/2011](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf will im Sinn einer kontinuierlichen Weiterentwicklung des Sozialhilferechts die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung umfassend umsetzen. Bereits mit der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Sozialhilfeverordnung 1998 geändert wird, LGBl. Nr. 52/2010, wurde durch die Angleichung des Leistungsrechts zum 1. September 2010 - noch auf der Basis des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 - ein erster Schritt in diese Richtung gesetzt.

Die angesprochene Vereinbarung bezweckt angesichts des Umstands, dass in den vergangenen zehn Jahren die Anzahl der armutsgefährdeten Menschen kontinuierlich gestiegen ist, die Herstellung eines bundesweit einheitlichen Mindeststandards und harmonisierter landesgesetzlicher Regelungen in der Sozialhilfe.

Auch in Oberösterreich ist der Anteil der sozialhilfebeziehenden Personen seit dem Inkrafttreten des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 zum 1. Jänner 1999 deutlich angestiegen. Nach der vorliegenden Sozialhilfestatistik, mit der jährlich im Oktober oder November Daten zu den sozialhilfebeziehenden Personen in diesem Monat erhoben werden, ist die Zahl der Haushalte, in denen Sozialhilfe bezogen wird, von 1.959 um 82,78 % auf 3.418 angestiegen. Die Zahl der in diesen Haushalten mitunterstützten Personen hat sich von 787 im Jahr 1991 auf 2.572 im Vergleichszeitraum des Jahres 2009 erhöht, was einer prozentuellen Steigerung von 226,8 %

entspricht. Als überwiegender Grund für die Inanspruchnahme von Leistungen der offenen Sozialhilfe scheinen nach der Oktober-Erhebung 2009 (2010) auf:

55,7 % (51 %) Arbeitslosigkeit	11,4 % (14,5 %) zu geringes Einkommen
21,8 % (19,1 %) Arbeitsunfähigkeit	5,9 % (9,1 %) Kinderbetreuung (Arbeit nicht zumutbar)
5,3 % (6,3 %) zu geringer Unterhalt	

Neben dem Bezug von Leistungen zum Lebensunterhalt waren im Oktober 2009 2.976 Haushalte (85,3 %) und im Oktober 2010 2.930 (88 %) auf zusätzliche Leistungen zur Deckung des Unterkunftsaufwands angewiesen. 1.775 Personen verfügten im Oktober 2009 über keine Krankenversicherung und mussten im Wege der Selbstversicherung bzw. über die direkte Übernahme von Krankenhilfekosten versorgt werden.

Betrachtet man die durchschnittliche Verweildauer in der Sozialhilfe, so zeigt sich, dass 784 Haushalte (22,9 %) weniger als 6 Monate auf Sozialhilfe angewiesen waren. In 675 Haushalten (19,8 %) wurde Sozialhilfe mehr als 6 Monate aber weniger als 1 Jahr bezogen. Der überwiegende Teil, 1.958 Haushalte (57,3 %), erhielt mehr als 12 Monate Leistungen der offenen Sozialhilfe. Im Oktober 2010 wurden 681 Haushalte (20,5 %) mit einem Sozialhilfebezug von unter 6 Monaten angegeben. 612 Haushalte (18,4 %) bezogen länger als 6 Monate aber weniger als 1 Jahr Sozialhilfe. Die verbleibenden 2.036 Haushalte (61,2 %) standen länger als 1 Jahr in Sozialhilfebezug.

Im Vergleich mit anderen Bundesländern verfügt Oberösterreich (nach den Daten der Statistik Austria) über einen geringen Anteil an sozialhilfebeziehenden Personen an der Gesamtbevölkerung (Sozialhilfestatistik 2008/Bevölkerung zu Quartalsbeginn 4. Quartal 2008):

Bgld.	0,32 %	Sbg.	2,00 %	W	5,56 %
Ktn.	0,38 %	Stmk.	1,14 %	Österreich	1,93 %
NÖ	0,88 %	Tirol	1,45 %		
OÖ	0,47 %	Vbg.	2,52 %		

Mit dem Oö. BMSG soll nun eine Reihe von Änderungen im offenen Sozialhilferecht vorgenommen werden, die einerseits eine Verbesserung des Leistungsniveaus mit sich bringen, andererseits den Fokus auf die (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt richten. Schließlich steht aber auch die Hebung der take-up-Rate im Zentrum, also die Ermöglichung der Inanspruchnahme von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung für Personen, die zwar einen Anspruch auf Leistungen hätten, diesen aber auf Grund von Zugangsbarrieren nicht geltend machen.

Die wesentlichen Änderungen können zu folgenden Schwerpunkten zusammengefasst werden:

- Besondere Berücksichtigung der Situation der Kinder in sozial schwachen Familien: Diesem Grundgedanken soll durch Normierung eines Prinzips der Chancengleichheit für Kinder und zahlreiche flankierende Maßnahmen im Leistungsrecht und Begünstigungen im

Kostenersatzrecht Rechnung getragen werden. Durch eine Überführung des Pflegegeldes für Kinder in fremder Pflege in das Oö. JWG soll eine Gleichstellung dieser Gruppe der leistungsbeziehenden Personen herbeigeführt werden.

- Stärkere Möglichkeit, die hilfeschuchende Person bei der Bewältigung der sozialen Notlage zu begleiten: Neben der verstärkten Einbindung der Sozialberatungsstellen sieht das Gesetz auch die Einbeziehung von Expertinnen und Experten zur Abklärung der Ist-Situation und der Einschätzung der Entwicklungsmöglichkeiten vor. Soweit keine Maßnahmen des AMS zur (Re-)Integration von hilfebedürftigen Personen in den Arbeitsmarkt in Frage kommen, soll die Hilfe zur Arbeit in einem größeren Umfang als bisher angeboten werden. Dabei soll individueller auf die jeweilige Situation eingegangen werden können, in dem je nach Bedarf nicht nur eine Betätigung im Rahmen von Arbeitsverhältnissen, sondern auch eine Heranführung an den Arbeitsprozess oder eine Qualifizierung unter dem Titel der bedarfsorientierten Mindestsicherung ermöglicht werden soll.
- Anpassung an aktuelle Familien- und Gesellschaftskonzepte: Im Bereich der Leistungsbemessung soll die bisherige Orientierung am Haushaltsvorstand aufgegeben und eine Gleichbehandlung der Partner vorgesehen werden. Der besonders schwierigen Lebenssituation von alleinerziehenden Personen soll durch eine Verbesserung im Leistungsrecht Rechnung getragen werden. Schließlich sollen Lebenspartnerschaften den Lebensgemeinschaften gleichgestellt werden.
- Harmonisierung mit bundesrechtlichen Systemen zur sozialen Absicherung: Ein zentraler Bestandteil der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist die Verknüpfung der Höhe der Mindeststandards mit der Höhe der Ausgleichszulage. Darüber hinaus soll es aber auch zu einer Angleichung an die Kriterien des Arbeitslosenversicherungsrechts zur Frage der Arbeitsfähigkeit oder bei der Beurteilung der Zumutbarkeit kommen. Dadurch soll die Situation von hilfeschuchenden Personen, bei denen die Arbeitsfähigkeit zweifelhaft ist, maßgeblich verbessert werden.
- Einbeziehung hilfebedürftiger Personen in die gesetzliche Krankenversicherung: Dadurch soll das bislang - mitunter als stigmatisierend empfundene - Angewiesensein auf einen Sozialhilfe-Krankenschein überholt sein. Leistungsbeziehende Personen verfügen somit gleichfalls über eine e-Card.
- Vorkehrungen zur Stabilisierung nach Überwindung einer sozialen Notlage: Neben der Prävention, der Hilfe zur Selbsthilfe und der Hilfe zur Bedarfsdeckung soll der nachhaltigen Stabilisierung der sozialen Situation ehemaliger Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger besonders Rechnung getragen werden. Dies geschieht z.B. durch die Schaffung von Vermögensfreibeträgen oder durch Einschränkungen bei den Kostenersatzansprüchen gegen die Empfängerinnen oder Empfänger von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung.

- Anpassung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen: Um den Zugang zu Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu verbessern bzw. zu erleichtern, sollen mehrere Neuregelungen zum Verfahren getroffen werden: So wird insbesondere die zuständige regionale AMS-Geschäftsstelle als zusätzliche Stelle zur Einbringung von Anträgen vorgesehen, die Entscheidungspflicht auf maximal drei Monate verkürzt und ein spezielles Rechtsschutzverfahren bei Fristüberschreitungen normiert. Der unabhängige Verwaltungssenat, der bisher schon bei Rückerstattungs- und Kostenersatzverfahren Berufungsbehörde war, soll generell für zweitinstanzliche Verfahren zuständig erklärt werden.
- Vorkehrungen zur Hintanhaltung von Missbräuchen: Durch eine Neuregelung von Verfahrensbestimmungen wird die Mitwirkungs- und Offenlegungspflicht von hilfeschendenden Personen betont. Die stärkere Vernetzung mit dem AMS und den Krankenversicherungsträgern wird zudem sicherstellen, dass relevante Änderungen den Bezirksverwaltungsbehörden rechtzeitig zur Kenntnis gelangen. Schließlich wird auch klargestellt, dass bei erschlichenen Leistungen jederzeit eine Rückforderung möglich ist - eine Verjährung wird ausgeschlossen.
- Betonung der Sozialplanung als Instrument zur gezielten Armutsbekämpfung: Zur Zeit liegen nur wenige Daten über die Situation von sozialhilfebeziehenden Personen vor. Deshalb soll einerseits eine österreichweit einheitliche "Mindestsicherungs-Statistik" implementiert werden und andererseits die Rolle der Sozialplanung betont werden (z.B. im Hinblick auf eine ausreichende Zahl von Stellen im Rahmen der Hilfe zur Arbeit).
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Systempartnern: Generell soll die Zusammenarbeit zwischen den im Bereich der bedarfsorientierten Mindestsicherung tätigen Behörden, Trägern und Einrichtungen intensiviert werden. So ist z.B. die Installierung eines Informationsverbundsystems auf Landesebene oder die Intensivierung des Datenaustausches mit den Krankenversicherungsträgern und dem Arbeitsmarktservice vorgesehen.
- Abgehen von den Kostenersatzverfahren zwischen den Bezirken: Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes soll im Bereich der offenen Sozialhilfe von den sehr verwaltungsaufwändigen Kostenersatzverfahren innerhalb Oberösterreichs abgegangen werden.

Begleitet werden diese Neuregelungen im Bereich des Oö. BMSG durch ein Maßnahmenbündel in den Bereichen der Arbeitslosen-, der Kranken- und der Pensionsversicherung, die auf Bundeseite gesetzt wurden (vgl. insbesondere das Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2010, BGBl. I Nr. 63 und die Änderung der "Einbeziehungs-Verordnung", BGBl. II Nr. 262/2010).

II. Kompetenzgrundlagen

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG ist Bundessache die Grundsatzgesetzgebung und Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen sowie die Vollziehung in Angelegenheiten des Armenwesens.

In der Vergangenheit hatte der Bund mehrmals versucht, ein Bundesgrundsatzgesetz im Bereich Sozialhilfe zu erlassen. Das Problem, das sich dabei stellte, war nicht zuletzt in der kompetenzrechtlichen Situation zu sehen. Die entscheidende Frage war, welchen Inhalt der Kompetenztatbestand "Armenwesen" hat. Um dies zu ermitteln, muss auf die Rechtslage im Zeitpunkt der Entstehung der entsprechenden Kompetenzbestimmung des Bundes-Verfassungsgesetzes, also auf den 1. Oktober 1925, abgestellt werden. Damals verband sich mit dem Begriff "Armenwesen" (im Sinn des Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B-VG) eine konkrete Vorstellung. Es handelte sich dabei um die "Armenversorgung", von der insbesondere das Gesetz betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, RGBl. Nr. 105/1863, und das Gesetz betreffend die öffentliche Armenpflege der Gemeinden, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 12/1880, aus dieser Zeit sprachen. In diesem Sinn hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass unter den Kompetenztatbestand "Armenwesen" nur Regelungen zur Sicherung des Lebensbedarfs im Sinn einer allgemeinen Fürsorge fallen (VfSlg. 4766, 5997).

Wie schon die Sozialhilfegesetzgebung geht die bedarfsorientierte Mindestsicherung mit der Breite und auch der Ausformung ihres Angebots über diese Arten der Hilfeleistung deutlich hinaus und fällt insoweit gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG sowohl hinsichtlich Gesetzgebung als auch im Hinblick auf die Vollziehung in die ausschließliche Landeskompetenz.

Die verfahrensrechtlichen Sonderbestimmungen finden ihre Grundlage im Art. 11 Abs. 2 B-VG und erweisen sich unter dem Gesichtspunkt als erforderlich, als damit ein besserer Zugang zu den Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, eine raschere Entscheidung mit hoher Rechtssicherheit und ein effektiver Rechtsschutz erwirkt wird (vgl. dazu auch Art. 16 der Mindestsicherungs-Vereinbarung).

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Bei den von geplanten rechtsetzenden Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben (tatsächliche Geldabflüsse) und Kosten (Wert verbrauchter Güter und in Anspruch genommener Dienste zur Erstellung von Leistungen) ist begrifflich zu unterscheiden zwischen den

- **Entstehungsausgaben/-kosten** (Ausgaben/Kosten der Produktion der Rechtsnorm selbst),
- **Nominalausgaben/-kosten** (Transferzahlungen wie Beihilfen, Subventionen etc. oder materielle und immaterielle Leistungen an Personen oder Personengruppen),
- **Vollzugsausgaben/-kosten** (jene Ausgaben/Kosten, die beim Vollzug der Rechtsnorm anfallen) und
- **externen Kosten** (Kosten die bei Dritten [Normunterworfenen] entstehen).

Die Entstehungsausgaben/-kosten bleiben bei der Darstellung der finanziellen Auswirkungen einer rechtsetzenden Maßnahme in der Regel außer Betracht (vgl. dazu beispielsweise auch die Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 126/2010).

Die finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzentwurfs werden daher in folgende Komponenten strukturiert und dargestellt:

1. **Nominalausgaben/-kosten**
2. **Vollzugsausgaben/-kosten**
3. **Externe Kosten**
4. **Einnahmen (Kostenbeiträge und -ersätze) bzw. sonstige (indirekte) positive finanzielle Auswirkungen**

Zu 1.:

Nominalausgaben/-kosten

Bei den Nominalausgaben handelt es sich zunächst um die Kosten der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie der Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung (vgl. §§ 13 bis 17 des vorliegenden Entwurfs).

a) Ausgangsbasis

Als Ausgangsbasis ist von den bisherigen Gesamtkosten in der so genannten "offenen Sozialhilfe" auszugehen:

Gesamtkosten "Offene Sozialhilfe"	Jahr 2008 ¹⁾	Jahr 2010 ²⁾
Dauerleistungen, Richtsätze	17.552.000	21.071.031
Beihilfen und Unterkunftsaufwand	2.355.000	2.827.158
Geldaushilfen zur Sicherung des Lebensbedarfs ("einmalige Hilfen")	2.607.000	3.129.682
	22.514.000	27.027.871

¹⁾ Zahlen laut Sozialhilfestatistik 2008 (Statistik Austria)

²⁾ jeweils ausgehend von einer Zunahme der Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger um - 1,1 % im Jahr 2008 und +16,9 % im Jahr 2009 sowie der Höhe der Sozialhilfeleistungen um 1,9 %

Zu diesen Kosten sind noch die Ausgaben für die Übernahme der Kosten der Selbstversicherung in der Krankenversicherung bzw. die Übernahmen von Krankenbehandlungskosten hinzuzurechnen. Dabei handelt es sich um

- die Übernahme der Kosten der freiwilligen Selbstversicherung in der Höhe von 3.360.317,44 Euro für 776 Personen (Selbstversicherte im Jahr 2008 à 350,12 Euro für 12 Monate) sowie
- die direkte Übernahme von Krankenbehandlungskosten im intra- und extramuralen Bereich in der Höhe von 1.221.969,97 Euro (im Jahr 2008).

Bis zum 1. September 2010 stand es den Trägern der sozialen Hilfe frei, Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger entweder zu den mitunter ungünstigen Konditionen der Selbstversicherung (hoher Beitrag, Wartefrist) zu versichern oder bei Bedarf die Kosten von Krankenbehandlungen direkt zu begleichen. Mit 1. September 2010 sind Mindestsicherungsempfängerinnen und -empfänger entsprechend der Einbeziehungs-Verordnung gemäß § 9 ASVG in der Krankenversicherung pflichtversichert.

Damit sind nun alle Mindestsicherungsempfängerinnen und -empfänger versichert und verfügen über eine e-Card. Da die Beitragshöhen wesentlich unter jener der Selbstversicherung liegen (z.B. 83,23 Euro für eine alleinstehende Person) ergibt sich ein geschätzter Aufwand von 2.560.320 Euro (angenommen wurde eine durchschnittliche Beitragshöhe von 120 Euro pro Monat bei 1.778 Haushalten) und dadurch im Vergleich zum bisherigen System ein Minderaufwand in der Höhe von 1.921.967 Euro.

Laut der Erhebung bei den Trägern sozialer Hilfe stellt sich das Bild der Leistungsbezieherinnen und -bezieher im Oktober 2009 wie folgt dar:

Personen	Anzahl Stichtag
Alleinstehende	1.260
Hauptunterstützte weiblich	783
Hauptunterstützte männlich	366
Sonstige Personen	344
Mitunterstützte ohne Familienbeihilfe	605
Mitunterstützte mit Familienbeihilfe	1.967
Alleinstehende (Dauerunterstützte)	431
Sonstige Personen (Dauerunterstützte)	128
Hauptunterstützte (Dauerunterstützte)	106
Unterkunftsafwand	2976

Personen insgesamt: 5.990
Haushalte: 3.074

Zu beachten ist bei dieser Erhebung, dass es sich dabei um eine Momentaufnahme handelt und die betreffenden Personen nicht einen Sozialhilfeanspruch für das ganze Monat besitzen müssen bzw. nicht den gänzlichen Richtsatzbetrag beanspruchen, da anrechenbare Einkünfte etc. vorhanden sein können.

Um die weitere Kostenentwicklung abschätzen zu können, ist daher im Rahmen einer Modellrechnung zwar von diesen Werten auszugehen, diese jedoch linear soweit zu kürzen, dass die hochgerechneten Gesamtkosten in der Höhe von ca. 27 Mio. Euro erreicht werden.

Die Kosten für die Geldleistungen der "offenen Sozialhilfe" inkl. der Kosten für die Krankenhilfe lassen sich daher auf Basis der Werte für das Jahr 2010 wie folgt abschätzen:

Sozialhilfe bisher (Stand 31.8.2010)
Auszahlung 14 x (Unterkunftsaufwand 12 x)

Richtsatz	Richtsatz-Betrag	durchschnittliche Anzahl (linear gekürzt)	durchschnittliche Monatssumme	Jahressumme
Alleinstehende	577,50	891,48	600.634,01	7.207.608,16
Hauptunterstützte weiblich	521,70	553,99	337.186,35	4.046.236,22
Hauptunterstützte männlich	521,70	258,95	157.612,01	1.891.344,13
Sonstige Personen	431,00	243,39	122.383,57	1.468.602,79
Mitunterstützte ohne Familienbeihilfe	340,30	428,05	169.943,56	2.039.322,72
Mitunterstützte mit Familienbeihilfe	162,00	1.391,70	263.030,90	3.156.370,74
Alleinstehende (Dauerunterstützte)	598,50	304,94	212.926,06	2.555.112,70
Sonstige Personen (Dauerunterstützte)	455,10	90,56	48.084,40	577.012,79
Hauptunterstützte (Dauerunterstützte)	543,40	75,00	47.545,88	570.550,56
Unterkunftsaufwand	120,00	2.105,59	252.670,64	3.032.047,62
Richtsatz-Leistungen			2.212.017,37	26.544.208,44
sonstige § 2 Beihilfen			40.305,23	483.662,76
				27.027.871,21
Heizkostenzuschuss				463.229,50
Kosten-SH-Krankenschein			101.830,83	1.221.970,00
Übernahme Selbstversicherung			271.693,12	3.260.317,44
Einbeziehung in die BMS-KV				
Gesamtaufwendungen:				31.973.388,14

Bereits mit 1. September 2009 erfolgte im Rahmen der bisherigen Systematik des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 und unter Mitbeteiligung der Partner des Konsultationsmechanismus. Durch eine Novelle zur Oö. Sozialhilfeverordnung 1998, LGBl. Nr. 52/2010, eine Anpassung der Sozialhilferichtsätze an die Mindeststandards der bedarfsorientierten Mindestsicherung.

Die bestehenden Richtsatzkategorien wurden damit - unter Beachtung des Verschlechterungsverbots - an die in der Art. 15a B-VG-Vereinbarung festgelegten Mindeststandards angepasst. Dabei erfolgte insbesondere eine den Mindeststandards entsprechende Besserstellung von alleinerziehenden Personen.

Auf Basis der oben angenommenen Gesamtkosten der "offenen Sozialhilfe" wurde eine Modellberechnung hinsichtlich der durch die mit 1. September 2010 vorgenommene Anpassung bedingten Kostenveränderungen vorgenommen:

**Sozialhilfe i.d.F. SHVO-Novelle (1.9. bis 31.12.2010)
Auszahlung 14 x (Unterkunftsaufwand 12 x)**

Richtsatz	Richtsatz-Betrag	durchschnittliche Anzahl (linear gekürzt)	durchschnittliche Monatssumme	Jahressumme
Alleinstehende	577,50	891,48	600.634,01	7.207.608,16
Alleinerziehende (Annahme: bisher weibliche "Hauptunterstützte")	534,90	553,99	345.717,81	4.148.613,68
Personen in Haushaltsgemeinschaft (bisher männliche Hauptunterstützte, Mitunterstützte und sonstige Personen)	431,00	930,39	467.832,53	5.613.990,31
Minderjährige ohne Familienbeihilfe	162,00	1.391,70	263.030,90	3.156.370,74
Alleinstehende (Dauerunterstützte)	598,50	304,94	212.926,06	2.555.112,70
Person in Haushaltsgemeinschaft (Dauerunterstützte)	455,10	90,56	48.084,40	577.012,79
Sonstige Personen (Dauerunterstützte)	455,10	75,00	39.819,89	477.838,72
Unterkunftsaufwand	120,00	2.105,59	252.670,64	3.032.047,62

Richtsatz-Leistungen	2.230.716,23	26.768.594,71
sonstige § 2 Beihilfen	40.305,23	483.662,76
		27.252.257,47
Heizkostenzuschuss		463.229,50
Kosten-SH-Krankenschein		
Übernahme Selbstversicherung		
Einbeziehung in die BMS-KV	213.000,00	2.556.000,00
Gesamtaufwendungen:		30.271.486,97

Vergleich der Rechtslage bis zum 31.8.2010 mit jener ab dem 1.9.2010		
Mehraufwand der SH-Richtsatzleistungen:	18.698,86	224.386,27
Einsparung durch BMS-KV:	- 160.523,95	- 1.926.287,44
Gesamtbetrachtung (Minderaufwand):	- 141.825,10	- 1.701.901,17

Aus dieser Darstellung ist ersichtlich, dass sich der geschätzte Mehraufwand der Richtsatzanpassungen - bei unveränderter Anzahl an Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger - mit ca. 18.700 Euro pro Monat bzw. 224.000 Euro auf ein Jahr hochgerechnet beziffern lässt. Dem sind die Minderausgaben durch die mit 1. September 2010 erfolgte Einbeziehung der Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in die gesetzliche Krankenversicherung (im Jahr ca. 1,9 Mio. Euro) gegenüber zu stellen.

b) Kostenauswirkung durch die Mindeststandards des Oö. BMSG

Auf Grund des im Art. 2 Abs. 4 der Art. 15a B-VG-Vereinbarung verankerten Verschlechterungsverbots ist eine 1 : 1-Umsetzung des (absoluten) Mindeststandards der bedarfsorientierten Mindestsicherung in Oberösterreich nicht möglich, da dabei in praktisch allen Haushaltskonstellationen ein individueller hausbezogener "Verschlechterungszuschlag" gegenüber

den Mindeststandards entsprechend der Art. 15a B-VG-Vereinbarung zu erbringen wäre, was einerseits einen überdurchschnittlichen administrativen Aufwand bedeuten und andererseits wenig zur Leistungstransparenz beitragen würde.

Das Oö. BMSG geht daher von einem Leistungsniveau aus, das sich unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer transparenten und verwaltungsökonomischen Vollziehung in der Jahressumme im Wesentlichen an den bisherigen Leistungen orientiert. Damit können individuelle "Verschlechterungszuschläge" im Wesentlichen vermieden werden.

Diese Systematik wurde vom Finanz- und Sozialressort des Landes mit dem Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich, und dem Oberösterreichischen Gemeindebund verhandelt und in einer gemeinsamen Vereinbarung am 11. September 2010 vorbehaltlich der erforderlichen Organbeschlüsse paktiert.

Demnach soll die bedarfsorientierte Mindestsicherung in Oberösterreich 12-mal ausbezahlt werden. Zu dem Mindeststandard für Alleinstehende (744 Euro) soll monatlich ein pauschalierter Zuschlag (differenziert je Bezieherinnen- bzw. Beziehergruppe) gewährt werden, in dem u.a. bereits die Beihilfe für Heizmaterial, nicht aber weitere Beihilfen (Einzelleistungen gemäß § 2 Oö. Sozialhilfeverordnung 1998) enthalten sind. Die bisherigen Einzelleistungen gemäß § 2 Oö. Sozialhilfevereinbarung sollen - abgesehen von der Beihilfe für Heizmaterial - erhalten bleiben.

Im Rahmen einer jährlichen Valorisierung soll angestrebt werden, die Differenz zwischen der oberösterreichischen Gesamtleistung aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung und der österreichischen Durchschnittsleistung - im Sinn einer Harmonisierung unter Beachtung des Verschlechterungsverbots - langfristig zu reduzieren, wobei eine endgültige Entscheidung über Beträge und Intervalle nach der 2-jährigen Evaluierungsphase erfolgen soll, nachdem auf Grund der derzeit sehr geringen Inflationsrate bis 2012 nur äußerst niedrige Anpassungen des Grundbetrags der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu erwarten sind.

Die einzelnen Mindeststandards können im Wesentlichen wie folgt dargestellt werden (auf Basis des Ausgleichszulagenrichtsatzes für 2010:

2010	Mindeststandards nach Art. 15a B-VG		Zuschlag OÖ	Mindeststandard Oö. BMSG		VZ	Auszahlungsbetrag
lt. Art. 15a B-VG	Alleinstehende und -erziehende	744,00	68,10	Alleinstehende und -erziehende	812,10		812,10
	Personen in Haushaltsgemeinschaft	558,00	14,00	Person in Haushalts- oder Wohngemeinschaft	572,00		572,00
	3. Person in Haushaltsgemeinschaft	372,00	25,00	3. Person in Haushalts- oder Wohngemeinschaft	397,00		397,00
	Kinder (bis zum 3. Kind)	133,90	55,10	Minderjährige mit Familienbeihilfe (bis zum 3. Kind)	189,00		189,00
	Kinder (ab dem 4. Kind)	111,60	65,70	Kinder mit Familienbeihilfe (ab dem 4. Kind)	184,00	5,00	189,00
Dauerunterstützte	Alleinstehende und -erziehende	744,00	92,60	Alleinstehende und -erziehende	836,60		836,60
	Person in Haushalts- oder Wohngemeinschaft	558,00	42,10	Sonstige Personen	600,10		600,10
	3. Person in Haushalts- oder Wohngemeinschaft	372,00	55,90	3. Person in Haushalts- oder Wohngemeinschaft	427,90	-	427,90

Zuschlag OÖ Der als "Zuschlag OÖ" bezeichnete Betrag stellt den zum Mindeststandard nach Art. 15a B-VG erforderlichen Mehrbetrag dar und verhindert weitgehend eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Leistung auf Basis des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998.

VZ Verschlechterungszuschlag (für jene Fälle in denen der "Zuschlag OÖ" nicht ausreicht, um eine Verschlechterung hintan zuhalten).

Für das Jahr 2011 ergeben sich unter Berücksichtigung des durch die Erhöhung der Ausgleichszulage angehobenen Ausgangswertes (von 744,01 Euro auf 752,94 Euro) folgende Mindeststandards:

2011	Mindeststandard Oö. BMSG VZ		VZ	Auszahlungsbetrag
lt. Art. 15a B-VG	Alleinstehende und -erziehende	821,50		821,50
	Person in Haushalts- oder Wohngemeinschaft	578,80		578,80
	3. Person in Haushalts- oder Wohngemeinschaft	401,80		401,80
	Minderjährige mit Familienbeihilfe (bis zum 3. Kind)	189,00		189,00
	Kinder mit Familienbeihilfe (ab dem 4. Kind)	184,00	5	189,00
Dauerunterstützte	Alleinstehende und -erziehende	838,00		838,00
	Person in Haushalts- oder Wohngemeinschaft	600,80		600,80
	3. Person in Haushalts- oder Wohngemeinschaft	427,90	-	427,90

Die Mindeststandards für Kinder werden ebenso wenig wie jene für dauerunterstützte Personen einer Indexanpassung unterzogen. Die geringfügige Erhöhung bei den Mindeststandards für

Dauerunterstützte ist auf die mit 1.1.2011 erfolgte Anpassung des Unterkunftsaufwandes um 1,40 Euro zurückzuführen. Damit wird eine Verschlechterung zur gegenwärtigen Auszahlung hintan gehalten.

c) Finanzielle Auswirkungen durch das Oö. BMSG im Vergleich zum Oö. Sozialhilfegesetz 1998

Führt man anhand der zuvor dargestellten oberösterreichischen Mindeststandards die oben bereits beschriebene Modellberechnung fort, so ergibt sich im Vergleich zum Oö. Sozialhilfegesetz 1998 vor der Anpassung an die Mindestsicherung (also Stand 31.8.2010) folgende Kostenauswirkung:

**BMS Oberösterreich
Auszahlung 12 x**

Mindeststandard (inkl. OÖ Zuschlag)	Mindeststandard- Betrag	Anzahl durchschnittlich (linear gekürzt)	durchschnittliche Monatssumme	Jahressumme
Alleinstehende	812,10	891,48	723.970,14	8.687.641,69
Alleinerziehende	812,10	553,99	449.895,73	5.398.748,77
Person in Bedarfsgem.	572,00	258,95	148.121,37	1.777.456,41
Person in Bedarfsgem.	572,00	243,39	139.217,90	1.670.614,77
Person in Bedarfsgem.	572,00	428,05	244.845,43	2.938.145,16
Kinder (bis zum 3.)	189,00	1391,70	263.030,90	3.156.370,74
Sonstige P. Dauer	600,10	90,56	54.346,83	652.161,93
Alleinerziehende Dauer	836,60	75,00	62.742,86	752.914,34

Mindeststandard-Leistungen	2.341.286,00	28.095.431,95
sonstige § 2 Beihilfen	40.305,23	483.662,76
		28.579.094,71
Heizkostenzuschuss		
Kosten-SH-Krankenschein		
Übernahme Selbstversicherung		
Einbeziehung in die BMS-KV	213.000,00	2.556.000,00
Gesamtaufwendungen:	2.594.591,23	31.135.094,71

Vergleich Oö. BMSG zum Oö. SHG 1998

Jahresminderaufwand:
- 838.293,43

Bei Steigerung der Leistungsbezieherinnen und -bezieher um 10 %:

Jahresmehraufwand absolut zu Sozialhilfe 31.8.2010 (unverändert):
1.743.187,00

Bei Steigerung der Leistungsbezieherinnen und -bezieher um 20 %:

Jahresmehraufwand absolut zu Sozialhilfe 31.8.2010 (unverändert):
4.808.330,20

Daraus lässt sich nun ableiten, dass sich die Einführung der Mindeststandards nach dem Oö. BMSG landesweit bis zu einer Steigerung der Mindestsicherungsempfänger um ca. 4 % kostenneutral gegenüber dem bisherigen System (vor Anpassung an die Mindeststandards nach der Art. 15a B-VG-Vereinbarung und Einbeziehung der Sozialhilfeempfänger in die gesetzliche Krankenversicherung) verhält.

Bei dieser Einschätzung bleiben allerdings Einsparungen der Träger sozialer Hilfe, die aus der verbesserten Situation notstandshilfebeziehender Personen resultieren, unberücksichtigt. Die derzeit vorliegenden Daten ermöglichen nämlich keine Quantifizierung für Oberösterreich.

Die hauptsächlichen Kostenfolgen der bedarfsorientierten Mindestsicherung im Bereich des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sind daher insofern nicht durch die Erhöhung der Mindeststandards zu erwarten, sondern durch die Zunahme des Personenkreises, der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs geltend machen wird. Dabei wird es sich einerseits um Personen handeln, die bereits jetzt einen Anspruch auf Leistungen der offenen Sozialhilfe hätten, aber auf Grund verschiedener Umstände (z.B. mangelnde Information, Scham, Furcht vor Kostenersatz etc.) ihren Anspruch nicht geltend machen. Andererseits sind hier aber auch jene Personen zu nennen, die bisher keinen Anspruch gehabt haben und durch die Erhöhung der Mindeststandards Leistungsrechte erwerben. Beide Gruppen sind durch die bedarfsorientierte Mindestsicherung angesprochen.

Allerdings fällt eine Quantifizierung des Anteils dieser beiden Gruppen schwer. Einschätzungen in der Praxis bewegen sich zwischen rund einem Fünftel bis rund einem Drittel.

Für diese Annahmen sprechen insbesondere die Schaffung von Vermögensfreibeträgen, der teilweise Wegfall von Kostenersatz und die Möglichkeit zur Antragseinbringung beim AMS - diese Umstände legen auch angesichts des im Ländervergleich geringen Anteils bisher sozialhilfebeziehender Personen in Oberösterreich sogar eine tendenziell höhere Schätzung nahe.

Die Erfahrungen einzelner Bezirke seit dem Inkrafttreten der Oö. Sozialhilfeverordnungs-Novelle, LGBl. Nr. 52/2010, zeigen allerdings, dass bisher keine überdurchschnittliche Zunahme der Leistungsbezieherinnen und -bezieher festzustellen ist.

Anzumerken bleibt noch, dass - wie die letzten Monate eindrücklich gezeigt haben - die Anzahl der Mindestsicherungsempfängerinnen und -empfänger im überwiegenden Ausmaß jedoch aus der gesamtwirtschaftlichen bzw. mitunter auch branchenspezifischen Situation resultiert. Insofern fällt es schwer, allfällige Veränderungen der Hilfeempfängerinnen und -empfänger unmittelbar diesem Gesetzentwurf zuzurechnen. Festzuhalten bleibt auch, dass die Minderausgaben durch die

Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung bei steigender Anzahl der Hilfeempfängerinnen und -empfänger bei einer vergleichweisen Betrachtung mit dem bis zum 31. August 2010 geltenden System ebenfalls steigen würden.

d) Mittelbare Kostenauswirkung durch das Oö. BMSG

- § 10 Abs. 1 Z. 4 und 5 sehen jeweils Vermögensfreibeträge hinsichtlich Ersparnissen und sonstigen Vermögenswerten bis zu einem Betrag in der Höhe des Fünffachen des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende (das sind im Jahr 2010 gerundet jeweils 3.720 Euro) vor. Daraus resultieren unmittelbar keine Mehrkosten, allerdings kann dieser Umstand zu einer Erhöhung der Anzahl der leistungsbeziehenden Personen führen. Eine diesbezügliche Quantifizierung wird bei den §§ 13 und 14 vorgenommen.

Infolge der Einschränkung der Sicherstellung von Ersatzforderungen im § 10 Abs. 2 sind keine Kostenfolgen zu erwarten, da es bereits jetzt im Bereich der offenen Sozialhilfe weitgehend Praxis war, nicht unmittelbar zu Beginn der Leistung eine Sicherstellung vorzunehmen, sondern diese unter Beachtung der Verjährungsbestimmungen erst nach einem längeren Leistungsbezug in die Wege zu leiten.

- Die zusätzlich explizit angeführten Ausnahmen vom Einsatz der Arbeitskraft im § 11 Abs. 3 Z. 3 und 4 lit. b werden voraussichtlich zu keinen zusätzlichen Kosten führen, zumal bereits jetzt in den beschriebenen Fallkonstellationen gemäß § 10 Abs. 2 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 vom Einsatz der Arbeitskraft regelmäßig abzusehen sein wird.
- Mit der Einbeziehung in die Krankenversicherung sind - wie bereits oben unter Punkt 1.a) ausführlich dargestellt - erhebliche Einsparungen (Minderaufwendungen) für die Sozialhilfeträger zu erwarten. Diesen Einsparungen stehen allerdings auch Mehraufwendungen auf der administrativen Ebene gegenüber, zumal die Abwicklung der Krankenversicherung durch die Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung administriert werden muss (siehe dazu unten).
- Die Hilfe zur Unterstützung bei der Erziehung und zur Erwerbsbefähigung (vgl. § 18) entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Es ist somit nicht zu erwarten, dass es in diesem Bereich zu besonderen Kostenfolgen kommen wird.
- Die im § 19 angesprochenen persönlichen Hilfen finden bereits im Oö. Sozialhilfegesetz 1998 eine Grundlage, sollen nun aber einen besonderen Stellenwert erhalten.

Soweit es sich dabei um eine engere Kooperation mit den Sozialberatungsstellen handelt (Abs. 2), entspricht dies der ureigensten Aufgabe dieser Stellen und vielfach bereits der jetzigen Praxis. In diesem Bereich werden keine Mehrkosten erwartet, vielmehr werden sich die Mehraufwendungen im Rahmen des geplanten Ausbaus dieser Stellen kompensieren lassen.

Zur Kooperation mit Fachkräften und leistungserbringenden Organisationen oder Einrichtungen liegen für den Bereich der offenen Sozialhilfe bzw. der bedarfsorientierten Mindestsicherung gegenwärtig keine Erfahrungswerte vor. Diesbezüglich soll eine stärkere Ausrichtung auf die Zielgruppe der bedarfsorientierten Mindestsicherung herbeigeführt werden.

- Bei einer Erhebung der Situation im Bereich Hilfe zur Arbeit im Jahr 2006 zeigte sich, dass vor allem im Bereich der Statutarstädte eine Struktur vorhanden ist (einige hundert Arbeitsplätze mit einem deutlich überwiegenen Schwerpunkt in Linz). In den ländlichen Bezirken wird überwiegend die Hilfe zur Arbeit noch weniger angeboten. In den Bereichen der Heranführung an den Arbeitsprozess und der Qualifizierung für die Arbeit liegen zur Zeit noch keine Erfahrungswerte vor.

Es wird jedoch davon ausgegangen, dass diese "Hilfe" für die regionalen Träger bei einer mittelfristigen Betrachtung zu keinen Mehraufwendungen führt (z.B. durch Erwerb von Ansprüchen auf AMS-Leistungen, Reintegration in den Arbeitsmarkt etc.).

- Da sich die in den §§ 21 bis 24 angesprochenen Leistungen im Wesentlichen nicht verändern, ist von keinen relevanten Änderungen auf der Ausgaben- oder Einnahmenseite auszugehen.
- Durch die Einschränkungen im Kostenersatzrecht (vgl. §§ 36 ff) sind Einnahmenausfälle zu erwarten. Diese sind allerdings schwer zu quantifizieren, da innerhalb der Sozialhilfe bisher keine differenzierenden Statistiken zu den einzelnen Bereichen des Kostenersatzes geführt werden.

Der Hauptteil des Einnahmenausfalls wird auf den eingeschränkten Kostenersatz gegenüber die Empfängerin bzw. den Empfänger der Leistungen entfallen. Ebenso kann es durch die Einschränkungen des Kostenersatzes innerhalb der Familie zu merkbaren Ausfällen kommen, wohingegen der Entfall des § 48 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 keine spürbaren Einnahmenausfälle erwarten lässt.

Nimmt man (eher hoch gegriffen) an, dass die bisherigen Einnahmen aus Kostenersatzten bei 3 % Prozent lägen, so wären die Kostenfolgen mit 810.836 Euro zu beziffern.

- Das neue System der Kostentragung kennt keinen Ersatz zwischen den einzelnen regionalen Trägern. Dadurch wird es allenfalls zu gewissen Kostenverlagerungen zwischen den regionalen Trägern kommen, eine Erhöhung des Gesamtaufwands ist damit nicht verbunden, vielmehr kommt es dadurch zum Wegfall von sehr aufwändigen Verfahren.
- Nach der Oktober-Erhebung 2009 bezogen zu diesem Zeitpunkt 151 Kinder ein Pflegegeld. Durch die im Art. III vorgesehene Überführung dieser Gruppe in das

Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 wird es für die regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung durch Entfall von Einnahmen zu geringfügigen Mehrkosten kommen. Allerdings werden diese Mehrkosten als minimal einzuschätzen sein, da einerseits nur ein Teil der Pflegekinder über eigene Einkünfte verfügt und zum anderen bereits jetzt bei Einkünften diverse Freibeträge vorgesehen waren.

Zu 2.:

Vollzugsausgaben/-kosten

Die Darstellung der Vollzugskosten erfolgt in folgender Gliederung:

- a) Vorbemerkungen und Hinweise
- b) Analyse der Leistungsprozesse
- c) Kostendarstellung je Leistungsprozess

a) Vorbemerkungen und Hinweise

Die Abschätzung der Vollzugskosten dieses Landesgesetzes erfolgt unter Zugrundelegung folgender allgemeiner Prämissen:

- Erlassung einer Verordnung - allgemeiner Ablauf:

Für die Leistungsprozesse, die die Erlassung von Verordnungen zum Inhalt haben, erfolgt die Berechnung der Kosten anhand eines vom Amt der Oö. Landesregierung erstellten allgemeinen Verfahrensablaufs, der nachfolgend vereinfacht dargestellt ist und auf bisherigen Erfahrungen und einem durchschnittlich umfangreichen und inhaltlich durchschnittlich anspruchsvollen Verfahren beruht.

Leistung	Durchschnittliche Dauer in Minuten (Std.)			
	A/a	B/b	C/c	D/d
Vorarbeiten Datenerhebung, Erstinformation der Betroffenen und Erstellung eines Begutachtungsentwurfs (inkl. Erläuterungen und Darstellung der finanziellen Auswirkungen)	2.180 (36,35)	1.020 (17)	25 (0,42)	260 (4,35)
Begutachtungsverfahren Prüfung und Einarbeitung der Stellungnahmen, Erstellung eines Amtsvortrags und Endfassung des Verordnungstextes	450 (7,5)	210 (3,5)	0	90 (1,5)

Beschlussfassung und Kundmachung Beschlussfassung in der Landesregierung, Druck und Kundmachung (analog und digital)	145 (2,4)	75 (1,25)	470 (7,83)	90 (1,5)
Summe:	2.775 (46,25)	1.305 (21,75)	495 (8,25)	440 (7,35)

- Individuelle Verwaltungsverfahren:

Die Kosten der Leistungsprozesse wurden aus Zweckmäßigkeitsgründen ohne Zuhilfenahme eines Simultanprogramms ermittelt und basieren auf entsprechenden Annahmen oder statistischen Grundlagen.

- Grundlagen für die Berechnung der Personalkosten:

Bei der Berechnung der Personalkosten wurden als Grundlage die nachfolgenden durchschnittlichen Personalausgaben herangezogen. Sie ergeben sich aus dem Anhang 3.1 der Verordnung betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. II Nr. 50/1999, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 1262/2010:

Verwendungs-, Entlohnungsgruppe	Euro/min.	Euro/Std.
A/a	0,73	43,92
B/b	0,52	31,01
C/c	0,38	23,05
D/d	0,30	17,93

Zu diesen Personalkosten sind jeweils Sachkosten, Raumkosten und Verwaltungsgemeinkosten hinzuzurechnen:

- für Sachkosten: 12 % der Personalkosten
- für Raumkosten: Personalbedarf x 14 m² (= durchschnittliche Bürofläche pro Bediensteten) x kalkulierte Miete
- für Verwaltungsgemeinkosten (Amtsleitung, Personalverwaltung usw.): 20 % der Personalkosten

b) Analyse der Leistungsprozesse

Folgende Leistungsprozesse fallen im Bereich der Vollzugskosten für die Verwaltungsbehörden (Oö. Landesregierung, Bezirksverwaltungsbehörden und Unabhängiger Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich) einerseits und die regionalen Träger sozialer Hilfe andererseits an:

Der Analyse der Leistungsprozesse ist zweierlei vorzuschicken:

Erstens handelt es sich bei der Mehrzahl der Leistungsprozesse um solche, die auch bereits nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 angefallen sind. Auf die einzelnen Leistungsprozesse wird in der Folge nur dann näher eingegangen, wenn es sich um neue oder solche Prozesse handelt, die durch das gegenständliche Gesetzesvorhaben mit veränderten Kostenauswirkungen verbunden sind.

Zweites erfolgt derzeit im Rahmen eines Projekts unter Leitung der Abteilung Personal des Amtes der Oö. Landesregierung eine Darstellung des zu erwartenden Personalmehrbedarfs, die zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist. Insofern handelt es sich bei den nachfolgenden Ausführungen noch um keine abschließende Darstellung:

Leistungsprozesse im Bereich der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs

- Leistungsprozess 1: Verordnung über die Festlegung der Höhe der Mindeststandards (§ 13 Abs. 2)
- Leistungsprozess 2: Verordnung über die Festlegung von Freibeträgen betreffend Einsatz des eigenen Einkommens nach längerer Erwerbslosigkeit (§ 9 Abs. 2) sowie über die Festlegung von weiteren Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens (§ 9 Abs. 3)
- Leistungsprozess 3: Beratung im Rahmen der Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung
- Leistungsprozess 4: (Erst-)Bewilligung im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs (§§ 13 ff)
- Leistungsprozess 5: Laufende Bearbeitung von andauernden Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs (§§ 13 ff - Bemühungspflicht, Veränderungen in der Haushaltskonstellation, Veränderungen in den Einkommens- oder Versicherungsverhältnissen, Sanktionen)
- Leistungsprozess 6: Einstellung und Neubemessung von Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs (§ 34)

Leistungsprozess im Bereich der Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung (§ 17)

- Leistungsprozess 7: Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung (An- und Abmeldungen, Beitragsnachweisungen, Lohnzettelerstellung)

Leistungsprozesse im Bereich der Hilfe zur Unterstützung bei der Erziehung und zur Erwerbsbefähigung (§ 18)

- Leistungsprozess 8: Beratung, Bewilligung und Gewährung von Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Unterstützung bei der Erziehung und zur Erwerbsbefähigung (§ 18)
- Leistungsprozess 9: Einstellung von Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Unterstützung bei der Erziehung und zur Erwerbsbefähigung (§ 18)
- Leistungsprozess 10: Verordnung über die Festlegung von Maßnahmen zur Unterstützung bei der Erziehung und zur Erwerbsbefähigung und der Festsetzung der maximalen Höhe der jeweiligen Leistungen (§ 18 Abs. 4)

Leistungsprozesse im Bereich der Persönlichen Hilfe (§ 19)

- Leistungsprozess 11: Beratung, Bewilligung und Gewährung von Leistungen im Bereich der Persönlichen Hilfe (§ 19)
- Leistungsprozess 12: Einstellung von Leistungen im Bereich der Persönlichen Hilfe (§ 19)

Leistungsprozesse im Bereich der Hilfe zur Arbeit (§ 20)

- Leistungsprozess 13: Beratung, Bewilligung und Gewährung von Leistungen im Bereich der Hilfe zur Arbeit (§ 20)
- Leistungsprozess 14: Einstellung von Leistungen im Bereich der Hilfe zur Arbeit (§ 20)

Leistungsprozess im Bereich der einmaligen Hilfen in besonderen sozialen Lagen (§ 22)

- Leistungsprozess 15: Beratung, Bewilligung und Gewährung von Leistungen im Bereich der einmaligen Hilfen in besonderen sozialen Lagen (§ 22)

Leistungsprozess im Bereich der Beihilfen zu den Bestattungskosten (§ 21)

- Leistungsprozess 16: Bewilligung und Gewährung von Leistungen im Bereich der Beihilfen zu den Bestattungskosten (§ 21)

Leistungsprozess im Bereich der Hilfe zur Verschaffung einer angemessenen Alterssicherung (§ 23)

- Leistungsprozess 17: Beratung, Bewilligung und Gewährung von Leistungen im Bereich der Hilfe zur Verschaffung einer angemessenen Alterssicherung (§ 23)

Leistungsprozesse im Bereich der Hilfe zur Sicherstellung von Einrichtungen, die Personen unterstützen, die von Gewalt durch Angehörige oder von Wohnungslosigkeit bzw. Schuldenproblemen betroffen sind (§§ 24 bis 26)

- Leistungsprozess 18: Setzung von Maßnahmen zur Sicherstellung von Einrichtungen, die Personen unterstützen, die von Gewalt durch Angehörige betroffen sind (§ 24)
- Leistungsprozess 19: Setzung von Maßnahmen zur Sicherstellung von Einrichtungen, die Personen unterstützen, die von Wohnungslosigkeit betroffen sind (§ 25)
- Leistungsprozess 20: Setzung von Maßnahmen zur Sicherstellung von Einrichtungen, die Personen unterstützen, die von Schuldenproblemen betroffen sind (§ 26)

Leistungsprozesse im Bereich der Entscheidungspflicht im Leistungsverfahren (§ 32)

- Leistungsprozess 21: Prüfung der Verletzung der Entscheidungsfrist (§ 32 Abs. 2)
- Leistungsprozess 22: Devolutionsverfahren nach Verletzung der Entscheidungsfrist (§ 32 Abs. 3)

Leistungsprozess im Bereich der Berufungsverfahren (§ 33)

- Leistungsprozess 23: Berufungsverfahren im Bereich der bedarfsorientierten Mindestsicherung (§ 33)

Leistungsprozesse im Bereich der Rückerstattungs- und Kostenersatzansprüche (§§ 35 ff)

- Leistungsprozess 24: Abwicklung von Rückerstattungsansprüchen (§ 35)
- Leistungsprozess 25: Abwicklung von Kostenersatzansprüchen gegen Empfängerinnen und Empfänger der bedarfsorientierten Mindestsicherung, den Nachlass und die Erben (§§ 36 ff)
- Leistungsprozess 26: Verordnung über nähere Bestimmungen zur Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz (§ 41 Abs. 1)
- Leistungsprozess 27: Abwicklung von Kostenersatzansprüchen gegen Dritte (§ 42)

Leistungsprozesse im Bereich der Sozialplanung und Statistik (§ 47)

- Leistungsprozess 28: Verordnung über die Festlegung jener Parameter, die für die Statistik und als Planungsgrößen jedenfalls zu erheben sind
- Leistungsprozess 29: Planung und Statistik

Kostendarstellung je Leistungsprozess

- Leistungsprozess 1: Verordnung über die Festlegung der Höhe der Mindeststandards (§ 13 Abs. 2)**
Die Kosten der Verordnungserlassung ergeben sich aus den obigen Vorbemerkungen.

Dieser Prozess ist im Übrigen ident mit jenem nach § 16 Abs. 2 Oö. Sozialhilfegesetz 1998. Mehraufwendungen sind insofern nicht zu erwarten.

Leistungsprozess 2:

Verordnung über die Festlegung von Freibeträgen betreffend Einsatz des eigenen Einkommens nach längerer Erwerbslosigkeit (§ 9 Abs. 2) sowie über die Festlegung von weiteren Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens (§ 9 Abs. 3)

Die Kosten der Verordnungserlassung ergeben sich aus den obigen Vorbemerkungen.

Dieser Prozess ist im Übrigen ident mit jenem nach § 9 Abs. 9 Oö. Sozialhilfegesetz 1998. Mehraufwendungen sind insofern nicht zu erwarten.

Leistungsprozess 3:

Beratung im Rahmen der Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung

Hierbei handelt es sich insbesondere um die bereits im § 24 Abs. 1 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 normierte erweiterte Beratungs- und Manuduktionspflicht, deren Umfang durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht verändert wird.

Abgesehen von einem allenfalls erhöhten Informationsaufwand im Rahmen der Einführungsphase, der allerdings nicht abschätzbar ist, sind Mehraufwendungen bzw. -kosten nicht zu erwarten.

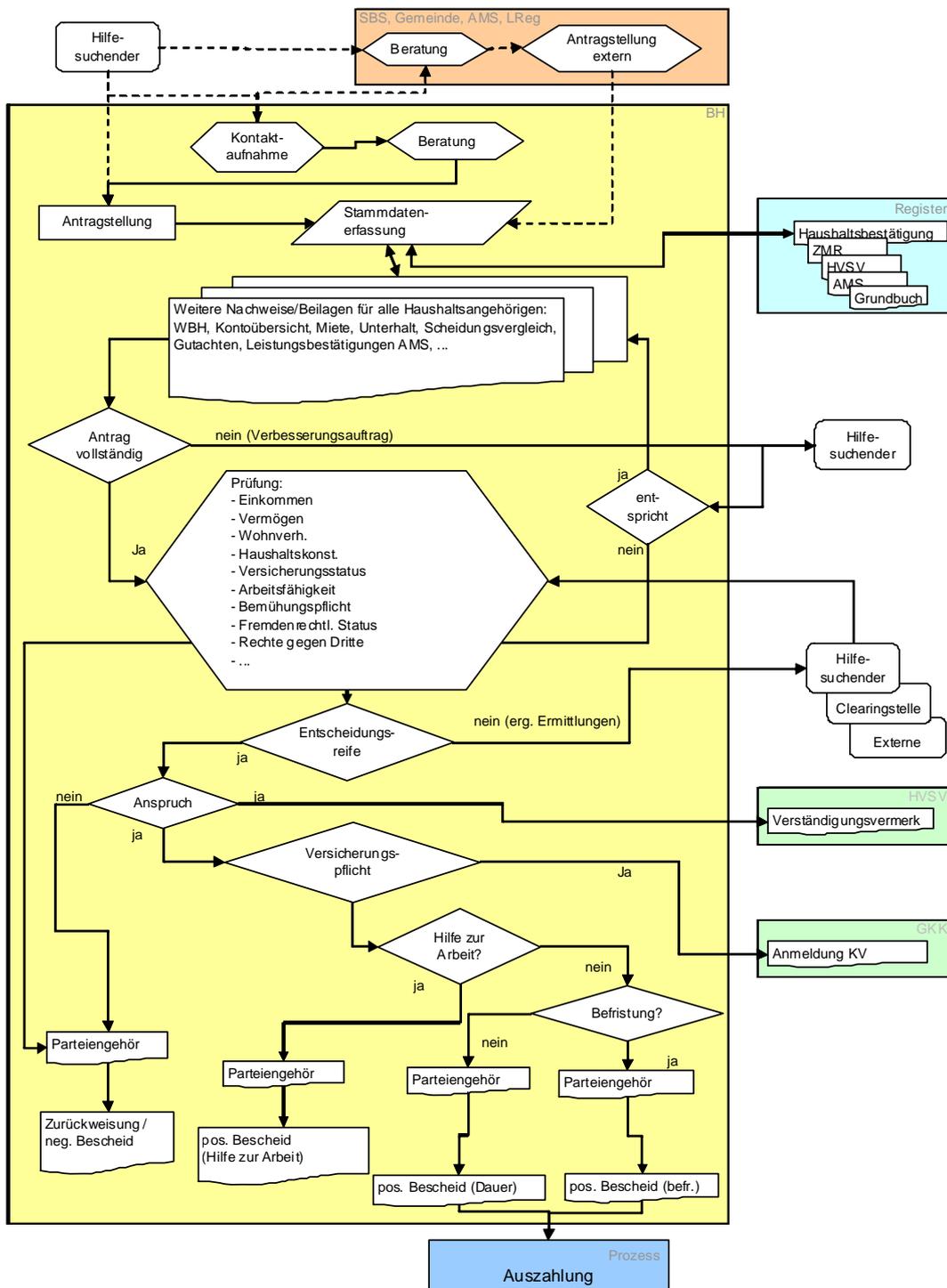
Im Übrigen werden die Sozialberatungsstellen zur Unterstützung herangezogen werden können.

Leistungsprozess 4:

(Erst-)Bewilligung im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs (§§ 13 ff)

Dieser Prozess entspricht im Wesentlichen dem zur Abwicklung von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 16 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 bestehenden Leistungsprozess.

Dabei ist allgemein vorzuschicken, dass Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 bzw. die bedarfsorientierte Mindestsicherung nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz u.a. auf den Grundsatz der Individualität Bedacht zu nehmen hat (vgl. jeweils § 2 Abs. 1). Es ist dabei insbesondere auf die besonderen Umstände des Einzelfalls (wie z.B. Eigenart und Ursache der Notlage, körperlicher, geistiger und psychischer Zustand der hilfebedürftigen Person sowie deren Fähigkeiten, Beeinträchtigungen und das Ausmaß der sozialen Integration) einzugehen. Daneben sind stets die aktuelle Einkommens- bzw. Vermögenssituation, die Haushalts- und Wohnsituation sowie die Versicherungsverhältnisse sämtlicher Haushaltsangehörigen zu berücksichtigen (vgl. die nachfolgende vereinfachte Darstellung).



Insofern handelt es sich bei diesem Leistungsprozess um einen sehr komplexen und - will man der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Leistungen gerade auch im Sinn der sozialen Gerechtigkeit gegenüber treten - kaum zu vereinfachenden Prozess. Zwar wird die Arbeit der Bezirksverwaltungsbehörden durch die Einführung einer neuen EDV-Unterstützung mit 1. Jänner 2011 erleichtert und wird auch die Vernetzung mit den Systempartnern (AMS, GKK, ...) zu

Vereinfachungen führen, so ist dem doch entgegenzuhalten, dass die dazu erforderliche Datenhaltung zu einem erhöhten Manipulations- und Wartungsaufwand führen wird. Dadurch wird zwar die Qualität der Erledigungen, die Treffsicherheit der sozialen Hilfen sowie die Qualität der Planungsgrundlagen erhöht, eine Verringerung des administrativen Aufwands - und damit der Kosten - ist damit jedoch nicht verbunden.

Leistungsprozess 5: Laufende Bearbeitung von andauernden Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs (§§ 13 ff - Bemühungspflicht, Veränderungen in der Haushaltskonstellation, Veränderungen in den Einkommens- oder Versicherungsverhältnissen, Sanktionen)

Hinsichtlich dieses Prozesses ist auf die Ausführungen zum Prozess 2 zu verweisen. Die bessere Vernetzung (z.B. mit dem AMS oder dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger) wird zur Erhöhung der Bearbeitungsqualität führen. Durch eine gegenseitige Datenaktualität werden freilich mehr Umstände bekannt, die ein Handeln der Mindestsicherungsbehörden (wie z.B. die Reaktion auf wechselnde Versicherungsverhältnisse oder Pflichtverletzungen im Arbeitslosenversicherungsrecht) erfordern.

Konkrete Auswirkungen auf den Vollzug können dabei jedoch nicht abgeschätzt werden.

Leistungsprozess 6: Einstellung und Neubemessung von Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs (§ 34)

Dieser Prozess ist ident mit jenem nach § 27 Oö. Sozialhilfegesetz 1998. Mehraufwendungen können dabei allenfalls durch ein Ansteigen der Anzahl an Mindestsicherungsempfängerinnen und -empfänger bedingt sein, dessen Ausmaß sich zum einen nur schwer abschätzen und zum anderen umso schwerer diesem Gesetzesvorhaben zuordnen lässt.

Leistungsprozess 7: Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung (An- und Abmeldungen, Beitragsnachweisungen, Lohnzettelerstellung)

Durch die Einbeziehung der Mindestsicherungsempfängerinnen und -empfänger in die gesetzliche Krankenversicherung gemäß der Einbeziehungsverordnung nach § 9 ASVG kommt den Trägern der bedarfsorientierten Mindestsicherung für diese Personengruppe eine Quasi-Arbeitgebereigenschaft zu.

Die Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung sind demnach zu folgenden Tätigkeiten verpflichtet:

- An- und Abmeldung von Empfängerinnen und Empfängern der bedarfsorientierten Mindestsicherung

Zu beachten ist hierbei, dass sich der Aufwand gegenüber dem bisherigen (durch Übernahme der Kosten für die Selbstversicherung oder Ausstellung von Sozialhilfekrankenscheinen) erhöhen wird.

Auf Grund der oft häufig wechselnden Versicherungsverhältnisse z.B. in Folge von Aufnahme und Beendigung von Maßnahmen des Arbeitslosenversicherungsrechts handelt es sich hierbei um An- und Abmeldungen, deren Frequenz weit über jene eines herkömmlichen Arbeitgebers hinausgehen wird.

- **Setzung von Verständigungsvermerken**

Um auf wechselnde Versicherungsverhältnisse der Hilfeempfängerinnen und -empfänger reagieren zu können, muss von den Mindestsicherungsbehörden bzw. den Trägern der bedarfsorientierten Mindestsicherung über die Datendrehscheibe des Hauptverbands der Sozialversicherungsträger ein so genannter Verständigungsvermerk bei der Hilfeempfängerin oder beim Hilfeempfänger aber auch bei den in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen gesetzt werden. Dadurch erfolgt eine elektronische Verständigung von Änderungen im Versicherungsverhältnis auf die seitens der Mindestsicherungsbehörde bzw. des Trägers der bedarfsorientierten Mindestsicherung allenfalls zu reagieren ist.

- **Beitragsnachweisungen**

Die Beitragsnachweisungen (also die Bekanntgabe der Summe der Beitragsgrundlagen aller von einem Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung versicherten Personen) sowie deren Überweisung müssen jeweils zum 15. des Folgemonats erfolgen.

Zwar kann hier die Administration durch die Einführung einer neuen EDV-Unterstützung ab 1. Jänner 2011 erleichtert werden, sodass hier nur ein geringer manipulativer eigener Aufwand anfällt, doch ist dafür die lückenlose Erfassung der Versicherungszeiten (auch unter Reaktion auf entsprechende Verständigungsvermerke) sämtlicher im Haushalt lebender Personen eine unabdingbare Voraussetzung.

- **Erstellung und Übermittlung von Lohnzetteln**

Bis zum 28. Februar des Folgejahres müssen für sämtliche versicherte Mindestsicherungsempfängerinnen und -empfänger Lohnzettel an die zuständige Krankenversicherung übermittelt werden.

Auch hier kann die EDV-unterstützte Administration nur entsprechend vorheriger Dateneingabe und Wartung erfolgen.

Leistungsprozess 8: Beratung, Bewilligung und Gewährung von Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Unterstützung bei der Erziehung und zur Erwerbsbefähigung (§ 18)

Leistungsprozess 9: Einstellung von Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Unterstützung bei der Erziehung und zur Erwerbsbefähigung (§ 18)

Diese Prozesse sind ident mit jenen nach § 19 Oö. Sozialhilfegesetz 1998. Mehraufwendungen können dabei allenfalls durch ein Ansteigen der Anzahl an Mindestsicherungsempfängerinnen und -empfänger, die dieses Leistungsspektrum beanspruchen, bedingt sein, dessen Ausmaß sich wiederum zum einen nur schwer abschätzen und zum anderen umso schwerer diesem Gesetzesvorhaben zuordnen lässt.

Leistungsprozess 10: Verordnung über die Festlegung von Maßnahmen zur Unterstützung bei der Erziehung und zur Erwerbsbefähigung und der Festsetzung der maximalen Höhe der jeweiligen Leistungen (§ 18 Abs. 4)

Die Kosten der Verordnungserlassung ergeben sich aus den obigen Vorbemerkungen.

Leistungsprozess 11: Beratung, Bewilligung und Gewährung von Leistungen im Bereich der Persönlichen Hilfe (§ 19)

Leistungsprozess 12: Einstellung von Leistungen im Bereich der Persönlichen Hilfe (§ 19)

Diese Leistungsprozesse wurden bereits unter Z. 1.d) angesprochen und dabei festgehalten, dass in diesem Bereich keine wesentlichen Mehrkosten erwartet werden.

Leistungsprozess 13: Beratung, Bewilligung und Gewährung von Leistungen im Bereich der Hilfe zur Arbeit (§ 20)

Leistungsprozess 14: Einstellung von Leistungen im Bereich der Hilfe zur Arbeit (§ 20)

Auch diese Leistungsprozesse wurden bereits unter Z. 1.d) angesprochen.

Es wird jedoch davon ausgegangen, dass diese "Hilfe" für die regionalen Träger bei einer mittelfristigen Betrachtung zu keinen Mehraufwendungen führt (z.B. durch Erwerb von Ansprüchen auf AMS-Leistungen, Reintegration in den Arbeitsmarkt etc.).

Leistungsprozess 15: Beratung, Bewilligung und Gewährung von Leistungen im Bereich der einmaligen Hilfen in besonderen sozialen Lagen (§ 22)

Leistungsprozess 16: Bewilligung und Gewährung von Leistungen im Bereich der Beihilfen zu den Bestattungskosten (§ 21)

- Leistungsprozess 17:** **Beratung, Bewilligung und Gewährung von Leistungen im Bereich der Hilfe zur Verschaffung einer angemessenen Alterssicherung (§ 23)**
- Leistungsprozess 18:** **Setzung von Maßnahmen zur Sicherstellung von Einrichtungen, die Personen unterstützen, die von Gewalt durch Angehörige betroffen sind (§ 24)**
- Leistungsprozess 19:** **Setzung von Maßnahmen zur Sicherstellung von Einrichtungen, die Personen unterstützen, die von Wohnungslosigkeit betroffen sind (§ 25)**
- Leistungsprozess 20:** **Setzung von Maßnahmen zur Sicherstellung von Einrichtungen, die Personen unterstützen, die von Schuldenproblemen betroffen sind (§ 26)**

Da sich die in den §§ 21 bis 26 angesprochenen Leistungen im Wesentlichen nicht verändern, ist auch von keinen relevanten Änderungen in den Vollzugskosten auszugehen.

Beim Leistungsprozess 15 handelt es sich um die Gewährung von Beihilfen gemäß (dzt.) § 30 Abs. 1 Z. 2 lit. b Oö. Sozialhilfegesetz 1998. Im Rahmen der Verhandlungen mit den Partnern des Konsultationsmechanismus konnte nicht - wie ursprünglich beabsichtigt erreicht werden - dass die Sonderzahlungen wie bisher 4-mal jährlich ausbezahlt werden. Es ist zu erwarten, dass die dadurch monatlich höheren Geldbeträge von den Mindestsicherungsempfängerinnen und -empfängern auch für den laufenden Lebensbedarf ausgegeben werden und keine Rücklagen für Sonderausgaben (z.B. defekte Haushaltsgeräte, ...) angelegt werden. Dies wird zu einer vermehrten Inanspruchnahme der einmaligen Hilfen in besonderen sozialen Lagen aber auch der bisherigen § 2 Oö. Sozialhilfeverordnung-Beihilfen (z.B. Bekleidungsbeihilfen, Beihilfen zum Hausrat etc.) führen. Der diesbezügliche Mehraufwand lässt sich allerdings nicht seriös abschätzen.

- Leistungsprozess 21:** **Prüfung der Verletzung der Entscheidungsfrist (§ 32 Abs. 2)**
- Durch die in der Art. 15a B-VG-Vereinbarung vorgegebene Verkürzung der Entscheidungsfrist der Erstbehörde auf (höchstens) drei Monate sind keine unmittelbaren Mehraufwendungen im Vollzugsbereich der Erstbehörden zu erwarten. Vielmehr wird bereits jetzt der deutlich überwiegende Teil der Verfahren innerhalb dieser Frist abgewickelt. Längere Verfahrenszeiten resultieren in der Regel aus Schwierigkeiten bei der Sachverhaltserhebung, die nicht zuletzt oftmals in der mangelnden Mitwirkung der Hilfesuchenden begründet sind.

Durch die im § 30 vorgesehene Möglichkeit, in derartigen Fällen Anträge zurückweisen zu können, wird dem entgegengewirkt. Kommt es dennoch zu Fristüberschreitungen, entstehen Mehraufwendungen im Bereich des unabhängigen Verwaltungssenats des Landes Oberösterreich als Devolutionsbehörde (vgl. Leistungsprozess 22).

Leistungsprozess 22: Devolutionsverfahren nach Verletzung der Entscheidungsfrist (§ 32 Abs. 3)

Sofern durch die Verkürzung der Entscheidungsfrist vermehrt Devolutionsverfahren vom unabhängigen Verwaltungssenats des Landes Oberösterreich abzuwickeln sind (dzt. kommen auf ca. 35 Berufungsverfahren jährlich 2 Devolutionsverfahren), ist mit Mehraufwendungen zu rechnen.

Bei den in der Vergangenheit anhängigen Devolutionsverfahren liegt die Ursache der Fristüberschreitung entweder in Schwierigkeiten bei der Sachverhaltsermittlung oder in der Komplexität der sozialen Notlage und deren rechtlichen Beurteilung bzw. einer Kombination dieser Ursachen. Insofern ergibt sich bei diesen Verfahren ein untypisch hoher Aufwand hinsichtlich der erforderlichen Ermittlungsschritte und allenfalls der rechtlichen Beurteilungen.

Geschätzter Aufwand je Devolutionsverfahren:

	A/a	B/b	C/c	D/d
Stunden	24		6	

Leistungsprozess 23: Berufungsverfahren im Bereich der bedarfsorientierten Mindestsicherung (§ 33)

Durch die Verschiebung der Berufungszuständigkeit von der Landesregierung zum unabhängigen Verwaltungssenat sind unmittelbar keine Mehrkosten zu erwarten.

Die dadurch beim Amt der Landesregierung wegfallenden Leistungsprozesse dürften jedoch durch einen Anstieg an Devolutionsverfahren (vgl. Leistungsprozess 22) zumindest kompensiert werden.

Leistungsprozess 24: Abwicklung von Rückerstattungsansprüchen (§ 35)

Dieser Prozess ist ident mit jenem nach § 28 Oö. Sozialhilfegesetz 1998. Mehraufwendungen können dabei allenfalls durch ein Ansteigen der Anzahl an Mindestsicherungsempfängerinnen und -empfängern bedingt sein, dessen Ausmaß sich zum einen nur schwer abschätzen und zum anderen umso schwerer diesem Gesetzesvorhaben zuordnen lässt.

- Leistungsprozess 25: Abwicklung von Kostenersatzansprüchen gegen Empfängerinnen und Empfänger der bedarfsorientierten Mindestsicherung, den Nachlass und die Erben (§§ 36 ff)**
Dieser Prozess ist ident mit jenem nach § 46 Oö. Sozialhilfegesetz 1998. Mehraufwendungen können dabei allenfalls durch ein Ansteigen der Anzahl an Mindestsicherungsempfängerinnen und -empfängern bedingt sein, dessen Ausmaß sich nur schwer abschätzen lässt.
Demgegenüber ist durch den Entfall von Ersatzpflichten aus der Erwerbstätigkeit der Mindestsicherungsempfängerin bzw. des Mindestsicherungsempfängers erwirtschafteten Vermögen mit weniger Ersatzverfahren zu rechnen. Diese sind allerdings schwer zu quantifizieren, zumal auch bisher angesichts der Erheblichkeitsgrenzen (vgl. § 5a Oö. Sozialhilfeverordnung 1998) nur in wenigen Fällen tatsächlich Kostenersatzverpflichtungen entstanden sein werden.
- Leistungsprozess 26: Verordnung über nähere Bestimmungen zur Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz (§ 41 Abs. 1)**
Die Kosten der Verordnungserlassung ergeben sich aus den obigen Vorbemerkungen.
Dieser Prozess ist im Übrigen ident mit jenem nach § 52 Abs. 2 Oö. Sozialhilfegesetz 1998. Mehraufwendungen sind insofern nicht zu erwarten.
- Leistungsprozess 27: Abwicklung von Kostenersatzansprüchen gegen Dritte (§ 42)**
Dieser Prozess ist ident mit jenem nach § 48 Oö. Sozialhilfegesetz 1998. Mehraufwendungen können dabei allenfalls durch ein Ansteigen der Anzahl an Mindestsicherungsempfängerinnen und -empfängern bedingt sein, dessen Ausmaß sich nur schwer abschätzen lässt.
- Leistungsprozess 28: Verordnung über die Festlegung jener Parameter, die für die Statistik und als Planungsgrößen jedenfalls zu erheben sind**
Die Kosten der Verordnungserlassung ergeben sich aus den obigen Vorbemerkungen.
- Leistungsprozess 29: Planung und Statistik**
Bislang mussten statistische Daten im Bereich der so genannten "offenen Sozialhilfe" im Wesentlichen durch händische stichtagbezogene Auswertungen ("Oktoberstatistik") erhoben werden. Durch die mit 1. Jänner 2011 geplante EDV-Unterstützung wird diese Datenerhebung automatisiert. Die dadurch entfallenden Vollzugstätigkeiten werden jedoch durch das Erfordernis einer lückenlosen (über das bisherige Maß hinausgehenden) Dateneingabe und Wartung sowie die daraus resultierenden planerischen

Aktivitäten, die freilich nun qualitativ wesentlich besser durchgeführt werden können, kompensiert.

Zu 3.:

Externe Kosten

Externe Kosten sind mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf nicht verbunden.

Zu 4.:

Einnahmen bzw. sonstige (indirekte) positive finanzielle Auswirkungen

Mit der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung soll ein Beitrag zur Armutsbekämpfung gesetzt werden. Durch die beabsichtigte Anhebung der take-up-Rate, die erleichterten Zugangsmöglichkeiten sowie die teilweise Anhebung der Mindeststandards werden von Armut betroffene bzw. gefährdete Personen über eine verbesserte finanzielle Mittelausstattung verfügen, was unmittelbare Auswirkung auf deren Kaufkraft und Konsumverhalten haben wird. Da Mindestsicherungsempfängerinnen und -empfänger im Regelfall keine Möglichkeiten zur Bildung von Ersparnissen haben, fließt jeder Euro an Unterstützungsleistung erfahrungsgemäß unmittelbar in den privaten Konsum, was wiederum direkt der Wirtschaft zu Gute kommen wird.

Zu den Effekten der Änderungen im Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2010 und der Einbeziehungsverordnung, die im Rahmen des Gesamtpakets "Bedarfsorientierte Mindestsicherung" mit zu berücksichtigen sind, wurde bereits weiter oben ausführlich Stellung bezogen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei unmittelbare finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABI. Nr. L 16 vom 23. Jänner 2004;

2. Richtlinie 2004/38/EG des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. Nr. L 229 vom 29. Juni 2004;
3. Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 304 vom 30. September 2004.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen entwickeln die bisherige Rechtslage unter Beachtung aktueller Gesellschafts- und Familienkonzepte weiter. Dies führt zu einer Verbesserung der Rechtsstellung von Frauen, zumal von der bisherigen Anknüpfung an den Haushaltsvorstand (hierbei handelte es sich in der Praxis überwiegend um den Mann) abgegangen wird.

Was das Verhältnis zu den Menschen mit Beeinträchtigung betrifft, so trifft dieses Landesgesetz eine Klarstellung zur bereits im Oö. ChG angelegten Rechtslage: Demnach sollen für Menschen mit Beeinträchtigung jene Leistungen aus dem Bereich des Oö. BMSG zur Verfügung stehen, für die nicht bereits im Rahmen des Oö. ChG eine ausreichende Bedarfsdeckung vorgesehen wurde.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Das Regelungsvorhaben ist in umweltpolitischer Hinsicht nicht relevant.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist über den bisherigen Umfang hinaus in jenem Ausmaß vorgesehen, das mit der Art. 15a B-VG-Vereinbarung festgelegt wurde. Dies betrifft in erster Linie die im Art. 7 der Vereinbarung festgehaltene Einbindung der regionalen Geschäftsstellen des AMS in das behördliche Verfahren.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I

(Landesgesetz, mit dem das Gesetz über die bedarfsorientierte Mindestsicherung in Oberösterreich (Oö. Mindestsicherungsgesetz - Oö. BMSG) erlassen wird)

Zu § 1:

Wie bereits im Oö. Sozialhilfegesetz 1998 steht am Beginn eine allgemeine Umschreibung der Aufgabe bedarfsorientierter Mindestsicherung. Anders als bisher wird nunmehr auch - im Sinn der Art. 1 und 2 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung - die dauerhafte Einbeziehung in die Gesellschaft als Aufgabe sozialer Hilfe definiert. Dabei liegt ein zentraler Focus auf der Integration bzw. Reintegration in den Arbeitsmarkt.

Im Abs. 2 wird neben der Prävention und der Hilfen zur Selbsthilfe bzw. Bedarfsdeckung die nachhaltige soziale Stabilisierung gestellt. Diese Ziele formulieren die Grundsatzbestimmung des Art. 12 Abs. 3 Oö. L-VG näher aus und sind einerseits Grundlage für die Normsetzung (und finden sich in diesem Sinn in einer Reihe konkreterer Bestimmungen), dienen andererseits aber auch als Maßstab für die Vollziehung.

Zu § 2:

§ 2 fasst unter Berücksichtigung der §§ 2 und 3 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 die wesentlichen Grundsätze für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung zusammen. Diese Grundsätze sollen das Selbstverständnis der bedarfsorientierten Mindestsicherung zum Ausdruck bringen und darüber hinaus bei der Interpretation unbestimmter Gesetzesbegriffe bzw. bei Entscheidungen im Ermessensbereich (also bei Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht) herangezogen werden.

Das Individualitätsprinzip im Abs. 1 kennt sowohl eine objektive (auf die soziale Notlage bezogene) als auch eine subjektive (auf die hilfebedürftige Person bezogene) Komponente. Klargestellt wird, dass die Betrachtung der Ursache der sozialen Notlage nicht bezweckt, ein allfälliges Verschulden an derselben festzustellen, sondern darauf abzielt, die Leistung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglichst im Sinn des § 1 Abs. 2 zu gestalten.

Das Rechtzeitigkeitsprinzip des Abs. 2 war bisher im § 3 Abs. 1 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 verankert und gewinnt nun im Lichte des Art. 16 Abs. 2 Z. 3 lit. c der Art. 15a B-VG-Vereinbarung eine besondere Bedeutung. Ausfluss dieses Prinzips ist unter anderem auch, dass die Behörde im Regelfall nur dann zur Aussetzung eines Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage gemäß § 38 AVG berechtigt sein wird, wenn dadurch die Rechtzeitigkeit der Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht gefährdet wird.

Das im Abs. 3 verankerte Integrationsprinzip entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Prinzip der Familiengerechtigkeit. Zu betonen ist, dass die (Aufrechterhaltung der) Integration im sozialen

Umfeld einen wesentlichen Beitrag zur Befähigung einer Person zur Selbsthilfe und zur Vermeidung einer Stigmatisierung leistet.

Abs. 4 normiert das Prinzip der persönlichen Hilfe, das sich bisher bereits zum Teil im § 2 Abs. 2 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 gefunden hat. Als ein Fokus wird die im Art. 1 der Art. 15a B-VG-Vereinbarung genannte (Wieder-)Eingliederung bestimmt - auch damit wird der Hilfe zur Selbsthilfe ein besonderer Stellenwert eingeräumt. § 19, § 20 Abs. 3, § 24 Abs. 1, § 26 Abs. 1 oder auch § 29 wiederholen diesen Grundgedanken und verbreitern ihn im jeweiligen Kontext.

Das Subsidiaritätsprinzip im Abs. 5 war in dieser ausdrücklichen Form im Oö. Sozialhilfegesetz 1998 nicht enthalten - ergab sich jedoch aus dem Zusammenspiel verschiedener Bestimmungen (z.B. § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 5 Oö. Sozialhilfegesetz 1998). Inhaltlich tritt somit keine Änderung ein.

Das im Abs. 6 vorgesehene Prinzip der eingeschränkten Rechtsansprüche entspricht dem § 2 Abs. 6 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 - Rechtsansprüche bestehen nach der taxativen Aufzählung des § 12 Abs. 2 ausschließlich auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs (gemäß §§ 13 und 14 sowie 20 Abs. 7), Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung und Hilfe durch Erziehung und Erwerbsbefähigung.

Das Prinzip der eingeschränkten Übertragbarkeit des Abs. 7 entspricht dem § 2 Abs. 7 Oö. Sozialhilfegesetz 1998. Wie bisher gibt es für die Zustimmung keine Formvorschriften.

Abs. 8 führt den Grundsatz der Chancengleichheit für Kinder in das Mindestsicherungsrecht ein. Dieser wird z.B. durch die Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung oder durch Restriktionen im Kostenersatzrecht näher ausgeführt.

Zu § 3:

Während § 2 Grundsätze für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung enthält, betrifft § 3 insbesondere die mit der Erbringung dieser Leistungen betrauten Personen.

Abs. 1 normiert - wie bereits bisher § 4 Abs. 1 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 - ein Fachlichkeitsgebot. Die angesprochenen wissenschaftlichen Erkenntnisse werden insbesondere aus der Sozialarbeit, der Soziologie und den Rechtswissenschaften zu gewinnen sein.

Die im Abs. 2 angesprochene fachliche Eignung umfasst insbesondere Kenntnisse des Rechts der bedarfsorientierten Mindestsicherung und der verwandten Rechtsbereiche, wie z.B. des Oö. ChG, aber auch sonstiger einschlägiger Rechtsbereiche, wie z.B. zivil- oder fremdenrechtlicher Normen. Demgegenüber spricht das Kriterium der persönlichen Eignung die bei der Bearbeitung komplexer und schwieriger Lebenssachverhalte erforderliche soziale Kompetenz, Belastbarkeit, Konfliktlösungskompetenz, Durchsetzungs- und Entscheidungsfähigkeit aber auch Kundenorientierung an. Damit verbunden ist eine Fortbildungspflicht, die in ähnlicher Form im § 4 Abs. 2 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 beinhaltet war.

Durch die zunehmende Zahl der Fälle und die ebenfalls steigende Komplexität dieser Fälle sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vermehrt herausfordernden Situationen (Frustration, Aggression, etc.) ausgesetzt. Zur Sicherung der Professionalität der Bearbeitung wird nun im Abs. 3 über die bisherige Regelung im § 4 Abs. 2 hinausgehend vorgesehen, dass lösungsorientierte methodisch-

fachliche Reflexion anzubieten und zu ermöglichen ist. Diese kann z.B. in Form von Dienst- oder Teambesprechungen, Klausuren, Supervision, Intervision, Coaching oder Mediation erfolgen. Das Kooperationsgebot des Abs. 4 (bisher § 5 Abs. 3 Oö. Sozialhilfegesetz 1998) umfasst zum einen z.B. die im § 50 erwähnten Stellen, spricht zum anderen aber auch ganz konkret Träger der freien Wohlfahrt an, die im jeweiligen Bezirk bzw. auf Landesebene tätig sind. Neben der konkreten einzelfallbezogenen Zusammenarbeit werden regelmäßige Koordinationstreffen zur Qualitätsentwicklung in der bedarfsorientierten Mindestsicherung einen maßgeblichen Beitrag leisten können.

Zum 2. Hauptstück:

Das 2. Hauptstück normiert zunächst in den §§ 4 und 5 Voraussetzungen, die für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung vorliegen müssen, und erläutert sodann in den §§ 6 bis 11 einzelne Facetten dieser Leistungsvoraussetzungen näher.

Zu § 4:

Die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung (vgl. Art. 4 Abs. 1 und 3 der Art. 15a B-VG-Vereinbarung) entsprechen im Wesentlichen jenen nach § 6 Abs. 1 Z. 1 sowie Abs. 2 und 3 Oö. Sozialhilfegesetz 1998. Allerdings wird zur Erleichterung des Vollzuges eine nähere Umschreibung des rechtmäßigen Aufenthalts vorgenommen. Die konkreten Antragserfordernisse bestimmen sich nach § 28 und den darin zitierten melderechtlichen Vorschriften.

Mit dem Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts (vgl. VwGH 16.6.1992, 92/11/0031) im Abs. 1 Z. 1 ist nicht bloß ein vorübergehender Aufenthalt gemeint. Aus Aufenthaltsort wird sohin der Ort anzusehen sein, wo sich jemand die meiste Zeit aufhält. Die Absicht, sich dauernd an diesem Ort niederzulassen, ist nicht erforderlich. Ein bloß kurzfristiger Aufenthalt an einem Ort ohne die Absicht, dort Wohnung zu nehmen oder längere Zeit zu bleiben, wie z. B. ein Aufenthalt während einer Reise oder zu Besuchszwecken, reicht zur Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts im Regelfall nicht aus.

Abs. 1 Z. 2 spricht die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts in Österreich an und zählt die berechtigten Personenkreise auf:

Der rechtmäßige Aufenthalt ist bei österreichischen Staatsbürgerinnen und -bürgern jedenfalls gegeben (lit. a). Bezüglich nicht österreichischer Familienmitglieder ist festzuhalten, dass sich die Gleichstellung nur auf die haushaltszugehörige Kernfamilie gemäß § 47 Abs. 2 NAG (Aufenthaltstitel "Familienangehöriger") beschränkt.

Asylberechtigte sind durch Art. 23 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955 sowie durch Art. 28 Abs. 1 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, subsidiär Schutzberechtigte durch die zuletzt genannte Norm gleichgestellt (lit. b).

Für EU-/EWR-Bürgerinnen oder -Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige räumt § 4 - in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Art. 4 Abs. 3 Z. 3 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung - demgegenüber im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts keine absolute, sondern eine durch fremdenrechtliche Bestimmungen (vgl. insbesondere §§ 51 bis 57 NAG sowie Art. 7 und 24 Richtlinie 2004/38/EG) bedingte Position ein, die wie bisher erforderlichenfalls im Sinn des § 38 AVG zu beurteilen ist. Dabei handelt es sich insbesondere um Personen, die ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen haben. Bei den Familienangehörigen von EU/EWR- und Schweizer-Bürgern ist das Vorhandensein eines abgeleiteten Freizügigkeitsrechts erforderlich (lit. c).

Eine derartige Vorfragenbeurteilung entfällt hinsichtlich der Personen mit einem Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EG", "Daueraufenthalt EG" eines anderen Mitgliedstaates oder "Daueraufenthalt - Familienangehörige" (§§ 45, 48 und 49 NAG) sowie bei Personen mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung (im Sinn der Rechtslage vor dem NAG, vgl. § 81 NAG). Bei diesen Tatbestandsalternativen ist lediglich entscheidend, ob ein entsprechender Aufenthaltstitel vorliegt - oder eben nicht. Zu den Aufenthaltstiteln gemäß § 49 NAG ist klarstellend auszuführen, dass es sich bei diesen Titeln nicht um "dauernde" im Sinn von unbefristeten Aufenthaltsberechtigungen handelt, sondern um für ein Jahr gültige Niederlassungsbewilligungen, die gemäß § 8 Abs. 1 Z. 1 NAG zu einer nicht bloß vorübergehenden befristeten Niederlassung berechtigen. Nach Art. 21 der Richtlinie 2003/109/EG ("Daueraufenthaltsrichtlinie") verfügen jedoch Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Staat zum Daueraufenthalt berechtigt sind, über die gleichen Rechte wie Drittstaatsangehörige mit Daueraufenthaltsrecht in Österreich, sofern sie über einen österreichischen Aufenthaltstitel verfügen, wobei auch ein befristeter Aufenthaltstitel ausreichend ist. Die in Umsetzung der Richtlinie ergangenen Regelungen über die Erteilung eines - quotenpflichtigen - Aufenthaltstitels an langfristig Aufenthaltsberechtigte eines anderen EU-Staates im § 49 NAG sind daher auch unter Abs. 1 zu subsumieren (lit. d).

Der Auffangtatbestand der lit. e erfasst weitere Personen mit einem dauernden Aufenthaltsrecht im Inland (zB. § 55 FPG). Wie bei lit. c ist vor einer Leistung zu prüfen, ob ein Bezug bedarfsorientierter Mindestsicherung fremdenrechtliche Konsequenzen nach sich zöge.

Klargestellt wird, dass jedenfalls

- nichterwerbstätige EU- bzw. EWR-Bürgerinnen und -Bürger, Schweizer Staatsangehörige und deren Familienangehörige zumindest in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts,
- Asylwerberinnen und Asylwerber sowie
- Personen, die auf Grund eines Reisevisums oder ohne Sichtvermerk einreisen (Touristinnen oder Touristen)

die persönlichen Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen.

Für diese und sonstige Personen, die sich nicht gewöhnlich in Oberösterreich aufhalten oder in der Aufzählung des Abs. 1 Z. 2 nicht erfasst sind, verbleibt lediglich die Möglichkeit der Zuerkennung von Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung (Abs. 2). Wenn auch in diesem Fall kein Rechtsanspruch - und damit keine rechtliche Durchsetzbarkeit für die hilfebedürftige Person - gegeben ist, so ist der Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung in seiner Entscheidung doch an die allgemeinen

Bestimmungen dieses Gesetzes sowie an die im Abs. 2 vorgesehenen Bedingungen gebunden. Die Z. 1 und 2, die kumulativ vorliegen müssen, betonen zunächst den Subsidiaritätsgedanken und fordern sodann eine "Härte"-Prüfung, die ähnlich wie bisher im Rahmen des § 6 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 sowohl wirtschaftliche und soziale als auch familiäre Gesichtspunkte berücksichtigen kann.

Zu § 5:

§ 5 (bisher: § 6 Abs. 1 Z. 2 und 3 Oö. Sozialhilfegesetz 1998) setzt Art. 2 Abs. 2 der Art. 15a B-VG-Vereinbarung um. Z. 2 soll deutlich machen, dass die Mitwirkung der hilfebedürftigen Person in allen Phasen einer sozialen Notlage umfassend erforderlich ist: sowohl bei der Abwendung drohender als auch zur Milderung und (dauerhaften) Überwindung bestehender Notlagen.

Zu § 6:

Ausgangspunkt und primärer Maßstab für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung ist die soziale Notlage - ein Begriff, der aus § 7 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 übernommen wurde. Durch § 1 Abs. 2 wird klargestellt, dass nicht nur die aktuelle soziale Notlage ein Tätigwerden im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung mit sich bringen kann, sondern dass auch konkrete Anzeichen und Nachwirkungen einer sozialen Notlage zu berücksichtigen sind.

Durch Abs. 1 wird deutlich gemacht, dass soziale Notlagen jeweils auf der Ebene eines Haushalts betrachtet werden. Das führt u.a. zum Ergebnis, dass in einem Mindestsicherungsverfahren eine allfällige soziale Notlage von Familienangehörigen, die in anderen Haushalten leben, keine Berücksichtigung finden kann, sondern nach Maßgabe der Problemstellung und der Ressourcen in deren Haushalt zu beurteilen ist.

Die Definitionen des Lebensunterhalts (Abs. 2) und Wohnbedarfs (Abs. 3) folgen der Systematik der Art. 15a B-VG-Vereinbarung (vgl. Art. 3 Abs. 1 und 2), bringen aber inhaltlich keine Änderungen im Vergleich mit der bestehenden Rechtslage mit sich (§ 7 Abs. 2 Oö. Sozialhilfegesetz 1998). Die Behandlungsbedürftigkeit bei Krankheit und die Hilfebedürftigkeit bei Schwangerschaft oder im Zusammenhang mit einer Entbindung (§ 7 Abs. 3 Z. 2 und 3 Oö. Sozialhilfegesetz 1998) werden künftig ebenso wie die Hilfebedürftigkeit von Personen, die über keine angemessene Erziehung oder Erwerbsbefähigung verfügen (§ 7 Abs. 3 Z. 4 Oö. Sozialhilfegesetz 1998) in eine stärkere Beziehung mit sozialen Notlagen beim Lebensunterhalt und Wohnbedarf gebracht und nicht mehr gesondert als soziale Notlagen angeführt. So machen auch § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 deutlich, dass es sich bei der Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung und bei der Hilfe zur Unterstützung bei der Erziehung und zur Erwerbsbefähigung um Annexleistungen handelt.

Abs. 4 führt spezielle Notlagen, die regelmäßig in einem Zusammenhang mit der Deckung des Lebensunterhalts oder des Wohnbedarfs stehen, aus dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (§ 7 Abs. 3 Z. 5 bis 7 und § 30 Abs. 1 Z. 2 lit. b) in das Mindestsicherungsrecht über. Anders als bei den soeben angesprochenen Fällen der Hilfebedürftigkeit kann jedoch in diesen Fällen eine soziale

Notlage auch dann angenommen werden, wenn der Lebensunterhalt und Wohnbedarf gesichert sind. Der Begriff der "Betroffenheit" im Abs. 4 ist weit zu verstehen - er kann neben der aktuellen Betroffenheit auch die Bedrohung durch eine soziale Notlage etc. (vgl. auch die im § 1 Abs. 2 angesprochenen Dimensionen einer sozialen Notlage) umfassen. Sofern es allerdings um die Prävention bzw. die nachhaltige soziale Stabilisierung geht, werden Geld- bzw. Sachleistungen regelmäßig ausscheiden. In diesen beiden Fällen stehen Maßnahmen der persönlichen Hilfe im Vordergrund.

Von besonderer Bedeutung ist Abs. 5, der eine grundsätzliche Abgrenzung zu verwandten Rechtsbereichen mit einem Leistungsangebot, das zwar eine ähnliche Zielrichtung hat, aber mitunter geringere Leistungshöhen als die bedarfsorientierte Mindestsicherung vorsieht, ermöglicht. So verfolgen z.B. auch das subsidiäre Mindesteinkommen nach dem Oö. ChG, die Leistungen nach dem Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 oder das Kinderbetreuungsgeld nach dem KBGG das erkennbare Ziel, den Lebensunterhalt bzw. Wohnbedarf zu decken. Der Subsidiaritätsgedanke alleine hilft hier nicht, um die Frage beantworten zu können, ob neben diesen Leistungen zusätzlich bedarfsorientierte Mindestsicherung zu erbringen ist - oder nicht. Nach der nunmehrigen Regelung ist zur Beantwortung dieser Frage zu prüfen, ob durch die "andere gesetzliche Grundlage ausreichend Vorsorge getroffen wurde". Hier zeigt sich z.B. im § 16 Oö. ChG und im § 3 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 1 und 2 Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 (für Personen, denen nicht Asyl oder ein Aufenthaltsrecht gemäß § 8 Asylgesetz 2005 zuerkannt wurde), dass der Gesetzgeber eine ausreichende Bedarfsdeckung durch die Leistungen des jeweiligen Gesetzes angenommen hat. In diesen Fällen kann also nicht mehr davon ausgegangen werden, dass eine soziale Notlage vorliegt. Demgegenüber kann z.B. beim Kinderbetreuungsgeld auf Grund der Gesetzessystematik (insbesondere der möglichen Bezugsvarianten) nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber eine Bedarfsdeckung im Auge hatte. Daraus ergibt sich somit, dass in den ersten beiden Fällen ein Parallelbezug ausscheidet, im Fall des Kinderbetreuungsgeldes jedoch eine Aufzählung aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung möglich ist.

Zu § 7:

Wie bisher wird die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung vom Fehlen einer ausreichenden Deckung des jeweiligen Bedarfs durch eigene Mittel oder durch Leistungen Dritter sowie von der Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft abhängig gemacht (vgl. auch Art. 2 Abs. 2 der Art. 15a-B-VG-Vereinbarung; § 8 Oö. Sozialhilfegesetz 1998). Hingewiesen wird darauf, dass sich die Bemühungspflicht (als eine Obliegenheit) an alle hilfebedürftigen bzw. leistungsbeziehenden Personen in einem Haushalt richtet.

Ebenfalls keine Änderung zur geltenden Rechtslage stellt die Einschränkung der Bemühungspflicht im **Abs. 1** auf angemessene, mögliche und zumutbare Aktivitäten dar. Diese Einschränkung gilt für sämtliche Facetten der Bemühungspflicht im Sinn des Abs. 2.

Der letzte Satz des Abs. 1 zeigt einen besonderen Aspekt der Angemessenheit auf. Angemessenheit liegt aber auch dann nicht vor, wenn eine Bemühung zur Erreichung des

angestrebten Ziels, nämlich der Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage, gar nicht geeignet oder nicht adäquat ist.

Bei der Einschätzung der Möglichkeit, insbesondere aber der Zumutbarkeit, werden neben den faktischen Gegebenheiten auch die Aufgaben, Ziele und Grundsätze bedarfsorientierter Mindestsicherung (vgl. 1. Hauptstück) Beachtung zu finden haben.

Abs. 2 macht deutlich, dass der Einsatz der eigenen Mittel und der Arbeitskraft, die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte und die Umsetzung von Aufträgen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage die in der Praxis häufigsten Fälle der Bemühungspflicht darstellen, dass diese Aufzählung aber keineswegs eine abschließende ist. So sind z.B. bei Menschen mit Migrationshintergrund auch Maßnahmen, die auf einen Erwerb der deutschen Sprache abzielen, jedenfalls auch Teil der Bemühungspflicht.

Zu Abs. 2 Z. 3 ist festzuhalten, dass diese Bestimmung dem § 8 Abs. 2 Z. 3 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 vollinhaltlich entspricht. Auch hier gilt es, Angemessenheit, Möglichkeit und Zumutbarkeit der Rechtsverfolgung zu berücksichtigen. Unter diesen Gesichtspunkten wird z.B. eine Rechtsverfolgung, die mit einem unverhältnismäßigen Kostenrisiko verbunden wäre, nicht von der Bemühungspflicht umfasst sein. Im Zusammenhang mit Abs. 2 Z. 3 ist darauf hinzuweisen, dass nunmehr durch § 8 Abs. 4 explizit die Möglichkeit besteht, dass sich der Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung diese Ansprüche zur Rechtsverfolgung übertragen lässt.

War schon im Zusammenhang mit dem § 8 Abs. 2 Z. 4 Oö. Sozialhilfegesetz davon die Rede, dass die Aufgabenerfüllung sozialer Hilfe bedingt, dass die hilfebedürftige Person die entsprechenden Angebote nutzt, so soll dieser Gedanke durch Abs. 2 Z. 4 in Verbindung mit § 19 in der Praxis noch mehr Bedeutung gewinnen. An dieser Stelle ist aber zu betonen, dass auch derartige Aufträge nur dann zulässig sind, wenn sie angemessen, möglich und zumutbar sind. Erforderlichenfalls (z.B. bei der Frage, ob eine Therapie bei von Sucht betroffenen Hilfebedürftigen zumutbar ist) wird diesbezüglich eine sachverständige Stellungnahme einzuholen sein.

Die Unterscheidung in von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde aufgetragene Maßnahmen ist im Zusammenhang damit zu sehen, ob eine Leistung im Rahmen der Hoheitsverwaltung oder im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zu erbringen ist. Bei Leistungen im Rahmen der Hoheitsverwaltung können nur durch die Behörde Maßnahmen aufgetragen werden.

Zu **Abs. 3** wird festgehalten, dass die unmittelbare Bedarfsdeckung auf das unerlässliche Ausmaß zu beschränken ist.

Zu § 8:

Abs. 1 Z. 1 entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 9 Abs. 1 Oö. Sozialhilfegesetz 1998). Anders als bisher (vgl. § 4 Oö. Sozialhilfeverordnung 1998) wird der Einkommensbegriff jedoch nicht mehr positiv definiert. Vielmehr soll - ähnlich wie bereits bisher beim Vermögen - die Weite des Einkommensbegriffs künftig dadurch zum Ausdruck kommen, dass all jene Einkommensteile, die nicht gemäß § 9 (oder einer Verordnung gemäß § 9) ausgenommen sind, anzurechnen sind.

Die besondere Betonung von tatsächlich zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter im Abs. 1 Z. 2 macht deutlich, dass bestehende Ansprüche alleine - seien sie auch leicht realisierbar - noch

keine Anrechnung rechtfertigen. Derartige Ansprüche sind entweder im Rahmen der Bemühungspflicht zu verfolgen (§ 7 Abs. 2 Z. 3) oder gemäß Abs. 4 dem zuständigen Träger zur Rechtsverfolgung zu übertragen. Erst tatsächlich realisierte Ansprüche bzw. Leistungen sind dem Einkommen oder dem verwertbaren Einkommen gleichgestellt. Bestehende Ansprüche können jedenfalls eine Befristung der Leistung bis zur voraussichtlichen Realisierbarkeit rechtfertigen.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz wird allerdings im Abs. 2 normiert, der für das Zusammenleben in einer Ehe oder einer eheähnlichen Gemeinschaft die unwiderlegbare Vermutung aufstellt, dass jener Teil des Partnereinkommens, das ihren oder seinen potenziellen Mindeststandard übersteigt, der hilfebedürftigen Person zugute kommt (in diesem Sinn Art. 13 Abs. 1 der Art. 15a B-VG-Vereinbarung).

Abs. 3 hat seinen Ursprung im § 9 Abs. 3 zweiter Satz Oö. Sozialhilfegesetz 1998. Dem Gedanken des § 2 Abs. 8 folgend, wird noch deutlicher als bisher zum Ausdruck gebracht, dass bis zur Erreichung der Volljährigkeit die Chancengleichheit bzw. die altersgerechte Beteiligung allenfalls bestehenden Unterhaltsverpflichtungen vorgehen soll.

Abs. 4 stellt inhaltlich einen Fall der Zession dar, wobei die hilfebedürftige Person als Zedent, der Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung als Zessionar fungiert. Kommt die hilfebedürftige anspruchsberechtigte Person dem Verlangen des zuständigen Trägers der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht nach, so kann dies dazu führen, dass die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung von vornherein nicht erbracht oder eingestellt wird. Dies setzt allerdings voraus, dass die grundsätzlichen Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 vorliegen.

Zu § 9:

Abs. 1, der den Art. 13 Abs. 3 der Art. 15a B-VG-Vereinbarung umsetzt, bringt inhaltlich keine wesentlichen Änderungen zur gegenwärtigen Situation. Entsprechende Bestimmungen fanden sich bereits bisher im § 2 Abs. 5 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 bzw. im § 5 Abs. 1 Z. 7 bis 9 Oö. Sozialhilfeverordnung 1998. Im Zusammenhang mit den pflegebezogenen Geldleistungen wird klargestellt, dass dabei nur solche ausgenommen sind, die für die Deckung des eigenen Pflegebedarfs zuerkannt wurden. Demgegenüber können diese Geldleistungen bei einem pflegenden Angehörigen sehr wohl einzusetzende eigene Mittel darstellen.

Durch die Verordnungsermächtigungen in den Abs. 2 ("ist") und 3 ("kann") werden wie bisher Möglichkeiten eröffnet, über die Ausnahmen des Abs. 1 hinaus Freibeträge beim Einsatz eigenen Einkommens zu schaffen.

Abs. 2 dient dabei der Umsetzung des Art. 14 Abs. 5 der Mindestsicherungs-Vereinbarung und ist insoweit inhaltlich weitestgehend determiniert. Um das Ziel der bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß Art. 1 der Art. 15a B-VG-Vereinbarung, eine dauerhafte (Wieder-)Eingliederung der Bezieherinnen und Bezieher in das Erwerbsleben weitest möglich zu fördern, auch auf Landesebene zu verwirklichen, muss dieser Bestimmung allerdings in der Praxis hohe Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Auf der Basis des Abs. 3 können dem Beispiel des § 5 Oö. Sozialhilfeverordnung 1998 folgend weitere Freibeträge mit dem Ziel vorgesehen werden, die Bezieherinnen und Bezieher

bedarfsorientierter Mindestsicherung zu motivieren, von sich aus im Sinn der Hilfe zur Selbsthilfe initiativ zu werden.

Auch Abs. 4 orientiert sich an der bisherigen Rechtslage (§ 9 Abs. 8 Oö. Sozialhilfegesetz 1998) und stellt den Bereich der persönlichen Hilfe in Form von Beratung, Begleitung oder Betreuung beitragsfrei, um die Inanspruchnahme dieser Leistungen möglichst attraktiv zu gestalten.

Zu § 10:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Vermögensbegriff - ebenso wie der Einkommensbegriff - ein grundsätzlich weiter ist und alle beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige Werte umfasst. Der wesentliche Unterschied zwischen diesen beiden Arten eigener Mittel besteht nach der Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofs darin, dass es sich beim Einkommen um laufende, aber nicht unbedingt regelmäßige Einnahmen in Geld handelt, beim Vermögen hingegen um (im jeweiligen Zeitraum) bereits vorhandene Werte, mögen sie auch aus dem Überschuss nicht verbrauchten Einkommens entstanden sein, das an und für sich gemäß § 9 vom Einsatz ausgenommen wäre.

§ 10 setzt sich nun mit den Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens auseinander und erklärt zunächst den Begriff der Verwertbarkeit von Vermögen in einer abstrakten Umschreibung. Demnach ist eine Verwertbarkeit jedenfalls dann nicht gegeben, wenn dadurch die Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet wird. Ebenso ist eine Verwertung ausgeschlossen, wenn der Einsatz des Vermögens die aktuelle soziale Notlage nicht verändern würde, also keinen Beitrag zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung leisten würde (vgl. § 7 Abs. 1).

Die daran anschließende demonstrative Aufzählung hat ihre Grundlage im Art. 13 Abs. 4 der Mindestsicherungs-Vereinbarung. Ein ähnlicher Grundgedanke findet sich in der bisherigen Rechtslage im § 9 Abs. 4 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 - die in den Z. 1 bis 3 festgeschriebenen Ausnahmen schreiben eine regelmäßig geübte Praxis fest. Gänzlich neu sind allerdings die Z. 4 und 5, die "Vermögensfreibeträge" vorsehen - eine Institution, die bislang nur im Bereich der Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen bekannt war. Anzumerken ist, dass jedenfalls die Tatbestandsalternativen der Z. 4 und 5 nebeneinander zum Tragen kommen können.

Abs. 2 regelt den Sonderfall des vorübergehend nicht verwertbaren Immobilienvermögens, das zur Deckung eines unmittelbaren Wohnbedarfs dient, im Lichte des Art. 13 Abs. 5 der Mindestsicherungs-Vereinbarung neu. Bereits im § 9 Abs. 6 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 war für den Fall einer vorübergehend unmöglichen oder unzumutbaren Vermögensverwertung die Sicherstellung des Ersatzanspruchs vorgesehen. Nunmehr wird die Sicherstellung des Ersatzanspruchs weiter eingeschränkt, indem (wie auch im Abs. 1 Z. 5) eine Fristbindung zu beachten ist.

Für diese im Abs. 3 näher beschriebene Fristbindung gilt: Bis zu einer ununterbrochenen Bezugsdauer von sechs Monaten darf eine Vermögensverwertung nicht verlangt werden. Bis zu zwei Jahre zurückliegende, zumindest zwei Monate ununterbrochen andauernde frühere Bezugszeiten sind auf diese Sechsmonatsfrist anzurechnen. Ein Leistungsbezug ohne Einsatz eines grundsätzlich verwertbaren Vermögens ist damit erst wieder nach Ablauf von zwei Jahren

möglich, in denen keine Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung in Anspruch genommen wurden. Wird vor Ablauf dieser Frist ein neuer Antrag gestellt, wird sofort eine Vermögensverwertung zu verlangen sein.

Zu Abs. 4 gelten die Ausführungen zu § 9 Abs. 4.

Zu § 11:

Abs. 1 entwickelt die bisherige Rechtslage (vgl. § 10 Abs. 1 Oö. Sozialhilfegesetz 1998) weiter - der Intention des Art. 14 Abs. 2 der Art. 15a B-VG-Vereinbarung folgend ist bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit und Zumutbarkeit einer Beschäftigung grundsätzlich bei der jeweiligen Person von denselben Kriterien wie bei der Notstandhilfe (bzw. bei Bezug von Arbeitslosengeld von den bei diesen vorgesehenen Kriterien) auszugehen (vgl. § 9 AIVG). Die gemäß § 9 AIVG geltenden Regelungen werden allerdings zu ähnlichen Ergebnissen führen wie bisher, zumal auch § 10 Abs. 2 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 zahlreiche Kriterien für die Beurteilung der Zumutbarkeit vorgegeben hat.

Im Abs. 2 wird - auf Grund der Bindung an § 9 AIVG, der seinerseits klare Kriterien vorgibt, anders als bisher - generalklauselartig auf den Einsatz der Arbeitskraft hindernde Faktoren in der Sphäre der hilfebedürftigen Person abgestellt (unter Hinweis auf Überlegungen im § 2 Abs. 1 und 3). Demzufolge bleiben z.B. das Lebensalter, familiäre Aufgaben oder die Pflege von Angehörigen auch weiterhin zusätzliche Grundlagen für die Beurteilung dieses Aspekts der Bemühungspflicht.

Die absoluten Ausnahmen vom Einsatz der Arbeitskraft entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen § 10 Abs. 3 Oö. Sozialhilfegesetz 1998. In der Z. 3 wird allerdings klargestellt, dass bis zum vollendeten 2. Lebensjahr des jüngsten Kindes eine Ausnahme vom Einsatz der Arbeitskraft in Anspruch genommen werden kann, es sei denn, dass beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes eine andere Entscheidung getroffen wurde (also eine Bezugsvariante gewählt wurde, bei der die Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz für einen kürzeren Zeitraum zur Auszahlung gelangen, z.B. bei Inanspruchnahme bis zur Vollendung des 12., 15. oder 20. Lebensmonats des Kindes). In der Z. 4 lit. a wird zudem - der Praxis Rechnung tragend - deutlich gemacht, dass bei der zu betreuenden Person ein Mindestpflegebedarf gegeben sein muss und darüber hinaus mit alternativen Betreuungsmöglichkeiten (tatsächlich zur Verfügung stehende mobile Dienste in einem geringen Ausmaß oder teilstationäre Angebote) nicht das Auslangen gefunden werden kann. Der Begriff "nahe Angehörige" orientiert sich an § 123 ASVG. Die Z. 4 lit. b berücksichtigt - dem Beispiel anderer Bundesländer folgend - auch die Sterbebegleitung oder Begleitung schwersterkrankter Kinder. In der Z. 5 werden die Ausnahmevoraussetzungen im Vergleich mit der bestehenden Rechtslage geringfügig modifiziert: Künftig ist nicht mehr das voraussichtliche Ende der Erwerbsausbildung maßgeblich, sondern der Beginn einer zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung. Ein Studium fällt jedenfalls nicht unter die Ausnahme der Z. 5.

Die Abs. 4 und 5 entwickeln § 10 Abs. 4 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 im Lichte des Art. 14 Abs. 4 der Mindestsicherungs-Vereinbarung weiter.

Abs. 4 legt den Regelfall fest, wie bei Verstößen gegen die Obliegenheit zum Einsatz der Arbeitskraft umzugehen ist. Demnach hat - wie bereits bisher vielfach in der Praxis üblich - zunächst eine Ermahnung zu erfolgen. Diese Ermahnung hat nachweislich zu erfolgen und kann

z.B. im Rahmen eines Schreibens der Behörde, einer Niederschrift oder eines Aktenvermerks dokumentiert werden. Fruchtet die Ermahnung nicht, so hat eine stufenweise Reduzierung der Leistung bis maximal 50 % des Mindeststandards jener Person(en) zu erfolgen, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt (nachkommen).

Abs. 5 regelt demgegenüber die Ausnahme - sie betrifft eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Verweigerung der Leistung. Dies soll z.B. dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares (vgl. § 7 Abs. 1) Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen wird oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird.

Abs. 6 sieht bei Personen, die sich ausreichend um eine Erwerbstätigkeit am ersten Arbeitsmarkt bemühen, aber über einen längeren Zeitraum in diesem Bemühen ohne Erfolg bleiben, die Möglichkeit zur Kürzung der Bezüge vor, wenn sie nicht bereit sind, ein Angebot im Rahmen der Hilfe zur Arbeit anzunehmen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass einerseits das Angebot den Kriterien des § 7 Abs. 1 entspricht und andererseits in der Sphäre der leistungsbeziehenden Person keine Hindernisse vorliegen (z.B. stark eingeschränkte Mobilität, fehlende Kinderbetreuung etc.), die eine Annahme des Angebots so erschweren, dass die Verweigerung nachvollziehbar ist. In derartigen Fällen wird jedenfalls persönliche Hilfe anzubieten sein.

Allerdings darf weder durch Sanktionen nach Abs. 4 und 5 noch durch solche nach Abs. 6 die Deckung des Wohnbedarfs gefährdet werden (Abs. 7). Ebenso dürfen derartige Sanktionen nicht auch gegen sonstige im Haushalt lebende unterhaltsberechtignte Personen verhängt werden, die ihrer Obliegenheit nachkommen oder vom Einsatz der Arbeitskraft ausgenommen sind. Abs. 7 sieht vor, dass die Deckung dieser Bedarfe im unerlässlichen Ausmaß in Form von Sachleistungen erfolgen soll. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass diese Bedarfe tatsächlich gedeckt werden und macht die fortgesetzte Weigerung, die eigene Arbeitskraft einzusetzen, zunehmend unattraktiver.

Zum 3. Hauptstück:

§ 12 zählt zunächst die zentralen Leistungsbereiche des Oö. BMSG auf, die - soweit erforderlich - in den nachfolgenden Bestimmungen (§§ 13 bis 26) näher ausgeführt werden. Dabei wird die im § 12 vorgegebene Unterteilung in Leistungen mit Rechtsanspruch und solche im Rahmen des Privatrechts für einzelne Hilfesuchende sowie für Einrichtungen für die Abschnittsbildung übernommen.

Zu § 12:

Abs. 1 enthält die grundsätzliche Einteilung der Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung. Die Aufzählung im Abs. 2 ist taxativ. Nur auf die hier erwähnten Leistungen besteht ein Rechtsanspruch. Auf diese Bestimmung verweist § 2 Abs. 6.

Abs. 3 zählt demonstrativ persönliche Hilfen und typische Geldleistungen auf, die nicht mit einem Rechtsanspruch versehen sind, aber unmittelbar an einzelne Hilfesuchende erbracht werden. Unter persönliche Hilfen werden alle Leistungen verstanden, die nicht als Geld- oder Sachleistungen zu qualifizieren sind.

Im Abs. 4 werden sodann demonstrativ Leistungen aufgezählt, die die Sicherstellung von Unterstützungsstrukturen bezwecken. Auf diese Leistungen besteht ebenfalls kein Rechtsanspruch. Vielmehr stellt das Land diese Leistungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung sicher (vgl. § 24 Abs. 3, § 25 Abs. 5 und § 26 Abs. 3).

Zu § 13:

Wie bereits im § 16 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 wird für die Bereiche Sicherung des Lebensunterhalts und Sicherung des Wohnbedarfs eine einzige Hilfeleistung vorgesehen, zumal diese beiden Bereiche schwer zu trennen sind. Selbst in der Definition des Lebensunterhalts im § 6 Abs. 2 werden z.B. Beheizung und Strom genannt, die üblicherweise oder zumindest teilweise dem Bereich des Wohnens zugeordnet werden. Anders als bisher wird künftig aber auch nur mehr ein Mindeststandard vorgesehen, mit dem beide Bereiche abzudecken sind.

Abs. 1 schreibt das Primat der Geldleistung fest. Sachleistungen kommen demgegenüber grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn diese ausdrücklich gesetzlich vorgesehen sind (vgl. insbesondere § 11 Abs. 6, § 15 Abs. 3 und § 32 Abs. 5). Die ebenfalls als Alternative zur Geldleistung erwähnte Hilfe zur Arbeit (§ 20) kann weder von der Behörde noch vom Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung angeordnet werden. Vielmehr handelt es sich stets um ein Angebot, das eine Annahme der hilfebedürftigen Person bedarf. Insofern stellt der Gesetzestext auch darauf ab, ob faktisch eine Bedarfsdeckung durch Hilfe zur Arbeit besteht, nicht jedoch darauf, ob eine solche möglich wäre.

Anstelle von Richtsätzen spricht das Gesetz nunmehr von Mindeststandards. Damit tritt inhaltlich keine Änderung ein, zumal bereits bisher sowohl in der Theorie als auch in der Praxis Richtsätze nicht als Orientierungsgrößen, sondern als verbindliche Vorgaben verstanden wurden. Jene wenigen Fälle, in denen das Richtsatzsystem als unpassend empfunden wurde und unter Berufung auf das Individualitätsprinzip eine individuelle Leistungsfestsetzung erfolgte, wurden dem Vorbild des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes folgend mit einer Ruhensbestimmung einer allgemeinen Regelung zugeführt. Die damit verbundene Zurückdrängung des Individualitätsgedankens findet ihre Rechtfertigung in der Mindestsicherung sowie in der stärkeren Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit für hilfebedürftige Personen.

Zu Abs. 2 ist festzuhalten, dass sich das Land mit Art. 10 Abs. 2 und 5 der Mindestsicherungsvereinbarung verpflichtet hat, als Ausgangswert für die Bemessung der bedarfsorientierten Mindestsicherung den um den Krankenversicherungsbeitrag (derzeit 5,1 %) reduzierten Ausgleichszulagenrichtsatz heranzuziehen und diesen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres mit dem gleichen Prozentsatz zu erhöhen wie die Ausgleichszulage. Diese Vorgaben werden auch vom Verordnungsgeber bei der jährlichen Anpassung zu berücksichtigen sein, wobei darauf hinzuweisen ist, dass für Personengruppen, deren Mindeststandard über dem Niveau der Art. 15a B-VG-Vereinbarung liegt (hier ist insbesondere an Kinder zu denken), keine derartige Bindung an die Ausgleichszulage vorgesehen ist.

Abs. 3 legt in Anlehnung an EU-SILC ("Community Statistics on Income and Living Conditions") die neuen Äquivalenzkriterien fest und geht damit zum Teil deutlich von der bisherigen Gewichtung ab. Wie bisher wird der Mindeststandard der oder des Alleinstehenden als Ausgangswert mit 100 %

herangezogen. Unter Alleinstehenden werden Personen verstanden, deren Haushalt keine anderen Personen angehören. Unter Alleinerziehenden werden Personen verstanden, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen oder Familienbeihilfe beziehenden volljährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben (Z. 1). Im Gegensatz zur bisherigen Praxis wird aber die Unterscheidung in Haupt- und Mitunterstützte aufgegeben, die bisher mit rund 90 % bzw. 60 % des Ausgangswerts bewertet waren. Künftig wird - wie bereits bisher bei einer Haushalts- oder Wohngemeinschaft mit sonstigen (d.h. nicht in einer Unterhaltsbeziehung stehenden) Personen - ein Prozentsatz von 75 % des Ausgangswerts angesetzt (Z. 2 lit. a). Ab der dritten erwachsenen leistungsberechtigten Person, die in einer Unterhaltsbeziehung steht oder stehen könnte (z.B. wegen Wiederauflebens der Unterhaltspflicht infolge Wegfalls der Selbsterhaltungsfähigkeit), wird dieser Wert auf 50 % abgesenkt (Z. 2 lit. b). Fehlt eine derartige Unterhaltsbeziehung zur Gänze, wie dies z.B. bei Geschwistern der Fall ist, so steht jeweils der Mindeststandard in Höhe von 75 % zu. Neben den volljährigen Leistungsbezieherinnen und -beziehern nennt Abs. 3 auch minderjährige Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe. Ähnlich wie bei den erwachsenen Leistungsberechtigten ist auch hier eine degressive Entwicklung der Leistungshöhe vorgesehen, die allerdings erst ab dem 4. Kind einsetzen soll (Z. 3 lit. b). Die ausdrückliche Bezeichnung der Prozentsätze in Z. 3 als Mindestwerte hat ihren Hintergrund darin, dass die Art. 15a B-VG-Vereinbarung bei dieser Kategorie vom bisherigen oberösterreichischen Leistungsniveau deutlich nach unten hin abweicht. Durch die Betonung als Mindestwert wird dezidiert auf das Verschlechterungsverbot des Art. 2 Abs. 4 der Mindestsicherungs-Vereinbarung verwiesen. Der bisherigen Praxis Rechnung tragend wird auch der Mindeststandard zur Deckung persönlicher Bedürfnisse von in stationären Einrichtungen untergebrachten Personen (Z. 4) in das Regelsystem des Abs. 3 aufgenommen und in Entsprechung zur derzeit gültigen Höhe mit 16 % bewertet. Klargestellt wird, dass mit diesen Mindeststandard-Kategorien nicht sämtliche Familien- bzw. Haushaltskonstellationen abgedeckt werden (z.B. minderjährige Personen ohne Anspruch auf Familienbeihilfe etc.). Daher ist die Aufzählung im Abs. 3 ("jedenfalls") nicht als abschließend anzusehen und vom Verordnungsgeber zu ergänzen. Auch hier können die Werte aus dem EU-SILC als Orientierungsgröße herangezogen werden.

Wenn auch die Bereiche Lebensunterhalt und Wohnbedarf grundsätzlich als eine Einheit verstanden werden, so macht doch Abs. 4 im Sinn der gebotenen sachlichen Differenzierung deutlich, dass jene Personen, die nicht durch Aufwendungen im Bereich des Wohnbedarfs belastet sind (z.B. weil der Wohnungsaufwand auf Grund vertraglicher Regelungen von Dritten zu tragen ist oder weil die betreffende Person wohnungslos ist), nicht den vollen Mindeststandard, sondern lediglich einen reduzierten Mindeststandard erhalten sollen. Das Ausmaß dieser Reduktion wird mit 18 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende (das entspricht in etwa der bisherigen Beihilfe zum Unterkunftsbedarf zuzüglich 1/12 der Heizkostenbeihilfe) festgesetzt, da eine weitergehende Kürzung (z.B. um ein Viertel) zu einem Spannungsverhältnis mit dem Verschlechterungsverbot im Art. 2 Abs. 4 der Mindestsicherungs-Vereinbarung führt. Schließlich erklärt Abs. 4 zweiter Satz noch die Vorgehensweise bei sehr geringen Wohnkosten: Von den tatsächlichen Wohnkosten sind angesichts des Subsidiaritätsprinzips zunächst die Wohnbeihilfe nach dem Oö. Wohnbauförderungsrecht sowie sonstige unterkunftsbezogene Beihilfen in Abzug zu bringen. Übersteigen die verbleibenden Wohnkosten 18 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende, so ist die Leistung ungekürzt zuzuerkennen. Unterschreiten die

verbleibenden Wohnkosten jedoch 18 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende, so sind die Mindeststandards im Haushalt um diesen Wohnkostenanteil zu verringern und die (geringeren) tatsächlichen Wohnkosten zuzuschlagen.

Der bisherigen Praxis und der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Sozialhilfe Rechnung tragend sieht Abs. 5 vor, dass bei der Bemessung der Leistung die aktuelle Notlage (deren Ausmaß mit den Mindeststandards beschrieben wird) den aktuellen Ressourcen gegenüber zu stellen ist. Damit wird klargestellt, dass z.B. bei AMS-Leistungen nicht der Anspruchszeitraum, sondern der Leistungs- bzw. Auszahlungszeitpunkt maßgeblich ist. Am Anfang und am Ende eines Leistungsbezugs ist eine Aliquotierung - und zwar sowohl des Mindeststandards als auch des Einkommens - vorzunehmen. Dabei dienen folgende Formeln zur Orientierung bezüglich der Höhe des anzusetzenden Mindeststandards:

$$\frac{\text{Mindeststandard} \times \text{Tage im Monat, an denen ein Leistungsanspruch besteht}}{\text{Zahl der Tage im Monat}}$$

bzw. bezüglich der Höhe des einzusetzenden Einkommens:

$$\frac{\text{Einkommen} \times \text{Tage im Monat, an denen ein Leistungsanspruch besteht}}{\text{Zahl der Tage im Monat}}$$

Abs. 6 enthält eine vor allem aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten erforderliche neue Regelung. Mit dieser Bestimmung wird es möglich, insbesondere bei wechselnden Einkommen beispielsweise im Rahmen von Arbeitsverhältnissen oder Maßnahmen der Arbeitslosenversicherung (im Einzelfall sogar bei einer Mindeststandardüberschreitung) mittels Aufrollungen durch Einbehaltung von monatlichen Leistungsbestandteilen einen Ausgleich zwischen den ausbezahlten Leistungen und dem tatsächlichen Leistungsanspruch herzustellen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass durch die Vorauszahlung der bedarfsorientierten Mindestsicherung die monatlichen Leistungen als Akonto-Zahlungen anzusehen sind und insofern ungerechtfertigte Leistungsbestandteile nicht dem Kostenersatzregime unterliegen sollen. Um die Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nicht zu gefährden, wird für diese Aufrollung eine Höchstgrenze von 15 % eingezogen. Soweit damit nicht das Auslangen gefunden wird, ist ein eigenes Rückerstattungsverfahren gemäß § 35 anzustrengen. Zum Verhältnis zur Einstellung von Leistungen bei Überschreitungen der Mindeststandards wird auf die Ausführungen zu § 34 verwiesen.

Zu § 14:

Da entgegen der ursprünglichen Konzeption dieses Entwurfs, bei der hinsichtlich der Leistungshöhe und der Auszahlungsmodalitäten eine Angleichung an das Ausgleichszulagenrecht geplant war, in einer Einigung des Finanz- und Sozialressorts, des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Oberösterreich, und des Oberösterreichischen Gemeindebundes

einer zwölfmaligen Auszahlung der Vorzug gegeben wurde, ist weiterhin die Zurverfügungstellung anderer Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs (vgl. § 2 Oö. Sozialhilfeverordnung 1998 bzw. allfällige Leistungen bei überdurchschnittlich hohen Kosten für den Wohnbedarf) unerlässlich. In diesem Sinn trägt Abs. 1 in Anlehnung an § 16 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 dem Verordnungsgeber eine Konkretisierung dieser Annex-Leistungen auf. Dabei kann auch eine Obergrenze eingezeichnet werden, die sich z.B. an der bisherigen Leistungserbringung orientieren kann.

Abs. 2 macht klar, dass auch mit derartigen Leistungen das Ausgleichszulagenniveau nicht überschritten werden darf.

Zu § 15:

Unterschiedliche Auszahlungsmodalitäten in der Praxis haben in der Vergangenheit immer wieder zu Rückfragen und Verunsicherungen bei den Leistungsbeziehenden und -bezieherinnen geführt. Um hier - unter Bedachtnahme auf besondere Umstände im Einzelfall - eine Harmonisierung herbeizuführen, wird eine Handlungsempfehlung an die Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung ausgesprochen. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage (§ 13 Abs. 1 Oö. Sozialhilfegesetz 1998), die offensichtlich die Zustellung und Überweisung von Geldleistungen eher als Ausnahme betrachtet, soll die Überweisung künftig die Regelform der Leistungserbringung darstellen. Im Fall von Kontoüberziehungen kann auch eine andere Form der Zustellung erfolgen, um den Zweck der Mindestsicherung (Bedarfsdeckung) zu erreichen. Die Tragung der Gebühren soll wie bisher durch den Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung erfolgen.

Die Abs. 2 und 3 enthalten ein Instrumentarium, das - unter Betonung des Primats der Geldleistung - die Umwandlung von Geld- in Sachleistungen beinhaltet.

Abs. 2 sieht zunächst vor, dass im Fall einer unzweckmäßigen, unwirtschaftlichen oder nicht sparsamen Verwendung der Leistungen (die Auswirkungen auf die soziale Notlage hat), ein Kontakt mit der hilfebedürftigen Person herzustellen ist, um die Umsetzung der Aufgaben und Ziele der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu erörtern. Fruchten diese Versuche (zu denen auch Kooperationspartner nach § 19 herangezogen werden können), eine adäquate Verwendung der Mittel herbeizuführen nicht, so kommt eine Auszahlung in Teilbeträgen in Frage (Abs. 2). Dafür ist kein Bescheid erforderlich.

Wäre auch eine solche Umstellung nicht zielführend, weil auch in diesem Fall die Deckung des Lebensunterhalts oder des Wohnbedarfs gefährdet wäre, so kann bescheidmäßig die Leistungserbringung mit Sachleistungen verfügt werden (Abs. 3).

Abs. 4 sieht in Umsetzung des in der Art. 15a B-VG-Vereinbarung mehrfach erwähnten Gedankens der Wohnraumerhaltung eine direkte Auszahlung von bis zu einem Viertel der Mindeststandards (vgl. zur Quantifizierung des Wohnbedarfs Art. 11 Abs. 1 der Mindestsicherungs-Vereinbarung) an den Vermieter etc. vor, wenn dadurch die Deckung des Wohnbedarfs besser gesichert werden kann. Auch in diesem Fall ist keine bescheidmäßige Verfügung erforderlich, sondern lediglich eine Änderung der Auszahlungsmodalitäten durch den Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung.

Abs. 5 schreibt die bisherige Praxis nieder. Festzuhalten ist, dass es sich dabei lediglich um die Erbringung der Leistung, nicht jedoch um die Bemessung handelt. Diese ist jedenfalls der Behörde vorbehalten. Entsprechendes gilt für die neuerfassten Erbringung von Maßnahmen gemäß § 20 Abs. 2

Zu § 16:

Abs. 1 greift einen verwaltungsökonomisch motivierten Gedanken aus dem Sozialhilferecht anderer Länder (z.B. § 30 Bgld. Sozialhilfegesetz, § 16 NÖ. Sozialhilfegesetz) auf. Demnach soll die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs ohne weiteres (d.h. ohne bescheidmäßige Verfügung) ruhen - also nicht zur Auszahlung gelangen, wenn ein stationärer Aufenthalt in einer Einrichtung in Anspruch genommen wird, in der der Lebensunterhalt und Wohnbedarf gedeckt wird (Z. 1) oder im Rahmen des Strafvollzugs eine Deckung dieser Bedarfsbereiche gegeben ist (Z. 2). Ebenso soll bei Aufenthalten außerhalb von Oberösterreich ein Ruhen eintreten, wenn diese nicht aus gesundheitlichen Erfordernissen (diese werden jedenfalls dann anzunehmen sein, wenn die Leistung durch den Krankenversicherungsträger finanziert wird), im Rahmen von erfolgversprechenden Bemühungen im Sinn des § 11 oder sonstigen berücksichtigungswürdigen Gründen, wie z. B. Besuche von Angehörigen (Z. 3) absolviert werden. Dessen ungeachtet wird insbesondere bei längeren Auslandsaufenthalten zu hinterfragen sein, inwieweit eine soziale Notlage überhaupt noch vorliegt und nicht eine Einstellung der Hilfeleistung vorzunehmen ist.

Im Abs. 2 wird - dem Interesse an einer Sicherung des Wohnraums Rechnung tragend - vorgesehen, dass in diesem Zusammenhang erforderliche Leistungen weiterzugewähren sind, wobei die Mindestdauer mit zwei Monaten festgelegt wird (Voraussetzung ist allerdings auch hier, dass keine Einstellungsgründe vorliegen). Ob und wie lange wohnraumsichernde Maßnahmen über diesen Mindestzeitraum hinaus geleistet werden, liegt im Ermessen der Behörde, die bei der Beurteilung dieser Frage die Aufgaben, Ziele und Grundsätze des 1. Hauptstücks zu berücksichtigen haben wird.

Das Ruhen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs bezieht sich immer nur auf jene Personen, die selbst einen Sachverhalt setzen, der einen Tatbestand nach Abs. 1 verwirklicht. Klargestellt wird, dass Leistungen nach Abs. 3 nur für in Oberösterreich aufhältige Personen erbracht werden können.

Zu § 17:

Abs. 1 sieht vor, dass als Tatbestandswirkung eines Bescheids nach § 13 vom Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung eine Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung bei der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse für die Dauer der Leistungszuerkennung vorzunehmen ist, soweit nicht ohnehin eine gesetzliche Krankenversicherung auf anderer Grundlage gegeben ist bzw. rechtzeitig in die Wege geleitet werden kann. Eine bescheidmäßige

Absprache ist damit nicht erforderlich, da die Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung als Rechtswirkung des Leistungsbescheids konstruiert ist.

Durch Abs. 2 wird - wie bereits im § 13 Abs. 2 - klargestellt, dass der Brutto-Ausgleichszulagenbetrag um den Krankenversicherungsbeitrag (derzeit 5,1 %) zu vermindern ist.

Soweit eine Einbeziehung der hilfeschuchenden Person in die Krankenversicherung nicht möglich ist, hat der Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung dennoch die entsprechende Krankenhilfe (wie bisher im § 18 Abs. 1 Oö. Sozialhilfegesetz 1998) zu gewährleisten. Allfällige Ersatzansprüche des Trägers der bedarfsorientierten Mindestsicherung gegenüber dem Bund bzw. den Krankenversicherungsträgern bleiben davon unberührt.

Um eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Rechtslage hintanzuhalten, wird wie bereits im § 18 Abs. 4 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 auch die Übernahme von Selbstbehalten (wie z.B. Eigenanteilen bei Hilfs- und Heilmitteln) vorgesehen. Ausdrücklich ausgenommen werden jedoch - wie schon bisher - jene Zahlungen, die beim Aufenthalt oder der Behandlung in einer Krankenanstalt anfallen.

Zu § 18:

§ 18 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 19 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 und ist eine weitere Facette des Prinzips der Chancengleichheit für Kinder im § 2 Abs. 8. Neu ist lediglich die besondere Betonung des Umstands, dass diese Hilfe nur minderjährigen Kindern von Eltern oder zumindest einem Elternteil, die oder der Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung beziehen, zugute kommen kann. Ebenso wurde im Hinblick auf § 11 Abs. 3 Z. 5 eine geringfügige Adaptierung der Altersgrenzen vorgenommen. Die im Abs. 4 angesprochenen Leistungen werden sich am bisherigen § 3 Oö. Sozialhilfeverordnung orientieren; bezüglich der Leistungshöhe ist eine Deckelung mit vergleichbaren Schul- bzw. Heimbeihilfen im Land Oberösterreich (Beihilfe für Schüler/innen einer Polytechnischen, einer mittleren oder einer höheren Schule) geboten. D.h. aber auch, dass angesichts des Subsidiaritätsprinzips eine Leistung nach Abs. 4 ausscheidet, wenn eine vergleichbare Schul- bzw. Heimbeihilfe lukriert werden kann.

Zu § 19:

§ 19 räumt den persönlichen Hilfen einen besonderen Stellenwert ein, der über die bisherige Praxis deutlich hinausgeht. Klargestellt wird, dass im Lichte von § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 4 für hilfebedürftige Personen keine Kosten mit der persönlichen Hilfe verbunden sein dürfen.

Abs. 1 betont zunächst die individuelle Beratung, Begleitung oder Betreuung. Durch die Begriffe "Begleitung" und "Betreuung" wird verdeutlicht, dass die Beratung nicht mit einem einmaligen Informationsgespräch abgetan sein muss, sondern dass mitunter längere Prozesse erforderlich sind, um den Aufgaben, Zielen und Grundsätzen der bedarfsorientierten Mindestsicherung gerecht werden zu können und die richtigen Leistungen aus dem Katalog des § 12 zur Verfügung zu stellen.

Diese Beratung, Begleitung oder Betreuung muss nun keinesfalls durch die Behörde (deren vor allem auf das konkrete Verfahren abgestellten Aufgaben sind im § 29 beschrieben) oder den Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung erfolgen, sondern kann auch an Kooperationspartner übertragen werden. Das Fachlichkeitsgebot des § 3 wird eine derartige Übertragung bei komplexeren Situationen sogar erforderlich machen.

Abs. 2 erwähnt in diesem Zusammenhang zunächst die Sozialberatungsstellen, die über entsprechendes rechtliches Know-how verfügen und auch die Gegebenheiten im Bezirk kennen. Hier können z.B. Personen mit eingeschränkten Sprachkenntnissen oder wenigen Erfahrungen über die verfahrensrechtlichen Erfordernisse entsprechende Unterstützung erhalten.

Den im Abs. 3 angesprochenen Hilfebedürftigen (z.B. Personen mit Migrationshintergrund nach Abschluss eines Asylverfahrens, Personen mit Schuldenproblemen, Personen mit massiven Vermittlungseinschränkungen, wie gravierende gesundheitliche Problemstellungen, Verhaltensauffälligkeiten, soziale Fehlanpassungen, psychische Beeinträchtigungen etc.) kann den Umständen der jeweiligen Situation entsprechend die Begleitung durch Einrichtungen nach § 12 Abs. 4, die Inanspruchnahme von AMS-Leistungen etc. nahegelegt oder sogar aufgetragen werden.

Soweit die Behörde allerdings einen Auftrag (bei diesem handelt es sich aus rechtlicher Sicht um eine Verfahrensordnung) erteilt, diese persönliche Hilfen in Anspruch zu nehmen - und damit die Hilfeleistung von der Erfüllung des Auftrags abhängig macht, muss dieser Auftrag den Kriterien des § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Z. 4 gerecht werden. Abs. 4 erklärt, dass gegen eine derartige Verfahrensordnung kein abgesondertes Rechtsmittel geltend gemacht werden kann. Es besteht allerdings die Möglichkeit, die Rechtswidrigkeit eines derartigen Auftrags in einem allfälligen anschließenden Verfahren (z.B. nach §§ 11 oder 34) geltend zu machen.

Zu § 20:

Wie schon § 14 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 erklärt Abs. 1 zur Zielgruppe der Hilfe zur Arbeit (im weiteren Sinn) ausschließlich arbeitsfähige Hilfebedürftige, die selbst trotz entsprechender Bemühungen nicht in der Lage sind, im Erwerbsleben Fuß zu fassen. Durch die Wendung "angeboten werden" wird zum Ausdruck gebracht, dass das Kriterium der Freiwilligkeit als unabdingbare Bedingung anzusehen ist. Schließlich wird - dem Subsidiaritätsgedanken folgend - ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Hilfe zur Arbeit (im weiteren Sinn) dann nicht in Frage kommt, wenn Maßnahmen des AMS in Frage kommen.

Abs. 2 weitert das Spektrum der Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit (die bisher im § 14 Abs. 3 und 4 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 relativ genau beschrieben waren) aus, um möglichst passende Angebote für Hilfesuchende zur Verfügung stellen zu können. In diesem Sinn ist die Aufzählung im Abs. 2 auch keine taxative, sondern zeigt nur typische Formen der Hilfe zur Arbeit (im weiteren Sinn) auf. Während bei der Heranführung an den Arbeitsprozess (Z. 1) und bei der Qualifizierung für die Arbeit (Z. 2) die Tätigkeit oft im Eigeninteresse der tätigen Person liegen wird, weshalb vielfach kein Arbeitsverhältnis zustande kommen wird (vgl. dazu die grundsätzlichen Erwägungen in OGH 29.10.2009, 9 ObA 105/09 w), wird die Hilfe zur Arbeit (im engeren Sinn, Z. 3) wie bisher im Rahmen von Arbeitsverhältnissen abgewickelt (Abs. 6).

Abs. 3 nimmt noch einmal auf den Grundgedanken der Freiwilligkeit Bezug, in dem eine Begleitung von fachlich qualifizierten Personen zur Förderung der Eigeninitiativen vorgesehen wird. Daraus resultiert aber auch, dass bei Personen, die Hilfe zur Arbeit (im weiteren Sinn) in Anspruch nehmen, Sanktionen nach § 11 ausgeschlossen sind (Abs. 8).

Vielmehr kann in dem Fall, dass die Bemühungen der hilfebedürftigen Person trotz fachgerechter Begleitung nicht das gebotene Maß erreichen, gemäß Abs. 4 Z. 2 oder 3 die Maßnahme beendet werden. Vor einer derartigen Beendigung wird eine Absprache mit der fachlich qualifizierten Person im Sinn des Abs. 3 notwendig sein, bei der auf der Basis der Erfahrungen (insbesondere zu den bisherigen Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Arbeit) eine Prognose erstellt wird. Bei einer negativen Prognose, die zur Beendigung der Maßnahme führt, kommt wiederum das allgemeine Instrumentarium (und damit auch § 11) zur Anwendung. Ein Wiedereinstieg in ein Angebot der Hilfe zur Arbeit ist möglich, aber durch das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 bedingt.

Abs. 5 weist - wie bereits jetzt § 14 Abs. 2 Oö. Sozialhilfegesetz - den Trägern der bedarfsorientierten Mindestsicherung die Vorsorgepflicht für geeignete Maßnahmen zu und normiert darüber hinaus die Pflicht, entsprechende Festlegungen im Rahmen der regionalen Sozialplanung zu treffen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Land bereits gegenwärtig derartige Maßnahmen auf der Basis des § 30 Abs. 4 Oö. Sozialhilfegesetz 1998, der auch weiterhin in Kraft bleibt, unterstützt und diesbezüglich vermehrt eine Schwerpunktsetzung auf die Zielgruppe der bedarfsorientierten Mindestsicherung vornehmen wird.

Abs. 7 verweist auf die Freibetragsregelung des § 9 Abs. 2 und will damit besonders die Motivation hilfebedürftiger Personen erhöhen, sich nachhaltig in Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit einzubringen. Um eine Schlechterstellung der Zielgruppe der Hilfe zur Arbeit zu verhindern, wird klargestellt, dass eine Entlohnung, die unter den maßgeblichen Mindeststandards liegt, nach § 13 zu ergänzen ist. Ebenso sind die anderen Leistungen gemäß § 14 den im Rahmen der Hilfe zur Arbeit (im weiteren Sinn) beschäftigten Personen zugänglich. In diesem Zusammenhang sei auch klargestellt, dass - sofern kein Krankenversicherungsschutz besteht, gemäß § 17 eine entsprechende Einbeziehung vorzunehmen sein wird. Es wird davon ausgegangen, dass bei der Hilfe zur Arbeit im engeren Sinn jedenfalls ein anderweitiger gesetzlicher Krankenversicherungsschutz besteht und bei der Heranführung an den Arbeitsprozess sowie bei der Qualifizierung für die Arbeit eine Ergänzung auf den Mindeststandard erforderlich sein wird, sodass auf diesem Weg die Einbeziehung in die Krankenversicherung erfolgt.

Zu § 21:

Die bisher im § 11 Abs. 2, § 30 Abs. 1 Z. 2 lit. a, § 31 Abs. 2 und § 41 Abs. 1 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geregelte Übernahme der Bestattungskosten wird nun in einer eigenen Bestimmung geregelt. Klargestellt wird, dass diese Hilfe nur für ehemalige Empfängerinnen und Empfänger bedarfsorientierter Mindestsicherung zur Verfügung steht. Bei dieser Beihilfe wird insbesondere zu prüfen sein, inwieweit nicht eine Verpflichtung Dritter besteht, diese Kosten zu übernehmen (z.B. § 549 ABGB, § 1327 ABGB, § 77 EheG, § 12 Abs. 1 Z. 5 EKHG). Der Umfang der Leistung wird durch diese Neuregelung nicht verändert.

Zu § 22:

Die einmaligen Hilfen in besonderen sozialen Lagen (bisher: § 30 Abs. 1 Z. 2 lit. b Oö. Sozialhilfegesetz 1998) werden dem Vorbild anderer Sozialhilfegesetze folgend (z.B. § 23 NÖ. Sozialhilfegesetz, § 19 Sbg. Sozialhilfegesetz) näher determiniert.

Abs. 1 zeigt die berücksichtigungswürdigen Situationen auf und macht deutlich, dass eine soziale Gefährdung vorliegen muss, die ohne Hilfe der Gemeinschaft nicht bewältigt werden kann (vgl. dazu auch § 1 Abs. 1). Eine derartige soziale Gefährdung wird insbesondere im Zusammenhang mit der Beschaffung und Beibehaltung von Wohnraum oder bei außergewöhnlichen Notständen anzunehmen sein, für die nicht auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlagen bereits eine Vorsorge getroffen wurde (z.B. durch Einräumung von Leistungsansprüchen oder die Gewährung von Förderungen für diese Situation). Voraussetzung für die Zuerkennung einer derartigen Leistung ist - neben der Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen der §§ 4 ff - vor allem die Notwendigkeit einer Unterstützung durch die Gemeinschaft.

Abs. 2 zeigt auf, dass die Hilfe in besonderen sozialen Lagen einerseits keine Annexleistung zu anderen Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist, andererseits aber auch bei Bezug anderer Leistungen nicht ausgeschlossen ist.

Die Abs. 3 und 4 erweitern die Verfügungsmöglichkeiten des Landes als Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung erheblich: Als einmalige Hilfen kommen sowohl Geld- oder Sachleistungen als auch Kostenübernahmeerklärungen in Betracht. Darüber hinaus kann die Leistung von Bedingungen abhängig gemacht oder an Auflagen geknüpft werden. Bei der Auswahl dieser Instrumente ist wiederum das 1. Hauptstück zu beachten.

Abs. 5 enthält eine allgemeine Vorgabe für einmalige Hilfen in besonderen sozialen Lagen, die einer missbräuchlichen Inanspruchnahme entgegenwirken soll. Jede hilfeschuchende Person hat sich zur Rückerstattung bei Erschleichung zu verpflichten. Dadurch wird eine Verbindung zu § 35 hergestellt.

Zu § 23:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 16 Abs. 8 Oö. Sozialhilfegesetz 1998.

Zu § 24:

Diese Leistung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 20 Oö. Sozialhilfegesetz 1998. Sie wird aus dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 herausgelöst, weil mit einer Gewaltausübung durch Angehörige (Lebensgefährten) mitunter auch eine Bedrohung der Deckung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs verbunden ist. Wenn das Gesetz von "ausgesetzt sein" spricht, so versteht es darunter - wie bisher - auch nicht nur die aktuelle Betroffenheit, sondern auch Bedrohungen.

Zu § 25:

Diese Leistungen entsprechen im Wesentlichen dem bisher im § 12 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 angesprochenen und durch Verordnung der Oö. Landesregierung über die Ziele der Sozialplanung des Landes im Bereich der Vorsorge für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen sowie über die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der Sozialplanung des Landes, LGBl. Nr. 7/2009, näher ausgeführten Spektrum.

Zu § 26:

Diese Leistung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 21 Oö. Sozialhilfegesetz 1998. Sie wird aus dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 herausgelöst, weil mit Schuldenproblemen mitunter auch eine Bedrohung der Deckung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs verbunden sind. Wenn das Gesetz von "betroffen sein" spricht, so versteht es darunter nicht nur die aktuelle Betroffenheit, sondern auch Bedrohungen durch Schuldenprobleme.

Zu § 27:

Wie im § 23 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 wird auch künftig dem AVG ein zentraler Stellenwert eingeräumt. Allerdings ist es auf Grund der Besonderheiten der bedarfsorientierten Mindestsicherung (z.B. besondere Unterstützungsnotwendigkeit der hilfeschuchenden Personen, besondere Dringlichkeit angesichts der Bedeutung des zu deckenden Bedarfs) notwendig, abweichende Regelungen zu treffen (vgl. dazu Art. 11 Abs. 2 B-VG). Diese orientieren sich am bisherigen gesetzlichen Rahmen, weiten diesen aber auf Grund der Erfahrungen in der Praxis teilweise aus.

Zu § 28:

Abs. 1 entspricht § 3 Abs. 1 Oö. Sozialhilfegesetz 1998. Es wird verdeutlicht, dass auch in dem Fall, dass einer hilfebedürftigen Person bedarfsorientierte Mindestsicherung angeboten wird, eine Antragstellung erforderlich ist und keine amtswegige Leistungserbringung in Frage kommt. Die Abs. 2 bis 4 tragen Art. 16 Abs. 2 Z. 2 der Mindestsicherungs-Vereinbarung Rechnung.

Demnach ist künftig jedenfalls nicht nur der "Haushaltsvorstand" zur Antragstellung berechtigt, sondern jede voll geschäftsfähige Person. Fehlt einer hilfebedürftigen Person die volle Geschäftsfähigkeit, so kann für sie der Antrag durch eine nach dem bürgerlichen Recht vertretungsbefugte Person bzw. durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter im Sinn der §§ 10 ff AVG gestellt werden. Das Antragsrecht umfasst neben der eigenen Person auch jene Angehörige, die im Abs. 3 taxativ aufgezählt sind. Wurde bereits bescheidmässig über die Hilfeleistung der

Antragstellerin oder des Antragstellers bzw. einer vom Antrag mitumfassten Person abgesprochen, so ist der Antrag nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 AVG allenfalls wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

Abs. 4 weitet § 22 Abs. 1 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 aus indem er als zusätzliche Stellen zur Antragseinbringung die regionale Geschäftsstelle des AMS und bestimmte Einrichtungen im Sinn des § 25, die ein niederschwelliges Angebot für wohnungslose Menschen bereithalten, vorsieht. Die zuletzt genannten Einrichtungen stehen - anders als die sonstigen Einbringungsstellen, die für alle hilfeschuchenden Menschen Anlaufstelle sind - ausschließlich für von Wohnungslosigkeit betroffene Menschen zur Verfügung. Wird ein Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung bei einer dieser Stellen eingebracht, so hat sie erforderlichenfalls den Antrag an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten. Die Weiterleitung erfolgt - abweichend von § 6 AVG - nicht auf Gefahr der Antragstellerin bzw. des Antragstellers. Lediglich wenn die Antragstellung zwar bei einer der genannten Stellen erfolgt, diese aber örtlich für die hilfeschuchende Person unzuständig ist, kommt § 6 AVG zu tragen.

Da die antragstellende Person mit der Antragstellung ihre soziale Notlage zum Ausdruck bringt, ist ab diesem Zeitpunkt zu prüfen, ob ein Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung besteht. Eine rückwirkende Antragstellung scheidet damit ebenso aus wie die Beurteilung des Antrags erst ab jenem Zeitpunkt, ab dem sämtliche für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen vorliegen.

In der Praxis hat die Frage der Abgrenzung von § 13 Abs. 3 AVG und § 24 Abs. 3 bzw. § 26 Abs. 3 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 immer wieder Fragen aufgeworfen. Daher wird nun im Abs. 5 klargestellt, welche Unterlagen (erforderlichenfalls) bei der Antragstellung beigebracht werden müssen. Werden diese Unterlagen auch nach Erteilung eines Verbesserungsauftrags nicht vorgelegt, so ist der Antrag zurückzuweisen. Die hilfebedürftige Person verliert dadurch zwar nicht die Möglichkeit einer neuerlichen Antragstellung, kann aber auf Grund des Ausschlusses einer rückwirkenden Antragstellung für die Zeit bis zur wiederholten Antragstellung keine Leistungen mehr geltend machen. Klargestellt wird, dass im Abs. 5 angesprochene Nachweise nicht in jedem Fall vorgelegt werden müssen. So wird ein Verbesserungsauftrag zu unterbleiben haben, wenn der Behörde die maßgeblichen Verhältnisse bereits aus einem Vorverfahren bekannt sind. Eine Vorlage von Unterlagen wird immer dann unterbleiben können, wenn die Behörde selbst mit geringem Aufwand die erforderlichen Informationen beschaffen kann. In den nicht im Abs. 5 erwähnten Fällen hat § 13 Abs. 3 AVG keinen Anwendungsspielraum - hier ist nach § 30 vorzugehen.

Abs. 6 trifft eine Sonderregelung für den Nachweis der Haushalts- bzw. Wohnsituation bei wohnungslosen Personen. Demnach haben diese eine Hauptwohnsitzbestätigung vorzulegen. Unterbleibt die Vorlage ist ein Verbesserungsauftrag im Sinne des Abs. 5 zu erlassen. Anlässlich dieses Verbesserungsauftrages ist die betreffende Person im Rahmen der erweiterten Manuduktionspflicht des § 29 über die Rechtslage nach dem Meldegesetz zu informieren und darauf hinzuweisen, dass die in Abs. 6 erwähnten Stellen verpflichtet sind, als Kontaktstelle zur Verfügung zu stehen.

Zu § 29:

§ 29 ergänzt die bereits im § 19 angesprochene Beratung, Begleitung oder Betreuung, setzt aber den Fokus der erweiterten Manuduktion (Information, Beratung und Anleitung) vermehrt auf die im konkreten Verfahren relevanten Aspekte.

Allerdings werden über die Rechtsbelehrung des § 13a AVG hinaus, die lediglich die zur Vornahme einer Verfahrenshandlung nötige Anleitung und eine Belehrung über die damit verbundenen Rechtsfolgen beinhaltet, auch inhaltliche Themenstellungen zu erörtern sein, soweit dies im Hinblick auf § 1 Abs. 2 erforderlich ist (Prävention, Selbsthilfe, Bedarfsdeckung bzw. Stabilisierung).

Zu § 30 :

Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 24 Abs. 2 Oö. Sozialhilfegesetz 1998. Diese Bestimmung ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfeschenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfeschenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht in das Verfahren einfließen können.

Die Regelung, wie bei einer unterlassenen Mitwirkung zu reagieren ist, hat ihre Grundlage im § 24 Abs. 3 Oö. Sozialhilfegesetz 1998, unterscheidet sich von dieser jedoch in Teilbereichen. Demnach gilt künftig: In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde auf Grund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zulasten der hilfeschenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen. Auch hier gilt (wie bei § 13 Abs. 3 AVG), dass die hilfeschend bedürftige Person dadurch zwar nicht die Möglichkeit einer neuerlichen Antragstellung verliert, aber auf Grund des Ausschlusses einer rückwirkenden Antragstellung für die Zeit bis zur wiederholten Antragstellung keine Leistungen mehr geltend machen kann. Durch die Neuausrichtung dieser Bestimmung - über die hilfeschend Personen nachweislich zu belehren sind - wird eine Beschleunigung der Verfahren sowie eine Erhöhung der Dringlichkeit der Mitwirkung erwartet werden können. Für die geforderte Nachweislichkeit reicht es aus, dass die Information anlässlich der Antragstellung (z.B. im Antragsformular) oder im Rahmen des Ermittlungsverfahrens (z.B. anlässlich eines Ersuchens um Mitwirkung) vermittelt wurde und dies aus der Aktenlage nachvollziehbar ist.

Bei hilfeschenden Personen, die auf eine besondere Anleitung angewiesen sind, wird es sich als sinnvoll erweisen, auch in dieser Phase des Verfahrens die Inanspruchnahme von Einrichtungen nach § 19 Abs. 2 zu empfehlen bzw. aufzutragen.

Die Abs. 3 bis 5 entsprechen im Wesentlichen § 67 Abs. 5 und 6 Oö. Sozialhilfegesetz 1998. Es wird darauf hingewiesen, dass der Umfang der Auskunftspflicht durch § 50 näher determiniert wird. § 52 AVG sieht vor, dass die Behörde primär Amtssachverständige beizuziehen hat. Diese Vorgabe hat in der Vergangenheit mitunter dazu geführt, dass bei der Frage der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit unterschiedliche Gutachten des AMS, der PVA und der Sozialhilfe aufeinandergetroffen sind, die dazu geführt haben, dass ein negativer Kompetenzkonflikt zulasten der hilfesuchenden Person entstanden ist. Um dies zu verhindern soll künftig die Möglichkeit bestehen, Personen oder Einrichtungen mit dieser Begutachtung zu betrauen, die dann von den in Rede stehenden Stellen akzeptiert bzw. anerkannt werden (vgl. dazu auch Art. 17 Abs. 2 der Mindestsicherungs-Vereinbarung). Zu diesem Zweck ermöglicht Abs. 6 generell auch die Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen.

Zu § 31:

Der bisherigen Rechtslage entsprechend (§ 25 Oö. Sozialhilfegesetz 1998) ist nach Abs. 1 auch künftig über die Leistung von bedarfsorientierter Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, mit Bescheid abzusprechen. Bei der Hilfe zur Unterstützung bei der Erziehung und zur Erwerbsbefähigung soll dies künftig auch mit schriftlichem Bescheid erfolgen, um Rechtsschutzinteressen entsprechend Rechnung tragen zu können. Demgegenüber ist künftig im Zusammenhang mit der Einbeziehung in die Krankenversicherung kein Bescheid mehr erforderlich, da diese Hilfe als Tatbestandswirkung einer Leistung nach § 13 konstruiert ist. Klargestellt wird, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (z.B. VwGH 1.4.2008, 2007/06/0310) dieses Schriftlichkeitsgebot mit sich bringt, dass ein bloß mündlich verkündeter Bescheid rechtsunwirksam ist.

Abs. 2 und 3 schaffen - den Gegebenheiten in der Praxis folgend - eine neue Systematik bei Bescheiden über die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs. Bislang war die Behörde vor eine nahezu unlösbare Aufgabe gestellt: Einerseits hatte der Spruch des Bescheides den Erfordernissen der Bestimmtheit Rechnung zu tragen, andererseits waren - mit Ausnahme der Einkünfte nach § 25 Abs. 3 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 - bei jeglicher Änderung der Einkommenssituation im Sinne des § 27 Abs. 2 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 die Leistungen bescheidmäßig neu zu bemessen. Dies hätte im Extremfall (z.B. bei monatlich wechselnden Arbeitseinkünften) dazu geführt, dass monatlich Anpassungsbescheide zu erlassen gewesen wären - die Praxis konnte diesen hohen Anforderungen nicht Rechnung tragen. Daher sollen künftig im Spruch des Bescheids zum einen die anzuwendenden Mindeststandards sowie allfällige Freibeträge und zum anderen die einzusetzenden Mittel dem Grunde nach bezeichnet werden (Abs. 2).

Die konkrete Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung im Monat der Antragstellung (in dem vielfach eine Aliquotierung vorzunehmen sein wird) und im ersten vollen Monat des Leistungsbezugs ist auf einem Berechnungsblatt darzustellen und dem Leistungsbescheid anzuschließen (Abs. 3). Dadurch ergibt sich für die Verwaltungsbehörde ein überschaubarer Verwaltungsaufwand und auch für die leistungsbeziehende Person die erforderliche Transparenz.

Soweit in der Folge bei der Umsetzung dieses Bescheids Zweifel auftreten - diese werden für die leistungsbeziehende Person mit der Auszahlung relevant - kann diese binnen 14 Tagen nach der Auszahlung einen Feststellungsbescheid beantragen. Die Behörde kann in diesem Fall - mit vertretbarem Verwaltungsaufwand - auf der Basis des aktuellen Berechnungsblattes eine bescheidmäßige Feststellung treffen. Dadurch wird auch das Rechtsschutzinteresse im erforderlichen Ausmaß gewahrt (Abs. 4).

Zu § 32:

Die Art. 15a B-VG-Vereinbarung sieht im Art. 16 Abs. 1 und 2 Z. 3 vor, dass das Verfahrensrecht so zu gestalten ist, dass rasche Entscheidungen mit hoher Rechtssicherheit und effektivem Rechtsschutz ermöglicht werden und eine Beschleunigung des Verfahrens erzielt wird. Der Umsetzung dieser Bestimmung widmet sich § 32.

Abs. 1 sieht zunächst vor, dass die Frist zur Vornahme von Entscheidungen - abweichend von § 73 AVG - auf maximal drei Monate verkürzt wird.

Mit den Abs. 2 und 3 wird ein spezielles Devolutionsprocedere vorgesehen, das sowohl Elemente aus § 73 AVG als auch Elemente des § 36 VwGG enthält. Ansonsten ist § 73 AVG heranzuziehen.

Abs. 2 sieht im Interesse einer raschen Entscheidung - anders als § 73 Abs. 2 AVG - mit der Erhebung eines Devolutionsantrags nicht den unmittelbaren Übergang der Zuständigkeit an den unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich vor, sondern bestimmt ähnlich wie § 36 Abs. 2 VwGG, dass der Bezirksverwaltungsbehörde eine kurze Frist zu setzen ist, innerhalb der entweder die Entscheidung getroffen oder die Begründung für die Nichtentscheidung abgegeben werden kann. Wird eine Entscheidung innerhalb dieser Frist erlassen, ist dem Interesse der antragstellenden Person Rechnung getragen worden - der Devolutionsantrag hat sich damit erledigt und das Verfahren ist ohne weiteres einzustellen.

Der Abs. 3 erklärt demgegenüber, dass bei fruchtlosem Verstreichen der Wochenfrist bzw. der (verlängerten) Entscheidungsfrist oder bei einer Erklärung der Bezirksverwaltungsbehörde, dass die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist (vgl. § 73 Abs. 2 AVG), die Zuständigkeit zur Entscheidung ohne neuerlichen Antrag auf den UVS übergeht. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die dreimonatige Frist zu laufen.

Die in der Art. 15a B-VG-Vereinbarung geforderten Maßnahmen zur Gewährleistung einer effektiven Soforthilfe (Art. 16 Abs. 2 Z. 3 lit. c) sind im Abs. 4 beschrieben. Voraussetzung ist zunächst, dass eine unmittelbare Gefährdung des Lebensunterhalts (gemäß § 6 Abs. 2) bzw. des Wohnbedarfs (gemäß § 6 Abs. 3) der hilfebedürftigen Person glaubhaft gemacht werden kann. Die Unmittelbarkeit der Gefährdung ist nur dann gegeben, wenn eine aktuelle und konkrete Gefährdungssituation gegeben ist, nicht jedoch dann, wenn eine künftige, noch nicht konkret absehbare Bedrohung der Sicherung des Lebensunterhalts oder des Wohnbedarfs vorliegt oder nicht ausgeschlossen werden kann. Demgegenüber muss die aktuelle Gefährdung nicht bewiesen, sondern lediglich so dargetan werden, dass diese für wahrscheinlich gehalten werden muss. Die Soforthilfe hat in der Form einzusetzen, dass das aktuelle Gefährdungsszenario beendet wird - dazu sollen in erster Linie Sachleistungen (z.B. Lebensmittelgutscheine etc.) erbracht werden. Stellt sich in weiterer Folge heraus, dass ein Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung

besteht, so sind diese Vorleistungen bei der Leistungsbemessung entsprechend zu berücksichtigen. Wird demgegenüber kein Leistungsanspruch festgestellt, so sind diese Vorleistungen nach Maßgabe des § 35 rückzuerstatten.

Zu § 33:

Abs. 1 entspricht vollinhaltlich dem bisherigen § 26 Abs. 1 Oö. Sozialhilfegesetz 1998. Der Unterscheidung in der Lehre und Rechtsprechung zwischen Berufungsverzicht und Berufungszurückziehung folgend, wird aber die Zurückziehung einer (bereits eingebrachten) Berufung nunmehr explizit als zulässig angesehen, zumal der durch den Ausschluss des Berufungsverzichts intendierte Rechtsschutz mit der Einleitung des zweitinstanzlichen Verfahrens erreicht ist. Dies entspricht zudem auch der bisherigen Praxis.

Abs. 2 entspricht in der Formulierung und im Inhalt zur Gänze § 26 Abs. 2 Oö. Sozialhilfegesetz 1998.

Mit dem Abs. 3 wird die Regelung des § 26 Abs. 3 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 übernommen und im Lichte des § 30 weiterentwickelt. Soweit Abs. 3 fordert, dass die hilfeschuchende bzw. die diese vertretende Person auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hinzuweisen ist, wird es als ausreichend angesehen, wenn diese Information anlässlich des erstinstanzlichen Verfahrens gegeben wurde.

Im Zusammenhang mit Abs. 4 wird auf die bisherige Rechtslage (§ 25 Abs. 1 Oö. Sozialhilfegesetz 1998) verwiesen.

Zu § 34:

Die Einstellungsbestimmung des Abs. 1 entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 27 Abs. 1 Oö. Sozialhilfegesetz 1998).

Abs. 2 knüpft ebenfalls an § 27 Abs. 1 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 an, konkretisiert aber den Begriff "endgültig nicht mehr in Anspruch genommen". Hingewiesen wird schließlich auch darauf, dass die gesetzlich normierte Einstellung lediglich das Ende des Leistungsbezugs regelt und nichts über eine allfällige Rückerstattung aussagt - eine solche ist nach Maßgabe des § 35 zu beurteilen. Selbstverständlich kann eine Leistung bescheidmässig nach Abs. 1 vor dem Ablauf der drei Monate eingestellt werden, wenn bei der Behörde infolge des Nichtkonsums von Leistungen Zweifel am Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen auftreten und diese im Zuge von Ermittlungen bestätigt werden.

Auf Grund von Fragen, die sich in der Praxis ergeben haben, wird nunmehr mit Abs. 3 eine Klarstellung vorgenommen, wie im Todesfall einer hilfebedürftigen Person vorzugehen ist. Leistungen gelten - ohne gesonderte Bescheiderlassung - bereits von Gesetzes wegen als eingestellt, in anhängigen Verfahren ist die Leistungsbemessung bis zum Todestag vorzunehmen, sofern ein berechtigtes Interesse geltend gemacht wird. Unter berechtigten Interessen sind neben den Interessen der in Haushaltsgemeinschaft lebenden bzw. in Unterhaltsbeziehung stehenden hilfebedürftigen Personen z.B. auch wirtschaftliche Interessen von Personen zu verstehen, die bis

zur Entscheidung der Behörde Hilfeleistungen an die Verstorbene oder den Verstorbenen in der Hoffnung erbracht haben, diese Leistungen nach der Entscheidung der Behörde zurückzuerhalten. Abs. 4 ist § 27 Abs. 2 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 nachgebildet, erfährt aber im Lichte des § 31 eine inhaltliche Modifikation. Der Hinweis auf eine voraussichtliche mehrmalige bzw. erhebliche Überschreitung der Mindeststandards ist im Zusammenhang mit der zusätzlichen "Rückerstattungsbestimmung" des § 13 Abs. 6 zu sehen. Er richtet sich ausschließlich an die Behörde und berechtigt die Empfängerin bzw. den Empfänger der Leistung nicht, ein Wahlrecht zwischen der Anwendung des § 13 Abs. 6 bzw. § 34 Abs. 4 auszuüben.

Zu § 35:

§ 35 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 28 Oö. Sozialhilfegesetz 1998. Änderungen durch die Neuregelung ergeben sich insbesondere durch die Bezugnahme auf § 16 (Abs. 1), den Entfall der Verjährung bei der Erschleichung von Leistungen (Abs. 2) sowie die ausdrückliche Normierung der zum Teil bereits bisher gelebten Praxis, dass ein Vergleichsverfahren natürlich unterbleiben kann, wenn die Rückerstattungsforderung vollinhaltlich anerkannt wird (Abs. 3). Klargestellt wird auch, dass ein Vergleichsversuch unterbleiben kann, wenn ein solcher von vornherein aussichtslos erscheint. Im Abs. 4 wird - der bisherigen Praxis folgend - festgehalten, dass die Rückerstattung auch durch Zugriff auf die laufenden Leistungen bzw. die Sonderzahlungen erfolgen kann, allerdings wird dies mit maximal 50 % beschränkt und wie bei § 11 Abs. 6 erster Satz erklärt, dass es dadurch zu keiner Gefährdung kommen darf. Insgesamt kommt es zu einer stärkeren Harmonisierung des Rückerstattungs- und des Kostenersatzverfahrens nach § 41. Zu betonen ist, dass die Rückerstattung nicht auf Leistungen eingeschränkt ist, auf die ein Rechtsanspruch besteht, sondern generell für alle Leistungen zur Anwendung gelangen kann. Es wird klargestellt, dass die Erfüllung der Informationspflicht nach Abs. 7 keine Bedingung für den Kostenersatz ist, sondern dieser Absatz lediglich eine Ordnungsvorschrift darstellt.

Abs. 8 sieht korrespondierend mit § 13 Abs. 6 eine Rückerstattungsverpflichtung von Überbezügen, die auf Grund des Wegfalls der Leistung oder wegen einer Überschreitung der 15 %-Grenze des § 13 Abs. 6 nicht (mehr) durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen aufgerollt werden können, vor.

Zum 5. Hauptstück:

Die Art. 15a B-VG-Vereinbarung über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung strebt auch eine Steigerung der take-up-Rate, also des Anteils jener Leistungsberechtigten an, die ihren Anspruch auch tatsächlich geltend machen. In diesem Sinn werden Kostenersatzbestimmungen im Vergleich mit der bisherigen Rechtslage deutlich eingeschränkt, § 48 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 entfällt in diesem Bereich zur Gänze. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass allfällige Missbräuche nach der Anfechtungsordnung, RGBl. Nr. 337/1914 i.d.g.F., hintangehalten werden können.

Ganz allgemein ist anzumerken, dass - wie im Oö. Sozialhilfegesetz 1998 - bei den einzelnen Kostenersatztatbeständen keine Reihenfolge besteht und der Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung sohin in der Heranziehung von möglichen Kostenersatzpflichtigen keinen Vorgaben unterliegt. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Kostenersatztatbestände auch kumulativ zur Anwendung gelangen können.

Zu § 36:

Wie bisher § 45 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 zählt § 36 taxativ den Kreis jener Personen auf, der Kostenersatz zu leisten hat. Es wird klargestellt, dass die Kostenersatzbestimmungen nicht nach behördlichem Ermessen zur Anwendung kommen, sondern dass diesbezüglich ein eindeutiger gesetzlicher Auftrag zur Geltendmachung von Kostenersatzansprüchen besteht, der durch die nachstehenden Bestimmungen näher determiniert wird. Weiters wird durch § 36 festgelegt, dass lediglich bei Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, ein Kostenersatz in Frage kommt. Der bisher im § 45 Abs. 2 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 unter Restriktionen ermöglichte Kostenersatz bei Sozialhilfeleistungen, die im Rahmen von Frauenhausaufenthalten erbracht wurden, entfällt angesichts der besonderen Schutzbedürftigkeit dieses Personenkreises und der geringen praktischen Bedeutung dieser Bestimmung.

Zu § 37:

Im Gegensatz zu § 46 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 kommt im Hinblick auf Empfängerinnen und Empfänger von bedarfsorientierter Mindestsicherung gemäß Abs. 1 künftig nur mehr dann ein Kostenersatz in Frage, wenn dieser entweder auf nachträglich nicht aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschaftetes Vermögen abzielt oder aus bereits vorhandenem Vermögen möglich wird, das aber ursprünglich nicht verwertbar war und deshalb sichergestellt wurde. Neben dieser inhaltlichen Einschränkung des Kostenersatzes ist auch die zeitliche Einschränkung durch die Verjährungsvorschriften des § 40 zu berücksichtigen.

Der Vermögensbegriff stimmt mit jenem des Leistungsrechts im § 8 überein - klargestellt wird aber, dass die Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens gemäß § 10 für das Kostenersatzrecht nicht maßgeblich sind. Vielmehr finden sich im Abs. 2 speziell auf das Kostenersatzverfahren ausgerichtete Ausnahmen. Diese Ausnahmen umfassen die Hilfe zur Einbeziehung in die Krankenversicherung (Z. 1), zumal hier von den Hilfeempfängerinnen und -empfängern bereits im Leistungsverfahren Kostenbeiträge nach § 17 Abs. 2 zu erbringen sind. Die Ausnahme der Kosten für die Hilfe durch Erziehung und Erwerbsbefähigung (Z. 2) entspricht der bisherigen Rechtslage und betont ebenso wie die Ausnahme von Leistungen vor der Volljährigkeit (Z. 3) den Grundsatz der Chancengleichheit für Kinder im § 2 Abs. 8. Die Ausnahme in Z. 4 greift die bisherige Bagatellgrenze im § 46 Abs. 2 Z. 4 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 auf und passt die Höhe an § 10 Abs. 1 Z. 4 an. Diese Bagatellgrenze ist ausschließlich verwaltungsökonomisch motiviert und als Freigrenze ausgestaltet. Die Ausnahme der Kosten für Hilfe zur Arbeit (Z. 5) entspricht der bisherigen Rechtslage.

Der Abs. 3 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Schutzbestimmungen, die sich ausschließlich an den Kreis der (ehemals) leistungsbeziehenden Personen richten (Abs. 2, § 41 Abs. 2 und 5), kommen weder dem Nachlass noch Erbinnen oder Erben zugute. Für letztere gibt es eigene Schutzbestimmungen, nämlich die Limitierung des Kostenersatzanspruchs mit dem Wert des Nachlasses und § 41 (insbesondere Abs. 1, 4 sowie 5 Z. 2 und 3). Dieser allerdings - wie bereits ausgeführt - nur aus der Sicht der Kostenersatzpflichtigen Person.

Zu § 38:

Aufbauend auf der bisherigen Rechtslage (§ 47 Oö. Sozialhilfegesetz 1998) werden im Abs. 1 einige geringfügige Modifikationen vorgenommen. So entfällt die explizite Einschränkung auf gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen. Demnach begründen z.B. auch Vereinbarungen über unterhaltsrechtliche Beziehungen nach § 55a EheG eine Kostenersatzpflicht. Inhaltlich ergeben sich dadurch keine Veränderungen, zumal § 69a Abs. 1 EheG bereits bisher eine Gleichsetzung mit dem gesetzlichen Unterhalt fingiert hat. Weiters wird die Einschränkung des Kostenersatzes für jene Fälle stärker betont, in denen ein Konflikt mit den allgemeinen Bestimmungen des 1. Hauptstücks soweit führen würde, dass der Erfolg der Hilfe gefährdet wäre. Hier ist z.B. an Kostenersatzansprüche gegen den unterhaltspflichtigen Misshandler bei Leistungen, die in Einrichtungen nach § 24 erbracht wurden, zu denken.

Durch Abs. 2 Z. 1 wird der Kostenersatz gegenüber unterhaltspflichtige Personen nach den §§ 141 und 143 ABGB ausgeschlossen. Diese Erweiterung gegenüber der bisherigen Rechtslage findet ihre Grundlage im Art. 15 Abs. 3 der Mindestsicherungs-Vereinbarung. Abs. 2 Z. 2 bringt auf der Grundlage der Mindestsicherungs-Vereinbarung ebenfalls eine Modifikation des Kostenersatzrechts, indem nicht (wie bisher) auf die Erreichung der Selbsterhaltungsfähigkeit abgestellt wird, sondern auf die Erreichung der Volljährigkeit. Klargestellt wird allerdings, dass dies insbesondere bei volljährigen Kindern, die vom Einsatz der Arbeitskraft nach § 11 Abs. 3 ausgenommen sind, nicht dazu führen kann, dass sich die Eltern aus der zivilrechtlich sehr wohl gegebenen Unterhaltspflicht nehmen - in diesem Fall wird entweder nach § 7 Abs. 2 Z. 3 oder nach § 8 Abs. 4 diese Unterhaltsverpflichtung einzufordern sein.

Zu § 39:

Mit einem ähnlichen Ziel wie § 49 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 erklärt Abs. 1 Personen und Einrichtungen als Kostenersatzpflichtig, denen gegenüber z.B. vertraglich oder gerichtlich festgesetzte Ansprüche oder Leistungsrechte (z.B. aus anderen im Zeitpunkt der Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung anhängigen sozialrechtlichen Verfahren) bestehen. Diese Ansprüche oder Leistungsrechte müssen zu recht bestehen. Wenn dies der Fall ist, ist nach dem letzten Halbsatz des Abs. 1 die Frage aufzuwerfen, ob diese Rechtsansprüche oder Leistungsrechte einen Einfluss auf die Leistungsbemessung gehabt hätten (also einen Beitrag zur Bedarfsdeckung hätten leisten können). Ist dies der Fall, so ist das Bestehen einer Kostenersatzpflicht zu bejahen.

Zum Verhältnis der §§ 38 und 39 ist auszuführen, dass hinsichtlich unterhaltsrechtlicher Ansprüche § 38 als speziellere Norm vorgeht.

Abs. 2 schreibt die Rechtslage des § 49 Abs. 2 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 fort.

Zu § 40:

Die Verjährungsbestimmungen des § 40 entsprechen dem bisherigen § 51 Oö. Sozialhilfegesetz 1998.

Zu § 41:

Abs. 1 untersagt die Geltendmachung von Ansprüchen, wenn es dadurch zu einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz kommt. Der Begriff der "wirtschaftlichen Existenz" ist nicht mit dem Begriff der "sozialen Notlage" gleichzusetzen, sondern nimmt in einem stärkeren Ausmaß auf die jeweilige Lebenssituation der kostenersatzpflichtigen Person Rücksicht. Andererseits bedeutet keineswegs jede wirtschaftlich belastende Auswirkung eines Kostenersatzes eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz. Vielmehr wird eine derartige Gefährdung nur im Ausnahmefall und erst dann anzunehmen sein, wenn lebens- und existenznotwendige Ausgaben, insbesondere Aufwendungen für unterhaltspflichtige Personen, Aufwendungen für die Sicherung und Aufrechterhaltung seines Lebens und seiner Arbeitskraft in einem außergewöhnlichen Ausmaß erschwert werden.

Mit den Abs. 2 und 3 (die im Übrigen mit dem Rückerstattungsverfahren harmonisiert wurden) wird das schrittweise Herantreten an die kostenersatzpflichtige Person oder Institution beschrieben: Zunächst ist der Anspruch bekannt zu geben - erweist sich dieser ohnehin nicht als strittig, so wird er von der kostenersatzpflichtigen Person anerkannt werden. Bestehen aber offene Fragen (diese können z.B. die Höhe der Kostenersatzforderung oder auch die Zahlungsmodalitäten nach Abs. 4 betreffen), so kann ein Vergleichsversuch vorgenommen werden, in dem diese offenen Fragen geklärt werden. Kommt ein derartiger Vergleich zustande, so ist er behördlich zu beurkunden und stellt damit einen Exekutionstitel dar. Wird demgegenüber z.B. aus verfahrensökonomischen Erwägungen ein Vergleichsversuch gar nicht unternommen oder kommt ein derartiger Vergleich nicht zustande, so hat die Behörde auf Antrag des jeweiligen Trägers der bedarfsorientierten Mindestsicherung einen Bescheid zu erlassen. Anders als bisher (bei § 49 Oö. Sozialhilfegesetz 1998) wird keine Gerichtszuständigkeit mehr vorgesehen, vielmehr soll in allen Fällen eine verwaltungsbehördliche Entscheidung ergehen.

Teilweise neu ist Abs. 5, der über die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz nach Abs. 1 weitere Einschränkungen des Kostenersatzes vorsieht. Anders als beim Rückerstattungsverfahren, wo diese Einschränkungen lediglich als "kann-Bestimmungen" formuliert sind, sind diese Einschränkungen im Kostenersatzverfahren zwingend wahrzunehmen. Die in Z. 1 angesprochene Gefährdung des Erfolgs bedarfsorientierter Mindestsicherung kommt in erster Linie den Empfängerinnen oder Empfängern bedarfsorientierter Mindestsicherung zugute. Da für diesen Personenkreis aber bereits § 37 Abs. 2 Schutzbestimmungen vorsieht, wird für diese Bestimmung,

die noch einmal den Grundgedanken des § 1 Abs. 2 Z. 4 betont, nur in Ausnahmefällen zur Anwendung gelangen. Die Z. 2 verfolgt ein ähnliches Ziel wie Abs. 1 - allerdings stellt sie nicht auf die wirtschaftliche Dimension ab, sondern berücksichtigt außergewöhnliche soziale Härten. Die Z. 3 setzt schließlich den Verwaltungsaufwand mit der geleisteten und für den Kostenersatz in Rede stehenden Mindestsicherung in Bezug zueinander: Würde der Verwaltungsaufwand für das Kostenersatzverfahren die geleistete Mindestsicherung übersteigen, so soll es ebenfalls zu einem teilweisen oder gar gänzlichen Absehen vom Kostenersatz kommen.

Abs. 6 will, dass Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung rechtzeitig auf die Pflichten aus dem Kostenersatzrecht aufmerksam gemacht werden. Allerdings wird dabei darauf zu achten sein, dass durch diese Information keine Zugangsbarrieren errichtet werden. Es wird klargestellt, dass die Erfüllung dieser Pflicht keine Bedingung für den Kostenersatz darstellt, sondern Abs. 6 lediglich eine Ordnungsvorschrift ist.

Zu § 42:

Diese Bestimmung entspricht dem § 61 Oö. Sozialhilfegesetz 1998.

Zur Angemessenheit der Rechtsverfolgung im Abs. 2 Z. 2 ist festzuhalten, dass die Pflicht zur Rechtsverfolgung nicht überspannt werden darf. So wird es - der bisherigen Praxis folgend - ausreichen, dass trotz zweimaliger Einmahnung (davon mindestens einmal eingeschrieben) der aushaftende Betrag nicht einbringlich gemacht werden kann. Die Einleitung eines Exekutionsverfahrens wird demnach nicht erforderlich sein.

Zu § 43:

Diese Bestimmung lehnt sich an § 29 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 an und führt die bisherige Rechtslage fort. Soweit in diesem Gesetz von den Trägern der bedarfsorientierten Mindestsicherung gesprochen wird, handelt es sich demnach einerseits um das Land und andererseits um die regionalen Träger.

Zu § 44:

Unter "Vorsorge" ist die auf der Sozialplanung aufbauende rechtzeitige Bereithaltung von personellen, finanziellen und sonstigen Ressourcen zu verstehen, die erforderlich sind, um die anerkannten Bedürfnisse nach diesem Landesgesetz decken zu können.

Unter "Leistung" ist die tatsächliche Erbringung an Personen oder Einrichtungen zu verstehen.

Abs. 1 übernimmt Teile aus § 30 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 und erklärt in Fortschreibung der bisherigen Rechtslage, dass das Land für die Vorsorge und Erbringung von Leistungen in den nachstehenden Bereichen zuständig ist:

- nach Z. 1 für die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung mit Rechtsanspruch, die persönlichen Hilfen sowie die Beihilfen zu den Bestattungskosten, sofern diese in

Einrichtungen, die Personen unterstützen, die von Gewalt durch Angehörige betroffen sind oder von Wohnungslosigkeit betroffen sind, erbracht wurden;

- nach Z. 2 für die Sicherstellung von Einrichtungen, die Personen unterstützen, die von Gewalt durch Angehörige betroffen sind und von Einrichtungen, die Personen unterstützen, die von Wohnungslosigkeit betroffen sind;
- nach Z. 3 für die Erbringung einmaliger Hilfen in besonderen sozialen Lagen und die Sicherstellung von Einrichtungen, die Personen unterstützen, die von Schuldenproblemen betroffen sind

Abs. 2 erklärt in Anlehnung an § 31 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 die regionalen Träger (also die Sozialhilfeverbände und Statutarstädte) für die Vorsorge und Leistungserbringung bei jenen Aufgaben als zuständig, die nicht im Abs. 1 ausdrücklich dem Land zugewiesen sind.

Zu § 45:

Die Kostentragung im Bereich der bedarfsorientierten Mindestsicherung (bisher: §§ 40 bis 44 Oö. Sozialhilfegesetz 1998) soll inhaltlich in einem Teilbereich wesentlich verändert werden. Der Kostenersatz zwischen den einzelnen regionalen Trägern der bedarfsorientierten Mindestsicherung soll zur Gänze entfallen, zumal es sich dabei um sehr verwaltungsaufwändige Verfahren handelt und bei einer Betrachtung des Gesamtsystems vielfach nur geringfügige Kostenverschiebungen ergeben, die sich zudem teilweise über einen längeren Zeitraum betrachtet wieder ausgleichen. Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass die Kostentragungsbestimmungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Sozialberatungsstellen im Oö. Sozialhilfegesetz 1998 verbleiben, zumal der Tätigkeitsbereich der Sozialberatungsstellen über die Aufgabenstellungen aus dem Bereich der bedarfsorientierten Mindestsicherung deutlich hinausgehen.

Abs. 1 legt wie bisher § 40 Abs. 1 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 die Verpflichtung jedes Trägers nach § 43 fest, die ungedeckten Kosten im Sinn der Aufgabenverteilung des § 44 zu tragen.

Abs. 2 sieht - in Fortführung der bisherigen Rechtslage (vgl. § 40 Abs. 2 Oö. Sozialhilfegesetz 1998) vor, dass Kosten des Landes für

- die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung mit Rechtsanspruch, die persönlichen Hilfen sowie die Beihilfen zu den Bestattungskosten, die in Einrichtungen zur Unterstützung von durch Gewalt von Angehörigen oder Wohnungslosigkeit betroffenen Personen, erbracht wurden,
- die Sicherstellung von Einrichtungen zur Unterstützung von durch Gewalt von Angehörigen oder Wohnungslosigkeit betroffenen Personen,

zu 40 % von den regionalen Trägern zu tragen sind.

Bezüglich der Vorauszahlungs- und Abrechnungsmodalitäten sowie der Kriterien für die Aufteilung des 40 %igen Anteils auf die einzelnen regionalen Träger übernehmen die Abs. 3 und 4 das bereits bisher geltende Recht.

Abs. 4 normiert - wiederum in Entsprechung zur bisherigen Rechtslage (vgl. § 40 Abs. 1a Z. 2 Oö. Sozialhilfegesetz 1998) -, dass sich das Land an den Kosten der regionalen Träger beteiligt, die für anerkannte Flüchtlinge entstehen.

Allerdings wird nunmehr im Abs. 5 ein geändertes Abrechnungssystem vorgesehen, zumal sich die bisherige Rechtslage als nicht praxisgerecht und verwaltungsaufwändig erwiesen hat. Künftig soll von den regionalen Trägern spätestens bis Ende des 1. Quartals des auf die Leistungserbringung folgenden Jahres die Geltendmachung der Ersatzleistung erfolgen. Auf dieser Basis hat die Landesregierung im 2. Quartal den einzelnen regionalen Trägern nach dem bisher üblichen Verteilungsschlüssel die Kosten zu ersetzen bzw. die Kostenbeiträge vorzuschreiben.

Zu § 46:

Ähnliche Überlegungen wie zum Entfall des Kostenersatzes zwischen den einzelnen regionalen Trägern der bedarfsorientierten Mindestsicherung wurden auch bereits im Zusammenhang mit dem Kostenersatz zwischen den Bundesländern angestellt, allerdings konnte in diesem Bereich kein dauerhafter Konsens erzielt werden. Daher muss die bisherige Rechtslage (hierbei handelt es sich um § 62 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 und die Verordnungen LGBl. Nr. 25/1976 (Burgenland), LGBl. Nr. 27/1975 (Kärnten), LGBl. Nr. 32/1976 (Niederösterreich), LGBl. Nr. 64/1975 (Salzburg), LGBl. Nr. 66/1978 (Steiermark), LGBl. Nr. 83/1973 (Tirol und Vorarlberg) und LGBl. Nr. 21/1974 (Wien), fortgeschrieben werden.

Zu § 47:

Mit Abs. 1 wird zum Ausdruck gebracht, dass das Planungsinstrumentarium des 8. Hauptstücks des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 samt den verwandten Bestimmungen (z.B. § 5 Oö. Sozialhilfegesetz) auch für die bedarfsorientierte Mindestsicherung zur Anwendung gelangen soll. Um den Zielen der bedarfsorientierten Mindestsicherung gerecht werden zu können (diese umfassen z.B. auch eine Anhebung der take-up-Rate, also des Anteils jener Personen, die einen Anspruch auf Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung haben und diesen auch tatsächlich geltend machen), wird eine über die bisherigen sozialplanerischen Ansätze hinausgehende Arbeit in den Bezirken erforderlich sein. Ein Fokus wird z.B. nach § 20 Abs. 5 auf die Hilfe zur Arbeit bzw. auf die nach Abs. 2 zu bestimmenden Planungsgrößen zu legen sein.

Die Abs. 2 und 3 übernehmen die Verpflichtung aus Art. 18 Abs. 4 und 5 sowie der Anlage zur Mindestsicherungs-Vereinbarung. Während Abs. 2 eine Verordnungsermächtigung über die Inhalte der Statistik vorsieht, legt Abs. 3 die Berichtspflichten von Landesregierung und Bezirksverwaltungsbehörden fest. Durch die Erhebung dieser statistischen Daten, diese ist gegenwärtig auf eine einmal jährlich im Oktober oder November stattfindende Abfrage eingeschränkt und ermöglicht keinen sinnvollen Vergleich mit anderen Bundesländern, sollen auch Grundlagen für die Sozialplanung geschaffen werden.

Zu § 48:

§ 48 übernimmt die bisherige Rechtslage aus § 65 Oö. Sozialhilfegesetz 1998.

Zu § 49:

Abs. 1 erklärt in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden für sachlich zuständig, in zweiter Instanz - abweichend von der bisherigen Rechtslage - den unabhängigen Verwaltungssenat, um die Verfahrensführung zu beschleunigen.

Der Abs. 2 regelt die örtliche Zuständigkeit, wobei wie bisher zunächst der Hauptwohnsitz als Anknüpfungskriterium dienen soll. Liegt ein solcher nicht vor, wird auf den gewöhnlichen Aufenthalt abgestellt. In der Praxis haben sich in der Vergangenheit mehrfach Fragestellungen aufgetan, welche Behörde zuständig ist, wenn eine hilfeschende Person über keinen Hauptwohnsitz verfügt und in mehreren Bezirken aufhältig ist - dies trifft in der Regel bei wohnungslosen Menschen zu. Hier sieht das Gesetz vor, dass zunächst zu prüfen ist, ob eine Hauptwohnsitzbestätigung nach dem Meldegesetz vorliegt. Ist das nicht der Fall, so soll jene Bezirksverwaltungsbehörde zur Entscheidung berufen sein, bei der der Antrag eingebracht wurde. Klargestellt wird im letzteren Fall, dass allerdings ein zumindest teilweiser Aufenthalt vorliegen muss. Das Vorliegen eines derartigen teilweisen Aufenthalts muss nun von der hilfebedürftigen Person nicht bewiesen, aber doch glaubhaft gemacht werden.

Abs. 3 macht deutlich, dass jene Behörde, die die Leistung festgesetzt hat, auch über Veränderungen (vgl. § 34) bei dieser Leistung absprechen soll. Gleiches gilt auch für eine Einstellung der Leistung, die insbesondere beim Wegfall einer Voraussetzung bzw. bei der Übersiedelung in einen anderen Bezirk auszusprechen ist.

Da mit der Neuregelung der Kostentragung kein Kostenersatz zwischen den einzelnen regionalen Trägern sozialer Hilfe mehr vorgesehen ist, wird mit Abs. 4 deutlich gemacht, dass für die Erlassung von Bescheiden über Rückerstattung und Kostenersatz jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig sein soll, die gleichzeitig Geschäftsstelle des kostentragenden regionalen Trägers ist. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage (vgl. § 66 Abs. 6 Oö. Sozialhilfegesetz 1998).

Abs. 5 regelt den Sonderfall der Kostentragung gemäß § 42 wie bisher § 66 Abs. 7 Oö. Sozialhilfegesetz 1998.

Die Zuständigkeit der Landesregierung in Rückerstattungs- und Kostenersatzverfahren entspricht § 66 Abs. 2 Oö. Sozialhilfegesetz.

Zu § 50:

§ 50 ist der bisherigen Regelung des § 67 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 nachgebildet und stellt im Abs. 1 die gesetzliche Grundlage für die Datenverarbeitung der für die Abwicklung der bedarfsorientierten Mindestsicherung erforderlichen Daten durch die Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung dar. In Anlehnung an § 25 AMSG handelt es sich bei den für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Daten einerseits um Stammdaten der hilfeschenden bzw. leistungsbeziehenden Personen sowie aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sowie der unterhaltsberechtigten oder -pflichtigen Personen sowie jener von Arbeitgebern von

hilfesuchenden bzw. leistungsbeziehenden Personen. In Entsprechung der Anforderungen des Art. 18 der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung ist im Rahmen der Stammdaten auch die Sozialversicherungsnummer zu verarbeiten, da sowohl die Sozialversicherungsträger als auch das Arbeitsmarktservice sämtliche Datenaustausche nur unter Verwendung der Sozialversicherungsnummer durchführen können. Neben den Stammdaten sind für die Beurteilung von Ansprüchen der bedarfsorientierten Mindestsicherung auch Wirtschafts- und Einkommensdaten der hilfeschenden bzw. leistungsbeziehenden Personen sowie aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, für die bedarfsorientierte Mindestsicherung bezogen wurde, wird oder werden soll oder die beitrags-, rückerstattungs- oder kostenersatzpflichtig sind, zu erheben. Gleiches gilt für Beschäftigungsdaten der hilfeschenden bzw. leistungsbeziehenden Personen sowie aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, für die bedarfsorientierte Mindestsicherung bezogen wird oder werden soll. Dabei sind insbesondere auch Ergebnisse der Arbeitssuche, Beratungs-, Begleitungs- oder Betreuungsverläufe, Umstände des Nichtzustandekommens von Arbeitsverhältnissen, Sanktionen wegen Fehlverhaltens für den Bezug von Leistungen nach diesem Gesetz entscheidungsrelevant. Die Arbeitsfähigkeit ist für die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung ein zentraler Anknüpfungspunkt. Insofern enthält Abs. 1 auch eine Ermächtigung zur Verwendung von Gesundheitsdaten und Daten über soziale Rahmenbedingungen der hilfeschenden bzw. leistungsbeziehenden Personen sowie aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, für die bedarfsorientierte Mindestsicherung bezogen wird oder werden soll. Dabei handelt es sich u.a. neben der Arbeitsfähigkeit selbst um gesundheitliche Einschränkungen, die die Arbeitsfähigkeit oder die Verfügbarkeit in Frage stellen oder die berufliche Verwendung berühren.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung des Einkommens von Lebensgefährten oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen im § 8 Abs. 2 wird auch dieser Personenkreis im Abs. 1 Z. 1 lit. b und c sowie in den Z. 2 und 3 erwähnt.

Abs. 2 bildet die gesetzliche Grundlage für die Übermittlung der nach Abs. 1 verarbeiteten Daten an die Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung, an Kooperationspartner im Sinn des § 19, Beteiligte des jeweiligen Verfahrens, an zu diesem Verfahren beigezogene Sachverständige sowie an ersuchte oder beauftragte Behörden, an die Sozialversicherungsträger, die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice, die Finanzbehörden und die Fremdenbehörden, soweit dies zur Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe einer Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung sowie deren Erbringung, zur Beurteilung der Krankenversicherungspflicht, für die Integration auf dem Arbeitsmarkt sowie für die Kostenersatz-, Beitrags- oder Rückerstattungspflicht erforderlich ist. Die Übermittlung hat im elektronischen Weg unter Einhaltung der Anforderungen des Datenschutzgesetzes 2000 zu erfolgen. Im Zusammenwirken mit Abs. 4 stellt Abs. 2 damit die Rechtsgrundlage für den im Art 18 der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung vorgesehenen gegenseitigen Datenaustausch und -abgleich dar. Dieser ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine effiziente und treffsichere Abwicklung der bedarfsorientierten Mindestsicherung.

Die Verarbeitung der im Abs. 1 genannten Daten kann gemäß Abs. 3 zum Zwecke einer effizienten und effektiven, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten sichernden und im Land Oberösterreich einheitlichen Gewährleistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung im Form

eines Informationsverbundsystems im Sinn des § 50 DSG 2000 erfolgen. Damit wird auf die regionale Struktur der Trägerschaft der bedarfsorientierten Mindestsicherung Bedacht genommen. In Korrelation zu Abs. 2 verpflichtet Abs. 4 die bei der Abwicklung der bedarfsorientierten Mindestsicherung involvierten Behörden und Partner zur automatisierten Übermittlung der erforderlichen Daten. Damit wird der Verpflichtung aus Art. 18 Abs. 2 und 3 der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung nachgekommen und die gesetzliche Grundlage für den im Art. 18 vorgesehenen wechselseitigen Informationsfluss und Datenabgleich geschaffen. Von diesem Informationsfluss umfasst sind beispielsweise Daten und Gutachten hinsichtlich Arbeitsfähigkeit und Arbeitsmarktintegration oder über die Veränderung von Versicherungsverhältnissen von hilfeschuchenden bzw. leistungsbeziehenden Personen, sowie aller Personen, deren Versicherungsverhältnis Auswirkungen auf das Versicherungsverhältnis der gemäß der Einbeziehungsverordnung nach § 9 ASVG in die Krankenversicherung einzubeziehenden Personen hat (Automatisches Verständigungsverfahren aus der Zentralen Versicherungsdatei des Hauptverbands). Die Ermöglichung der Durchführung einer Verknüpfungsanfrage im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes ist eine wesentliche Voraussetzung zur Erfassung der Haushaltsgemeinschaften und entspricht Art. 18 Abs. 1 letzter Satz der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung.

Abs. 5 entspricht der bisherigen Bestimmung des § 67 Abs. 7 Oö. Sozialhilfegesetz 1998. Allerdings wird klargestellt, dass eine Doppelrolle von Gemeindebediensteten im Rahmen der Sozialberatung und der Mitwirkung im behördlichen Verfahren gemäß Abs. 5 auf Grund der offenkundigen Unvereinbarkeit ausgeschlossen ist.

Zu § 51:

Die Regelungen über die Gebühren- und Abgabebefreiung entsprechen der bisherigen Rechtslage (§ 68 Oö. Sozialhilfegesetz 1998).

Zu § 52:

Die Regelungen über den eigenen Wirkungsbereich entsprechen der bisherigen Rechtslage (§ 69 Oö. Sozialhilfegesetz 1998).

Zu § 53:

Abs. 1 führt im Sinn einer möglichst weitreichenden Kontinuität bisherige Bescheide nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 in das Regime der bedarfsorientierten Mindestsicherung über. Sofern auf Grund des Inkrafttretens dieses Gesetzes Änderungen erforderlich sind, sind diese nach Abs. 2 unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten

dieses Gesetzes vorzunehmen, wobei je nach Konstellation über den Zeitraum ab 1. September 2010 bzw. über den Zeitraum ab Inkrafttreten abzusprechen sein wird.

Abs. 3 erklärt, dass - insbesondere bei anhängigen Leistungsverfahren - keine Rückwirkung dieses Landesgesetzes vorgesehen ist.

Demgegenüber wird bei Entscheidungen, die über Kostenersatz- und Rückerstattungsansprüche auf Grund von Leistungen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes erforderlich werden, eine Rückwirkung dieses Landesgesetzes normiert. Diese Rückwirkung steht allerdings unter der Bedingung, dass das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 keine günstigere Regelung enthält.

Abs. 5 erklärt, dass der Wegfall des Kostenersatzrechts zwischen den Bezirken nur für jene Sachverhalte zum Tragen kommen soll, die sich nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ereignet haben. Stand demgegenüber ein Haushalt bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Bezug von Leistungen der offenen Sozialhilfe, so soll der Kostenersatz wie bisher weitergeführt werden.

Zu § 54:

Da mit dem Oö. BMSG eine Umstellung von der bisherigen 14-maligen jährlichen Auszahlung auf eine 12-malige jährliche Auszahlung erfolgt, und die 14-malige Auszahlung durch quartalsweise Sonderzahlungen bewirkt wurde, soll diese Umstellung - um aufwändige Nach- und Rückverrechnungen zu vermeiden - mit Beginn des der Kundmachung folgenden nächsten Quartal erfolgen.

Abs. 1 erklärt weiters, dass die Mindeststandards zur Deckung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs und die Einbeziehung in die Krankenversicherung bereits ab dem 1. September 2010 erfolgen sollen. Mit der Novelle der Oö. Sozialhilfeverordnung 1998 zum 1. September 2010, LGBl. Nr. 52/2010, wurde die Anpassung der Sozialhilferichtsätze an das System der Mindeststandards bereits durchgeführt.

Die Einbeziehung der Sozialhilfeempfänger in die gesetzliche Krankenversicherung erfolgt auf Grund einer Vereinbarung mit der Oö. Gebietskrankenkasse ebenfalls seit 1. September 2010. Die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Basis wird - soweit nicht ohnehin durch § 18 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 eine ausreichende Grundlage gegeben ist - im Abs. 2 durch das rückwirkende Inkrafttreten des § 17 sichergestellt.

Mit § 49 Abs. 4 wird die Zuständigkeit für die Erlassung von Kostenersatzentscheidungen, die bisher für Verfahren nach den §§ 46 bis 48 Oö. SHG 1998 bei den Verwaltungsbehörden und für Verfahren nach dem § 49 Oö. SHG 1998 bei den Gerichten verankert war, generell an die Verwaltungsbehörden übertragen. Abs. 2 legt neben dem Termin des Zuständigkeitsübergangs (1. September 2010) auch fest, dass bis zur Kundmachung dieses Landesgesetzes bei Gericht anhängig gemachte Kostenersatzverfahren nach § 49 Oö. SHG 1998 von diesen bis zum rechtskräftigen Abschluss fortzuführen sind.

Mit 1. Jänner 2011 erfolgt die Bearbeitung der Sozialhilfe mit dem EDV-System SIS auf Basis eines Informationsverbundsystems der Bezirksverwaltungsbehörden. Die diesbezügliche Rechtsgrundlage des § 40 tritt daher gemäß Abs. 3 mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Zu Artikel II (Änderung des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998)

Zu Art. II Z. 1 (§ 2 Abs. 5):

Diese Bestimmung betrifft in erster Linie die offene Sozialhilfe und wurde im § 9 Abs. 1 Z. 1 Oö. BMSG aufgenommen.

Zu Art. II Z. 2 (§ 2 Abs. 7):

Diese Bestimmung betrifft ausschließlich die offene Sozialhilfe und wurde im § 2 Abs. 7 Oö. BMSG aufgenommen.

Zu Art. II Z. 3 (§ 7):

Diese Anpassung ist auf Grund der Überführung der sonstigen im § 7 angesprochenen Notlagen in das Oö. BMSG erforderlich geworden.

Zu Art. II Z. 4 bis 8 (§ 8 Abs. 2 Z. 2, § 9 Abs. 2, 3 und 4, §§ 10 und 11):

Die Änderungen in den Z. 4 bis 8 beziehen sich vor allem auf den Einsatz der Arbeitskraft bzw. auf Leistungen, die in das Oö. BMSG übergeführt wurden. Daher war eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

Die Klarstellung im § 11 Abs. 2 Oö. Sozialhilfegesetz 1998, dass die Beihilfe zu den Kosten einer einfachen Bestattung eine Annexleistung bildet, entspricht § 21 Oö. BMSG. Angesichts der Reduzierung des Regelungsgegenstands des Oö. Sozialhilfegesetz 1998 konnte auch die Regelung über die Überführung aus grenznahen Gebieten entfallen.

Zu Art. II Z. 9 bis 13 (§ 12 Abs. 2 Z. 2 lit. a und b sowie Z. 5, § 13, § 14, §§ 16 und 18 bis 21 und § 25):

Die Änderungen in den Z. 10 bis 14 beziehen sich auf Leistungen, die in das Oö. BMSG übergeführt wurden. Daher war eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

Zu Art. II Z. 14 und 15 (§ 28 Abs. 3, 4 und 6):

Mit der Anpassung des § 28 werden die Kostenersatzverfahren, bei denen eine Bezirksverwaltungsbehörde oder ein regionaler Träger sozialer Hilfe beteiligt ist, mit der Rechtslage im Oö. BMSG harmonisiert.

Zu Art. II Z. 16 und 17 (§ 30 Abs. 1 und § 31 Abs. 4 Z. 1):

Die Änderungen in den Z. 15 und 16 beziehen sich auf Leistungen, die in das Oö. BMSG übergeführt wurden. Daher war eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

Zu Art. II Z. 18 und 19 (§ 40 Abs. 1a und 2):

Die Sozialberatungsstellen sollen als zentrale Anlaufstelle sowohl nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 als auch nach dem Oö. BMSG zur Verfügung stehen. Daher verbleiben die Kostentragungsbestimmungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Sozialberatungsstellen im Oö. Sozialhilfegesetz 1998.

Zu Art. II Z. 20 bis 23 (§ 41 Abs. 3 und 4):

Die Anpassungen in den Z. 19 bis 22 sind auf Grund der Neudefinition des Leistungsangebots im Oö. Sozialhilfegesetz 1998 und im Oö. BMSG erforderlich geworden.

Zu Abs. 3 Z. 3 wird Folgendes angemerkt: Unabhängig davon, dass in Hinkunft sämtliche Pflegeverhältnisse einschließlich der damit verbundenen Ansprüche auf Pflegegeld, Bekleidungsbeihilfe oder Betreuungsbeitrag ausschließlich im Oö. JWG 1991 geregelt sein werden (vgl. §§ 27, 18 Abs. 2 Oö. JWG 1991), soll es dabei bleiben, dass Zeiten der Unterbringung Minderjähriger in fremder Pflege (bei anderen Personen als den Eltern bzw. einem Elternteil) bei der Fristberechnung im Hinblick auf den Kostenersatz zwischen regionalen Trägern außer Betracht bleiben (vgl. § 41 Abs. 1 und 3 Z. 3 Oö. SHG 1998 idgF.). Aufgrund des Entfalls des bisherigen § 16 Abs. 3 Z. 1 lit. c Oö. SHG 1998 war das Klammerzitat durch die einschlägige Norm des Oö. JWG 1991 zu ersetzen. Am Personenkreis, der für die Aufnahme eines Kindes in "fremder Pflege" in Frage kommt (andere Personen als Eltern/-teile), ändert sich dadurch nichts.

Zu Art. II Z. 24 (§ 45):

Diese Bestimmung hat sich in erster Linie auf Frauenhäuser bezogen. Da diese nunmehr im Oö. BMSG geregelt sind, konnte Abs. 2 entfallen.

Zu Art. II Z. 25 bis 27 (§ 46 Abs. 2 und 3 und § 47 Abs. 3 Z. 3):

Die Ausnahmen des § 46 Abs. 2 betreffen nicht die Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen und konnten damit zur Gänze gestrichen werden. Im Zusammenhang damit waren die Korrekturen im Abs. 3 erforderlich. Entsprechendes gilt für § 47 Abs. 3 Z. 3.

Zu Art. II Z. 28 (§ 48 Abs. 1):

Die Neuregelung im § 48 Abs. 1 ist erforderlich geworden, weil das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 keine Richtsätze mehr kennt. Durch das Abstellen auf das Achtfache des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende wurde der dem derzeit geltenden Betrag nächstgelegene Wert gewählt.

Zu Art. II Z. 29 (§ 52):

Mit der Anpassung des § 52 werden die Kostenersatzverfahren, bei denen eine Bezirksverwaltungsbehörde oder ein regionaler Träger sozialer Hilfe beteiligt ist, mit der Rechtslage im Oö. BMSG harmonisiert.

Zu Art. II Z. 30 bis 32 (§ 61 Abs. 1, 3 und 4):

Die Anpassungen im § 61 sind auf Grund der Neudefinition des Leistungsangebots im Oö. Sozialhilfegesetz 1998 und im Oö. BMSG erforderlich geworden.

Zu Art. II Z. 33 und 34 (§ 67 Abs. 1 und 4):

Die Datenverwendungsbestimmung des § 67 Abs. 1 und 4 wird der zeitgemäßen Bestimmung des § 50 Oö. BMSG angeglichen. Damit soll klar gestellt bzw. eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass auch der bei der Abwicklung von Verfahren nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 erforderliche Datenaustausch tunlichst im elektronischen Weg erfolgt. Es handelt sich hierbei z.B. um Datenübermittlungen im Bereich der stationären Hilfen wie z.B. der Übermittlung von Buchungsdaten durch die Pensionsversicherungsanstalt nach einer Pensionsteilung bei einer Heimbewohnerin bzw. einem Heimbewohner.

Zu Art. II Z. 35 (§ 67 Abs. 5):

Angesichts der Neuregelung des Adressatenkreises der Leistungen nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 war diese Anpassung erforderlich.

Zu Art. II Z. 36 (§ 67 Abs 9):

Mit § 50 Oö. BMSG wird die Grundlage für die Verarbeitung der für die Abwicklung der bedarfsorientierten Mindestsicherung erforderlich Daten im Rahmen eines Informationsverbundsystems geschaffen.

Neben der Administration von Verfahren der bedarfsorientierten Mindestsicherung sollen - im Sinn der Effizienz und Sparsamkeit aber auch aus den gleichen Überlegungen zu einem einheitlichen Vollzug - in diesem Informationsverbundsystem auch die übrigen von den regionalen Trägern gemäß Oö. Sozialhilfegesetz 1998 wahrzunehmenden Aufgaben abgewickelt werden. Es handelt sich dabei insbesondere um die Abrechnung von Leistungen in der stationären Altenpflege.

Dafür wird eine gleichlautende Rechtsgrundlage geschaffen.

Zu Artikel III (Änderung des Oö. Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991)

Da in Hinkunft sämtliche Fälle von Pflegegeld, die bisher unter § 16 Abs. 3 Z. 1 lit. c Oö. SHG 1998 fielen - in Frage kommen sämtliche Fälle, in denen andere Personen als die Eltern ein Kind unter 16 Jahren pflegen und erziehen, in denen keine Jugendwohlfahrtsmaßnahme der vollen Erziehung vorliegt (vgl. §§ 37, 27 Oö. JWG 1991) – ins Regime des Oö. JWG 1991 übergeführt werden sollen, und zwar sowohl derzeit schon laufende Fälle als auch ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes neu auftretende Fälle, war das Oö. JWG 1991 entsprechend zu ändern.

Es soll in Hinkunft zwei Kategorien von Geldleistungen für Pflegepersonen im Oö. JWG 1991 geben:

- Einerseits Pflegegeld und Bekleidungsbeihilfe nach § 27 Oö. JWG 1991 für jene Pflegepersonen, die ein Kind im Auftrag des Jugendwohlfahrtsträgers pflegen und erziehen. Darunter fallen die Fälle der vollen Erziehung (wie bisher) und nunmehr neu auch sonstige Fälle, in denen das Pflegeverhältnis sonst auf Grund des Erziehungsrechts des Jugendwohlfahrtsträgers begründet wurde. Das betrifft die Fälle der sog. Amtsobsorge (§ 211 ABGB; z.B. für Findelkinder und uneheliche Kinder minderjähriger oder besachwalterter Mütter, in denen eine Fremdunterbringung der Kinder nötig ist) wie auch die Fälle, in denen der Jugendwohlfahrtsträger vom Gericht subsidiär mit der Obsorge betraut wurde (§ 213 ABGB), weil keine sonstigen Verwandten, Nahestehenden oder sonst besonders geeignete Personen betraut werden können (z.B. für Waisenkinder, für die nach früherer Rechtslage vor dem KindRÄG 2001 ein Vormund zu bestellen war).

- Andererseits soll anstelle des bisherigen Pflegegelds nach § 16 Abs. 3 Z. 1 lit. Oö. SHG 1998 eine neue Leistung im Oö. JWG 1991 für sonstige Personen geschaffen werden, die ein fremdes Kind betreuen, dies aber nicht im Auftrag des Jugendwohlfahrtsträgers tun. Darunter fallen Fälle rein privatrechtlicher Pflegeverhältnisse, in denen etwa Eltern ihr Kind in fremder Pflege z.B. bei Großeltern, sonstigen Verwandten, einer befreundeten Familie etc. pflegen und erziehen lassen wollen (eine Pflegebewilligung nach § 22 Oö. JWG 1991 ist nur außerhalb des dritten Verwandtschafts- bzw. Verschwägerungsgrads nötig). Als weitere (einschränkende) Voraussetzung für diesen Anspruch soll aber normiert werden, dass ihn nur solche Pflegepersonen haben, denen vom Gericht die Obsorge, zumindest aber Pflege und Erziehung zur Gänze für das Pflegekind übertragen wurde (§§ 145 und 186a ABGB), womit auch eine allenfalls bisher bestehende Maßnahme der vollen Erziehung endet (so ausdrücklich Art. III Abs. 6 der Oö. JWG-Novelle 2002). Diese neu im Oö. JWG 1991 eingeführte Geldleistung soll präventiven Charakter haben, weshalb sie im Rahmen der sozialen Dienste in § 18 Oö. JWG 1991 normiert werden soll (Näheres dazu bei dieser Bestimmung).

Zu Art. III Z. 1 (§ 5c):

Der Entwurf eines Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2010 (B-KJHG 2010), welches das geltende bundesgrundsatzgesetzliche Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 ablösen soll und bereits dem allgemeinen Begutachtungsverfahren unterzogen wurde, enthält in seinen §§ 8 und 40 detaillierte Bestimmungen über die Datenverwendung.

Die Beschlussfassung des B-KJHG 2010 im Nationalrat verzögert sich allerdings auf Grund des von einigen Bundesländern wegen der zu erwartenden Mehrkosten ausgelösten Konsultationsmechanismus weiterhin.

Da im Bereich der öffentlichen Jugendwohlfahrt in Oberösterreich in absehbarer Zeit ein neues umfassendes EDV-System im Rahmen eines Informationsverbundsystems eingeführt werden soll, soll daher bereits nun - quasi als Vorgriff auf die bundesgesetzliche Regelung - im Oö. JWG eine entsprechende gesetzliche Grundlage dafür normiert werden, die den Vorgaben des DSG 2000 entspricht.

Dafür sollen die bereits allgemein begutachteten Regelungen der §§ 8 und 40 B-KJHG 2010 ins Oö. JWG 1991 aufgenommen werden, allerdings zusammengeführt in einer Bestimmung (neuer § 5c Oö. JWG 1991). Im Übrigen werden die Regelungen der §§ 8 und 40 B-KJHG 2010 aber weitestgehend gleichlautend übernommen.

Im Folgenden werden daher im Wesentlichen auch die - ebenfalls hier zusammengeführten - Erläuterungen zu den §§ 8 und 40 B-KJHG übernommen.

Gemäß § 1 Abs. 2 Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000) ist die Verwendung von personenbezogenen Daten, soweit sie nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, nur auf der Grundlage von Gesetzen erlaubt. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz von Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Fall zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

Die gegenständliche Regelung versucht einen weitestgehenden Interessenausgleich zwischen dem Grundrecht auf Datenschutz, insbesondere hinsichtlich personenbezogener Daten betreffend das Privat- und Familienleben, und dem Schutz des Kindeswohls herzustellen. Daher wird bei der Ermächtigung zur Datenverwendung zwischen Verwendungszwecken, Personengruppen und Datenarten differenziert.

Die Regelung zur Datenverwendung bezieht sich auf automationsunterstützte und manuelle Daten in gleicher Weise.

Zur Identifikation soll in erster Linie das bereichsspezifische Personenkennzeichen gemäß § 9 E-Government-Gesetz verwendet werden (Abs. 1 Z. 1, Abs. 2 Z. 1, Abs. 3 Z. 1, Abs. 4 Z. 1). Die Sozialversicherungsnummer darf in Ausnahmefällen nur dann verwendet werden, wenn kein bereichsspezifisches Personenkennzeichen verfügbar ist bzw. nicht errechnet werden kann.

Die zentrale Vereinsregister-Zahl (Abs. 1 Z. 3) ist jene im Sinn des § 18 Abs. 3 Vereinsgesetz 2002.

Daten über die Gesundheit werden einerseits für die Beurteilung der Eignung zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen benötigt (Abs. 1 Z. 2) und umfassen daher in erster Linie Krankheiten, die die Betreuungsfähigkeit einschränken, oder - wenn sie nahe Angehörige betreffen - einen hohen Betreuungsaufwand erfordern, sowie anzeigepflichtige Krankheiten gemäß § 1 Epidemiegesetz. Andererseits sind auch Daten betreffend den Gesundheitszustand der betreuten Kinder und Jugendlichen erforderlich (Abs. 2 Z. 1), etwa Informationen über Impfungen, Erkrankungen, Unfälle, Medikation, Operationen oder Allergien.

Daten betreffend strafrechtliche Verurteilungen (Abs. 1 Z. 2, Abs. 2 Z. 1, Abs. 4 Z. 1) sind ebenfalls für die Beurteilung der Eignung zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen notwendig, wobei insbesondere solche Strafen relevant sind, die eine Gefährdung der betreuten Kinder und Jugendlichen erwarten lassen, wie (schwerer) sexueller Missbrauch oder Körperverletzungsdelikte. Durch das 2. Gewaltschutzgesetz wurde ergänzend zur Beauskunftung im Wege beschränkter und unbeschränkter Strafregisterauskunft und von Strafregisterbescheinigungen eine Sonderauskunft zu Sexualstraftäter(inne)n geschaffen, um den Informationsfluss zwischen öffentlichen Dienststellen zu verbessern. Für die Jugendwohlfahrtsträger kann durch das Materiengesetz eine Ermächtigung zur Einholung dieser Sonderauskünfte geschaffen werden, wobei die Zwecke

festzulegen sind. Ziel dieser Bestimmung ist es, das Gefährdungspotenzial für Kinder und Jugendliche, welches durch das Zusammenleben mit verurteilten Sexualstraftäter(inne)n entsteht, zu minimieren. Daher wird bei Vorliegen eines konkreten Verdachts zur Einholung von Auskünften zum Zweck der Eignungsbeurteilung und Aufsicht betreffend Pflege- und Adoptivwerber(inne)n, Pflegepersonen, freien Jugendwohlfahrtsträgern und sozialpädagogischen Einrichtungen, der Abklärung von Kindeswohlgefährdungen, der Gewährung von Erziehungshilfen oder sozialen Diensten und der Vermittlung oder sonstigen Mitwirkung an der Adoption ermächtigt (Abs. 5).

Melder(innen) einer Kindeswohlgefährdung - die in der Folge vom Jugendwohlfahrtsträger abzuklären ist (vgl. dazu auch § 5b) - können zur Mitteilung gesetzlich verpflichtet sein oder auch freiwillig, eventuell anonym Mitteilung erstattet haben.

Der Begriff "Vermögen" (Abs. 3 Z. 2) umfasst Vermögensaktiva und -passiva.

Mit der Weitergabe bestimmter Daten an andere Jugendwohlfahrtsträger (Art. 7) ist sowohl der Datenaustausch zwischen den einzelnen Jugendämtern als auch zwischen den Jugendwohlfahrtsträgern verschiedener Bundesländer gemeint. Bei der Datenübermittlung an Gerichte ist im Einzelfall sicherzustellen, dass nur jene Daten übermittelt werden, die für das jeweilige gerichtliche Verfahren relevant sind. So sind beispielsweise in einem Unterhaltsverfahren Gesundheitsdaten des Minderjährigen an das Pflegschaftsgericht nur dann weiterzugeben, wenn sie Auswirkungen auf den Unterhaltsanspruch (allfälliger Sonderbedarf) haben können.

Datensicherheitsmaßnahmen (Abs. 8) sind gemäß § 14 DSG 2000 so zu treffen, dass Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung und vor Verlust geschützt sind, dass ihre Verwendung ordnungsgemäß erfolgt und Daten Unbefugten nicht zugänglich sind. Gemäß § 14 Abs. 2 Z. 7 DSG 2000 ist Protokoll zu führen, damit tatsächlich durchgeführte Verwendungsvorgänge, insbesondere Änderungen, Abfragen und Übermittlungen im Hinblick auf ihre Zulässigkeit im notwendigen Ausmaß nachvollzogen werden können.

Nach den Bestimmungen des DSG 2000 dürfen Daten nur so lange aufbewahrt werden, als dies erforderlich ist (Abs. 9). Die Erforderlichkeit, gesammelte Daten aufzubewahren, ist dann nicht gegeben, wenn Daten auf Vorrat gesammelt werden, weil sie zu einem unbestimmten Zeitpunkt zu einem noch nicht bestimmbar Zweck gebraucht werden könnten.

Zu Art. III Z. 2 (§ 12 Abs. 2 Z. 4 Oö. JWG 1991)

Der gesamte Bereich der Tagesmütter (Tagesväter) wurde mit dem Landesgesetz LGBl. Nr. 59/2010 ins Oö. Kinderbetreuungsgesetz übergeführt. Dabei wurde offenbar übersehen, in § 12 Abs. 2 Z. 4 Oö. JWG 1991 die Wortfolge "sowie für Tagesmütter (Tagesväter)" aufzuheben. Dies soll nunmehr erfolgen und dient daher ausschließlich der Rechtsbereinigung.

Zu Art. III Z. 3 (§ 18 Oö. JWG 1991)

Wie bereits unter Allgemeines ausgeführt, soll es sich bei dieser neu im Oö. JWG 1991 normierten Leistung für Pflegepersonen, die ein fremdes Kind ohne zugrunde liegenden Auftrag des Jugendwohlfahrtsträgers pflegen und erziehen, um eine präventive Geldleistung handeln, die zur Abgrenzung von Pflegegeld und Bekleidungsbeihilfe nach § 27 als "Betreuungsbeitrag" bezeichnet werden und im Rahmen der Bestimmungen über soziale Dienste geregelt werden soll. Als weitere (einschränkende) Voraussetzung für diesen Anspruch soll aber normiert werden, dass ihn nur jene Pflegepersonen haben, denen vom Gericht die Obsorge, zumindest aber Pflege und Erziehung zur Gänze für das Pflegekind übertragen wurde (§§ 145 und 186a ABGB).

Die Normierung einer solchen präventiven Geldleistung im Oö. JWG 1991 erscheint deshalb gerechtfertigt, da in diesen Fällen wohl oftmals, wenn diese Pflegepersonen sich zur Aufnahme der betroffenen Kinder und Übernahme der Obsorge nicht bereit erklären würden, ein Handlungsauftrag für die öffentliche Jugendwohlfahrt entstünde, der regelmäßig höhere Kosten zur Folge hätte. Zur teilweisen finanziellen Entlastung für die Aufwendungen, die das Pflegekind verursacht, soll diesen Pflegepersonen ein Betreuungsbeitrag gebühren.

Einerseits soll dieser Beitrag - anders als bisher nach § 16 Abs. 3 Z. 1 lit. c Oö. SHG 1998 - längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gebühren (soweit das Kind auch tatsächlich so lange von den Pflegepersonen gepflegt und erzogen wird), da die bisher geltende Altersgrenze von 16 Jahren oftmals auf Unverständnis stieß und zu Härtefällen führte. Andererseits soll der Anspruch aber nur in Höhe von 75 % der Leistungen nach § 27 gebühren, da typischerweise Kinder, bei denen bereits wegen Kindeswohlgefährdung ein Handlungsauftrag des Jugendwohlfahrtsträgers vorliegt, durchschnittlich höhere Aufwendungen verursachen.

Der Verweis auf die sinngemäße Geltung des § 27 Abs. 2 und 4 bis 7 stellt klar, dass mit Ausnahme der Möglichkeit zur Gewährung eines Sonderbedarfs (§ 27 Abs. 3), der weiterhin nur für Fälle bestehen soll, in denen dem Pflegeverhältnis ein Auftrag des Jugendwohlfahrtsträgers zugrunde liegt, im Übrigen eine weitgehende Übereinstimmung mit den Regelungen über das Pflegegeld und die Bekleidungsbeihilfe vorgesehen ist. Das selbe gilt auch hinsichtlich der Kostentragung, des Kostenersatzes und des Übergangs von Rechtsansprüchen, für die ebenfalls die sinngemäße Geltung der einschlägigen Bestimmungen im Rahmen der vollen Erziehung normiert ist.

Zu Art. III Z. 4 bis 8 (§ 27 Abs. 1 und 5, § 45 Abs. 4, § 47 Abs. 5 und § 48 Abs. 2):

Art. III erklärt, dass für gewisse Gruppen von Kindern in fremder Pflege, für die bisher Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 16 Abs. 3 Z. 1 lit. c Oö. Sozialhilfegesetz 1998 bestand, in das Regime des Oö. Jugendwohlfahrtsgesetzes übergeführt werden.

Diese Überführung soll jene Fälle betreffen, in denen das Pflegeverhältnis sonst auf Grund des Erziehungsrechts des Jugendwohlfahrtsträgers begründet wurde (vgl. § 22 Abs. 2 Z. 3 Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991).

Die Gleichbehandlung dieser Gruppe ist gerechtfertigt, da all diesen Fällen gemeinsam ist, dass dem Pflegeverhältnis ein Auftrag des Jugendwohlfahrtsträgers gegenüber den Pflegepersonen zugrunde liegt (Betreuungsvereinbarung), auf Grund dessen die Pflege und Erziehung für ein Kind ausgeübt wird. Diese Fallkonstellationen von Pflegeverhältnissen im Auftrag des Jugendwohlfahrtsträgers (außerhalb der vollen Erziehung) lassen sich klar definieren: Es handelt sich dabei um Fälle, in denen der Jugendwohlfahrtsträger das Erziehungsrecht ex lege oder durch Gerichtsbeschluss innehat. Konkret betrifft das die Fälle der (ex lege eintretenden) Amtsobsorge nach § 211 ABGB für Findelkinder (inklusive anonym geborene oder in Babyklappen gelegte Kinder) und für uneheliche Kinder minderjähriger oder besachwalteter Mütter (die zur eigenen Versorgung und Betreuung des Kindes nicht in der Lage sind) sowie Fälle, in denen der Jugendwohlfahrtsträger vom Gericht nach § 213 ABGB (subsidiär) mit der Obsorge betraut wurde, weil (vorrangig zu betrauende) Verwandte, andere nahestehende oder sonst besonders geeignete Personen vom Gericht nicht zu finden waren (z.B. für Waisenkinder).

Diese Neuregelung des Rechts der Kinder in fremder Pflege ist nicht zuletzt damit zu begründen, dass auch die Sozialhilfegesetze anderer Bundesländer keine derartige Leistungskategorie kennen und zum anderen der Einsatz eigener Mittel bei der Leistung von Hilfe zum Lebensunterhalt für Kinder in fremder Pflege nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 immer wieder zu Unverständnis bei den Pflegepersonen geführt hat.

Die Höhe des Pflegegelds nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 wurde in den letzten Jahren nach der Anpassung des Pflegegelds nach dem Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 bemessen. Demnach ist ein reibungsloses Übergehen zu erwarten.

Zu Artikel IV (Änderung des Landesgesetzes betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen)

Zu Art. IV Z. 1 und 2 (§§ 45 und 49 Abs. 4):

Mit der Anpassung der §§ 45 und 49 Abs. 4 werden die Kostenersatzverfahren, bei denen eine Bezirksverwaltungsbehörde oder ein regionaler Träger sozialer Hilfe beteiligt ist, mit der Rechtslage im Oö. BMSG harmonisiert.

**Zu Artikel V
(Änderung des Oö. Grundversorgungsgesetzes 2006)**

Zu Art. V Z. 1 (§ 7):

Mit dem Oö. BMSG werden Teilbereiche aus dem Sozialhilferecht herausgelöst und einer neuen Regelung zugeführt. Dadurch ändert sich allerdings das Verhältnis zum Grundversorgungsrecht nicht. In diesem Sinn ist eine Klarstellung im Oö. Grundversorgungsgesetz erforderlich.

Zu Art. V Z. 2 (§ 8 Abs. 3):

Die bisherige Befugnis zur Datenübermittlung hat eine Vielzahl von Kooperationspartnern aufgezählt - die im Bereich der Sozialhilfe tätigen Träger und Behörden, zu denen vielfach wichtige Schnittstellen bestehen, waren bislang nicht berücksichtigt. Dieses Versehen soll korrigiert werden. Darüber hinaus ist im Hinblick auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung eine entsprechende Ergänzung erforderlich.

Zu Art. V Z. 3 (§ 8 Abs. 4a):

Die Ermöglichung der Durchführung einer Verknüpfungsanfrage im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes ist - wie im Bereich der bedarfsorientierten Mindestsicherung - eine wesentliche Voraussetzung zur Erfassung der Haushaltsgemeinschaften, zumal es sich bei den betroffenen Personengruppen vielfach um solche handelt, die nach der Grundversorgung in die bedarfsorientierte Mindestsicherung wechseln bzw. die miteinander in Haushaltsgemeinschaften leben.

**Zu Artikel VI
(Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Änderung des Oö. Sozialhilfegesetzes
1998, des Oö. Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991, des Landesgesetzes betreffend die
Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen und des
Oö. Grundversorgungsgesetzes 2006)**

Zu Art. VI Abs. 1 Z. 1:

Mit Art. II Z. 30 (§ 52) wird die Zuständigkeit für die Erlassung von Kostenersatzentscheidungen, die bisher für Verfahren nach den §§ 46 bis 48 Oö. SHG 1998 bei den Verwaltungsbehörden und für Verfahren nach dem § 49 Oö. SHG 1998 bei den Gerichten verankert war, generell an die Verwaltungsbehörden übertragen. Z. 1 legt neben dem Termin des Zuständigkeitsübergangs (1. Oktober 2011) auch fest, dass bis zur Kundmachung dieses Landesgesetzes bei Gericht

anhängig gemachte Kostenersatzverfahren nach § 49 Oö. SHG 1998 von diesen bis zum rechtskräftigen Abschluss fortzuführen sind.

Zu Art. VI Abs. 2:

Abs. 2 sieht vor, dass Bescheide, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 16 Abs. 3 Z. 1 lit. c Oö. SHG 1998 erlassen wurden, als Bescheide im Sinn des Art. III, im Ergebnis solche nach § 18 Abs. 2 oder § 27 Abs. 5 Oö. JWG 1991 gelten. Gleichzeitig ist vorgesehen, dass Pflegepersonen durch die neue Rechtslage - an welche die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen sind - finanziell keinen Nachteil erleiden dürfen. Würde durch die Neuregelung also lediglich eine niedrigere Leistung zustehen als jene, die sich aus dem zuletzt nach § 16 Abs. 3 Z. 1 lit. c Oö. SHG 1998 erlassenen Bescheid ergibt, steht weiterhin die bisherige Leistungshöhe zu. Gleichzeitig war Vorsorge zu treffen, dass auch für jene (Alt-)Fälle von Pflegegeld nach § 16 Abs. 3 Z. 1 lit. c Oö. SHG 1998, die in Hinkunft nicht mehr unter §§ 18, 27 Oö. JWG 1991 fallen (da weder volle Erziehung, noch ein sonstiges auf Basis des Erziehungsrechts des Jugendwohlfahrtsträgers begründetes Pflegeverhältnis, noch eine gerichtliche Obsorgeübertragung auf die Pflegepersonen vorliegt) eine Rechtsgrundlage im Oö. JWG 1991 zur weiteren Gewährung von Leistungen besteht. Für diese Fälle wurde daher festgelegt, dass Rechtsgrundlage in Zukunft auch dann § 18 Abs. 2 Oö. JWG 1991 sein soll, wenn den betroffenen Pflegepersonen nicht die Obsorge für das Pflegekind vom Gericht übertragen wurde.

Der Sozialausschuss beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Gesetz über die bedarfsorientierte Mindestsicherung in Oberösterreich (Oö. Mindestsicherungsgesetz - Oö. BMSG) erlassen und das Oö. Sozialhilfegesetz 1998, das Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, das Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen und das Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 geändert werden, beschließen.

Linz, am 30. Juni 2011

Dr. Aichinger

Obmann-Stellvertreter

Bauer

Berichterstatterin

Landesgesetz,
mit dem das Gesetz über die bedarfsorientierte Mindestsicherung in Oberösterreich
(Oö. Mindestsicherungsgesetz - Oö. BMSG) erlassen und das Oö. Sozialhilfegesetz 1998,
das Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, das Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit
von Menschen mit Beeinträchtigungen und das Oö. Grundversorgungsgesetz 2006
geändert werden

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I
Landesgesetz, mit dem das Gesetz über die bedarfsorientierte Mindestsicherung in
Oberösterreich (Oö. Mindestsicherungsgesetz - Oö. BMSG) erlassen wird

INHALTSVERZEICHNIS

1. HAUPTSTÜCK
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Aufgabe und Ziele bedarfsorientierter Mindestsicherung
- § 2 Grundsätze für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung
- § 3 Grundsätze für die Erbringung bedarfsorientierter Mindestsicherung

2. HAUPTSTÜCK
VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE LEISTUNG
BEDARFSORIENTIERTER MINDESTSICHERUNG

- § 4 Persönliche Voraussetzungen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung
- § 5 Sachliche Voraussetzungen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung
- § 6 Soziale Notlage
- § 7 Bemühungspflicht
- § 8 Einsatz der eigenen Mittel
- § 9 Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens
- § 10 Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens
- § 11 Einsatz der Arbeitskraft

3. HAUPTSTÜCK
LEISTUNGEN DER BEDARFSORIENTIERTEN MINDESTSICHERUNG

- § 12 Einteilung und Gegenstand der Leistungen

1. ABSCHNITT LEISTUNGEN MIT RECHTSANSPRUCH

- § 13 Monatliche Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs
- § 14 Andere Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs
- § 15 Erbringung der Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs
- § 16 Ruhensbestimmungen
- § 17 Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung
- § 18 Hilfe zur Unterstützung bei der Erziehung und zur Erwerbsbefähigung

2. ABSCHNITT LEISTUNGEN IM RAHMEN DES PRIVATRECHTS FÜR EINZELNE HILFESUCHENDE

- §19 Persönliche Hilfe
- § 20 Hilfe zur Arbeit
- § 21 Beihilfen zu den Bestattungskosten
- § 22 Einmalige Hilfen in besonderen sozialen Lagen
- § 23 Hilfe zur Verschaffung einer angemessenen Alterssicherung

3. ABSCHNITT LEISTUNGEN IM RAHMEN DES PRIVATRECHTS FÜR EINRICHTUNGEN

- § 24 Sicherstellung von Einrichtungen, die Personen unterstützen, die von Gewalt durch Angehörige betroffen sind
- § 25 Sicherstellung von Einrichtungen, die Personen unterstützen, die von Wohnungslosigkeit betroffen sind
- § 26 Sicherstellung von Einrichtungen, die Personen unterstützen, die von Schuldenproblemen betroffen sind

4. HAUPTSTÜCK ZUGANG ZU BEDARFSORIENTIERTER MINDESTSICHERUNG, VERFAHREN UND RÜCKERSTATTUNG

- § 27 Anwendbarkeit des AVG
- § 28 Anträge
- § 29 Informationspflicht

- § 30 Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren
- § 31 Bescheide über die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung
- § 32 Entscheidungspflicht im Leistungsverfahren
- § 33 Berufungsverfahren
- § 34 Einstellung und Neubemessung
- § 35 Anzeige- und Rückerstattungspflicht

5. HAUPTSTÜCK

KOSTENERSATZ FÜR LEISTUNGEN DER BEDARFSORIENTIERTEN MINDESTSICHERUNG UND KOSTENERSATZANSPRÜCHE DRITTER

- § 36 Allgemeine Bestimmungen
- § 37 Ersatz durch Empfängerinnen und Empfänger bedarfsorientierter Mindestsicherung, den Nachlass und die Erben
- § 38 Ersatz durch unterhaltspflichtige Angehörige
- § 39 Sonstige Ersatzpflichtige
- § 40 Verjährung
- § 41 Geltendmachung von Ansprüchen
- § 42 Kostenersatzansprüche Dritter

6. HAUPTSTÜCK

TRÄGER DER BEDARFSORIENTIERTEN MINDESTSICHERUNG, KOSTENTRAGUNG UND SOZIALPLANUNG

- § 43 Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung
- § 44 Aufgaben der Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung
- § 45 Kostentragung
- § 46 Vereinbarungen mit anderen Bundesländern
- § 47 Sozialplanung, Statistik

7. HAUPTSTÜCK

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- § 48 Strafbestimmung
- § 49 Behörden
- § 50 Datenverwendung, Datenaustausch und Auskunftspflicht
- § 51 Gebühren- und Abgabenbefreiung
- § 52 Eigener Wirkungsbereich
- § 53 Schluss- und Übergangsbestimmungen
- § 54 Inkrafttreten

1. HAUPTSTÜCK

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Aufgabe und Ziele bedarfsorientierter Mindestsicherung

(1) Aufgabe bedarfsorientierter Mindestsicherung ist die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens sowie die damit verbundene dauerhafte Einbeziehung in die Gesellschaft für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.

(2) Durch bedarfsorientierte Mindestsicherung soll(en)

1. soziale Notlagen vermieden werden (präventive Hilfe),
2. Personen befähigt werden, soziale Notlagen aus eigener Kraft abzuwenden und dauerhaft zu überwinden (Hilfe zur Selbsthilfe),
3. die notwendigen Bedürfnisse von Personen, die sich in sozialen Notlagen befinden, gedeckt werden (Hilfe zur Bedarfsdeckung),
4. eine nachhaltige soziale Stabilisierung angestrebt werden.

§ 2

Grundsätze für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung

(1) Bei der Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung ist auf die besonderen Umstände des Einzelfalls Bedacht zu nehmen. Dazu gehören insbesondere Eigenart und Ursache der drohenden, bestehenden oder noch nicht dauerhaft überwundenen sozialen Notlage, weiters der körperliche, geistige und psychische Zustand der hilfebedürftigen Person sowie deren Fähigkeiten, Beeinträchtigungen und das Ausmaß ihrer sozialen Integration. (Individualitätsprinzip)

(2) Bedarfsorientierte Mindestsicherung hat rechtzeitig einzusetzen. (Rechtzeitigkeitsprinzip)

(3) Form und Umfang bedarfsorientierter Mindestsicherung sind so zu wählen, dass die Stellung der hilfebedürftigen Person innerhalb ihrer Familie und ihrer sonstigen sozialen Umgebung nach Möglichkeit erhalten und gefestigt wird. (Integrationsprinzip)

(4) Die bedarfsorientierte Mindestsicherung umfasst auch die erforderliche Beratung und Betreuung in sozialen Angelegenheiten. Sie soll eine dauerhafte (Wieder-)Eingliederung ihrer Bezieherinnen und Bezieher in das Erwerbsleben fördern. (Prinzip der persönlichen Hilfe)

(5) Die Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung sind subsidiär. (Subsidiaritätsprinzip)

(6) Ein Rechtsanspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung oder eine bestimmte Form bedarfsorientierter Mindestsicherung besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt. (Prinzip der eingeschränkten Rechtsansprüche)

(7) Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf bedarfsorientierte Mindestsicherung ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich, wenn die Übertragung im Interesse der hilfebedürftigen Person gelegen ist. (Prinzip der eingeschränkten Übertragbarkeit)

(8) Kindern, die in Haushaltsgemeinschaft mit Bezieherinnen oder Beziehern bedarfsorientierter Mindestsicherung leben, soll eine altersgerechte Beteiligung am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden. (Prinzip der Chancengleichheit für Kinder)

§ 3

Grundsätze für die Erbringung bedarfsorientierter Mindestsicherung

(1) Die Erbringung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung hat in fachgerechter Weise zu erfolgen. Dabei sind einschlägige wissenschaftliche Erkenntnisse und daraus entwickelte Lösungsansätze zu berücksichtigen.

(2) Die mit der Durchführung von Aufgaben nach diesem Landesgesetz betrauten Personen müssen für diese Aufgaben fachlich und persönlich geeignet sein. Die im Rahmen der Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung tätigen Behörden und Träger haben für die notwendige Fortbildung zu sorgen.

(3) Den mit der unmittelbaren Leistungserbringung betrauten Personen sind lösungsorientierte methodisch-fachliche Reflexionen anzubieten und im erforderlichen Ausmaß zu ermöglichen. Davon sind jedenfalls jene Personen nicht erfasst, die lediglich mit der administrativen Umsetzung der Leistung betraut sind.

(4) Die Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung und die mit der Vollziehung betrauten Behörden sollen bei der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Landesgesetz mit allen in Betracht kommenden Trägern anderer Sozialleistungen, erforderlichenfalls auch länderübergreifend, sowie mit den Trägern der freien Wohlfahrt zusammenarbeiten.

2. HAUPTSTÜCK
VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE LEISTUNG
BEDARFSORIENTIERTER MINDESTSICHERUNG

§ 4

Persönliche Voraussetzungen für die Leistung
bedarfsorientierter Mindestsicherung

(1) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/19992 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009 erfüllen und
2. a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige,
b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,
c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder -Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,
d) Personen mit einem Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EG" oder "Daueraufenthalt - Familienangehörige" oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung,
e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,
sind.

(2) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann im Einzelfall - abweichend von Abs. 1 - auf der Grundlage des Privatrechts geleistet werden, soweit

1. der Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist oder gesichert werden kann und
2. dies zur Vermeidung besonderer Härten unerlässlich ist.

§ 5

Sachliche Voraussetzungen für die Leistung
bedarfsorientierter Mindestsicherung

Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung ist, dass eine Person im Sinn des § 4

1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

§ 6

Soziale Notlage

(1) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

(2) Der Lebensunterhalt im Sinn des Abs. 1 umfasst den Aufwand für die regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens, insbesondere für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Beheizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse, wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.

(3) Der Wohnbedarf nach Abs.1 umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten und Abgaben.

(4) Eine soziale Notlage liegt auch bei Personen vor, die

1. von Gewalt durch Angehörige betroffen sind,
2. von Wohnungslosigkeit betroffen sind,
3. von Schuldenproblemen betroffen sind,
4. auf Grund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind, die nur durch Gewährung einmaliger Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung behoben werden kann.

(5) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde.

§ 7

Bemühungspflicht

(1) Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung setzt die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

(2) Als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 gelten insbesondere:

1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;

3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre sowie
4. die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz auftragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(3) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 2 Z. 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 8 Abs. 4 - die unmittelbar erforderliche Bedarfsdeckung sicherzustellen.

§ 8

Einsatz der eigenen Mittel

(1) Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung hat unter Berücksichtigung

1. des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie
 2. tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter
- zu erfolgen.

(2) Bei der Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung wird das Einkommen der (des) im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattin oder Ehegatten, Lebensgefährtin oder Lebensgefährten bzw. Lebenspartnerin oder Lebenspartners insoweit als Einkommen der hilfebedürftigen Person betrachtet, als es jenen Betrag übersteigt, der ihr oder ihm zustünde, wenn sie oder er selbst auf bedarfsorientierte Mindestsicherung angewiesen wäre.

(3) Das Einkommen in Haushaltsgemeinschaft mit hilfebedürftigen Personen lebender Kinder ist bis zur Erreichung der Volljährigkeit ausschließlich zur eigenen Bedarfsdeckung zu berücksichtigen.

(4) Ansprüche hilfebedürftiger Personen, die zur zumindest teilweisen Bedarfsdeckung nach diesem Landesgesetz geeignet sind, sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der bedarfsorientierten Mindestsicherung diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

§ 9

Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens

(1) Beim Einsatz der eigenen Mittel dürfen folgende Einkünfte nicht berücksichtigt werden:

1. freiwillige Zuwendungen der freien Wohlfahrtsträger oder Leistungen, die von Dritten ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, außer diese erreichen ein Ausmaß oder eine Dauer, dass keine Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung mehr erforderlich wären - es sei denn, es handelt sich bei der Empfängerin oder dem Empfänger dieser Leistungen um eine Person im Sinn des § 4 Abs. 2;

2. Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich) und die im Zusammenhang mit der Familienbeihilfe zuerkannten Kinderabsetzbeträge;
3. Pflegegeld nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen, die zur Deckung von Aufwendungen für den eigenen Pflegebedarf zuerkannt wurden.

(2) Durch Verordnung der Landesregierung ist festzulegen, dass beim Einsatz des eigenen Einkommens von Hilfebedürftigen, die nach längerer Erwerbslosigkeit oder bei erstmaliger Aufnahme einer Erwerbstätigkeit Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielen oder in vergleichbarer Weise zur Milderung der sozialen Notlage beitragen, ein angemessener Freibetrag nicht zu berücksichtigen ist.

(3) Durch Verordnung der Landesregierung können weitere Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens festgelegt werden. Dabei ist auf die Aufgaben, Ziele und Grundsätze dieses Landesgesetzes Bedacht zu nehmen.

(4) Für persönliche Hilfe in Form von Beratung, Begleitung oder Betreuung darf kein Einsatz eigenen Einkommens verlangt werden.

§ 10

Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens

(1) Die Verwertung von Vermögen darf nicht verlangt werden, wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet wird. Dies ist insbesondere anzunehmen bei:

1. Gegenständen, die zur Erwerbsausübung oder Befriedigung angemessener geistig-kultureller Bedürfnisse erforderlich sind;
2. Gegenständen, die als angemessener Hausrat anzusehen sind;
3. Kraftfahrzeugen, die berufsbedingt oder auf Grund besonderer Umstände (insbesondere einer Beeinträchtigung oder unzureichender Infrastruktur am Wohnort) erforderlich sind;
4. Ersparnissen bis zu einem Freibetrag in Höhe des Fünffachen des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende;
5. sonstigen Vermögenswerten ausgenommen Immobilien, soweit sie den Freibetrag nach Z. 4 nicht übersteigen und solange Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, nicht länger als sechs unmittelbar aufeinander folgende Monate bezogen werden.

Die Ausnahmen in Z. 4 und 5 sind jedenfalls nur einmal pro Haushalt zu berücksichtigen.

(2) Von der Verwertung von unbeweglichem Vermögen ist vorerst abzusehen, wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der Person, die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung geltend macht und der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen

dient. Werden Leistungen länger als sechs unmittelbar aufeinander folgende Monate bezogen, kann eine grundbücherliche Sicherstellung der Ersatzforderung vorgenommen werden.

(3) Für die Sechsmonatsfrist des Abs. 1 Z. 5 und Abs. 2 sind auch frühere ununterbrochene Bezugszeiten von jeweils mindestens zwei Monaten zu berücksichtigen, wenn sie nicht länger als zwei Jahre vor dem neuerlichen Bezugsbeginn liegen.

(4) Für persönliche Hilfe in Form von Beratung, Begleitung oder Betreuung darf kein Einsatz eigenen Vermögens verlangt werden.

§ 11

Einsatz der Arbeitskraft

(1) Hilfebedürftige haben ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfeschenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigten Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres überwiegend selbst pflegt und erzieht, sofern auf Grund mangelnder geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten (wie Kinderbetreuungseinrichtungen, Tagesmütter oder Tagesväter) keine Beschäftigung aufgenommen werden kann. Bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres eines Kindes kann dieser Elternteil auch bei verfügbaren geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten vom Einsatz der Arbeitskraft absehen, es sei denn, er hätte bereits bei der Entscheidung zum Bezug des Kinderbetreuungsgeldes eine abweichende Wahl für eine kürzere Bezugsvariante getroffen,
4. Personen, die
 - a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten bzw. eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner, welche(r) ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann oder
 - b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkranken Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen.

(4) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können stufenweise und maximal um die Hälfte gekürzt werden, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.

(5) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 4 hinaus gekürzt werden oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.

(6) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können vorübergehend um höchstens 10 % gekürzt werden, wenn eine Person trotz entsprechender Bemühungen über einen längeren Zeitraum keine Erwerbstätigkeit findet und dennoch ein angemessenes, ihr mögliches und zumutbares Angebot einer Hilfe zur Arbeit ohne nachvollziehbare Begründung ablehnt.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs der arbeitsunwilligen Person sowie des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen, Lebensgefährtinnen oder -gefährten bzw. eingetragene Partnerinnen und -partner darf durch Einschränkungen nach den Abs. 4 und 5 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.

3. HAUPTSTÜCK

LEISTUNGEN DER BEDARFSORIENTIERTEN MINDESTSICHERUNG

§ 12

Einteilung und Gegenstand der Leistungen

(1) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung werden

1. mit Rechtsanspruch, oder
 2. im Rahmen des Privatrechts
 - a) für einzelne Hilfesuchende sowie
 - b) für Einrichtungen, die zur Verwirklichung der Aufgaben und Ziele der bedarfsorientierten Mindestsicherung beitragen,
- erbracht.

(2) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung mit Rechtsanspruch sind:

1. Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs;
2. Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung;
3. Hilfe zur Unterstützung bei der Erziehung und zur Erwerbsbefähigung.

(3) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung im Rahmen des Privatrechts für einzelne Hilfesuchende sind insbesondere

1. persönliche Hilfen
 - a) durch Beratung, Begleitung oder Betreuung,
 - b) durch Hilfe zur Arbeit,
2. Beihilfen zu den Bestattungskosten,
3. einmalige Hilfen in besonderen sozialen Lagen,
4. Hilfe zur Verschaffung einer angemessenen Alterssicherung.

(4) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung im Rahmen des Privatrechts für Einrichtungen sind insbesondere:

1. Sicherstellung von Einrichtungen, die Personen unterstützen, die von Gewalt durch Angehörige betroffen sind;
2. Sicherstellung von Einrichtungen, die Personen unterstützen, die von Wohnungslosigkeit betroffen sind;
3. Sicherstellung von Einrichtungen, die Personen unterstützen, die von Schuldenproblemen betroffen sind.

1. ABSCHNITT LEISTUNGEN MIT RECHTSANSPRUCH

§ 13

Monatliche Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs

(1) Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs erfolgt durch laufende monatliche Geldleistungen (Mindeststandards), soweit keine Hilfe in Form von Sachleistungen in Betracht kommt und auch keine Bedarfsdeckung durch die Inanspruchnahme von Hilfe zur Arbeit besteht.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung

1. jährlich zum 1. Jänner die Höhe der Mindeststandards gemäß Abs. 1 und
2. die näheren Kriterien zur Zuordnung zu einzelnen Mindeststandard-kategorien gemäß Abs. 3 festzusetzen: sie hat dabei auf die Höhe der um die Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung reduzierte Ausgleichszulage nach den pensionsversicherungsrechtlichen Bestimmungen Bedacht zu nehmen.

(3) Mindeststandards nach Abs. 2 sind in folgenden Relationen bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende jedenfalls festzusetzen für

1. alleinstehende und alleinerziehende hilfebedürftige Personen mindestens 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
 - a) pro Person mindestens 75 %

- b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person,
wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen
Haushalt gegenüber unterhaltsberechtig ist oder sein könnte mindestens 50 %
- 3. in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigzte minderjährige
Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht
 - a) für die ersten drei minderjährigen Kinder mindestens 18 %
 - b) ab dem vierten minderjährigen Kind mindestens 15 %
- 4. die Deckung persönlicher Bedürfnisse von
in stationären Einrichtungen untergebrachten Personen mindestens 16 %

(4) Sofern bei hilfeschendenden Personen keine Aufwendungen für den Wohnbedarf zu tätigen sind, ist die Summe der für den Haushalt festgesetzten Mindeststandards um 18 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende zu verringern. Sofern die von der hilfeschendenden Person nach Abzug der Wohnbeihilfe nach dem Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 und sonstiger unterkunftsbezogener Beihilfen zu tragenden Aufwendungen für den Wohnbedarf 18 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende unterschreiten, ist der Mindeststandard gleichfalls um diesen Betrag zu verringern und der tatsächliche Wohnungsaufwand zuzuschlagen.

(5) Bei der Berechnung der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs ist grundsätzlich situationsbezogen auf die aktuelle Notlage im Monat der Hilfeleistung abzustellen. Im ersten und letzten Monat der Hilfeleistung ist eine tageweise Aliquotierung vorzunehmen.

(6) Bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie bei Vorschussleistungen kann zum Ausgleich von allfälligen monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Mindeststandards einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- bzw. Kostenersatzansprüche.

§ 14

Andere Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs

(1) Die Zuerkennung von laufenden monatlichen Leistungen gemäß § 13 schließt andere Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung im Einzelfall nicht aus. Die Landesregierung hat durch Verordnung näher zu bestimmen, welche Leistungen in welchem Ausmaß in einem solchen Fall erbracht werden können. Darüber hinaus können durch Verordnung betragsmäßige Obergrenzen festgelegt werden, die in einem Haushalt innerhalb eines Jahres nicht überschritten werden dürfen.

(2) Leistungen nach Abs. 1 können nicht gewährt werden, wenn dadurch das Leistungsniveau der Netto-Ausgleichszulage nach den pensionsversicherungsrechtlichen Bestimmungen innerhalb eines Jahres überschritten würde.

§ 15

Erbringung der Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs

(1) Geldleistungen gemäß § 13 sollen vorzugsweise an Hilfebedürftige zum Monatsersten zugestellt oder überwiesen werden. Die dafür anfallenden Gebühren sind vom zuständigen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu übernehmen.

(2) Werden Geldleistungen gemäß § 13 von der hilfebedürftigen Person trotz wiederholter Information über die Rechtsfolgen nicht zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam verwendet, können diese Leistungen auch in Teilbeträgen ausbezahlt werden.

(3) Würde auch bei einer Auszahlung in Teilbeträgen die Deckung des Lebensunterhalts oder des Wohnbedarfs gefährdet, können Geldleistungen gemäß § 13 bescheidmäßig durch Sachleistungen ersetzt werden, wenn dadurch eine den Zielen, Aufgaben und Grundsätzen der bedarfsorientierten Mindestsicherung entsprechende Deckung des Lebensunterhalts oder des Wohnbedarfs besser erreicht werden kann.

(4) Ungeachtet der Abs. 2 und 3 können bis zu einem Viertel der Mindeststandards als Leistungen zur Deckung des Wohnbedarfs dann an Dritte ausbezahlt werden, wenn dadurch eine drohende Delogierung verhindert wird oder eine den Zielen, Aufgaben und Grundsätzen der bedarfsorientierten Mindestsicherung entsprechende Deckung des Wohnbedarfs besser erreicht werden kann. Mit Zustimmung der hilfebedürftigen Person können darüber hinaus gehende Zahlungen an Dritte erfolgen.

(5) Der Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung kann die im § 12 Abs. 4 Z. 1 und 2 genannten Einrichtungen sowie die Erbringer von Maßnahmen gemäß § 20 Abs. 2 mit der Auszahlung der Geldleistungen für den von ihnen unterstützten Personenkreis betrauen.

§ 16

Ruhensbestimmungen

(1) Der Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gemäß § 13 Abs. 3 Z. 1 bis 3 ruht, sofern nicht eine Einstellung gemäß § 34 zu erfolgen hat,

1. für die Dauer eines stationären Aufenthalts in einer Krankenanstalt oder in einer stationären Einrichtung im Sinn des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998, für dessen Kosten ein

- Sozialversicherungsträger, der Bund oder ein Sozialhilfeträger aufkommt, das Ruhen gilt jedoch nicht für den Eintritts- und Austrittsmonat,
2. für die Dauer einer Freiheitsstrafe oder für die Dauer des Vollzugs einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme; nicht jedoch wenn die Freiheitsstrafe durch Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest nach den §§ 156b ff des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969 idF. BGBl. I Nr. 111/2010, vollzogen wird und
 3. für die Dauer eines Aufenthalts außerhalb von Oberösterreich; es sei denn, dass der Aufenthalt im Interesse der Gesundheit, zur Erlangung einer Erwerbstätigkeit oder aus sonstigen berücksichtigungswürdigen Gründen nachweislich notwendig ist und pro Jahr vier Wochen nicht übersteigt.

(2) Für den Zeitraum von mindestens zwei Monaten sind zweckgebundene Leistungen wie Mietkosten und notwendige Betriebskosten weiterzugewähren.

(3) Der Lebensunterhalt und Wohnbedarf unterhaltsberechtigter Angehöriger sowie in Lebensgemeinschaft oder Lebenspartnerschaft lebender Personen darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 17

Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung

(1) Bei leistungsbeziehenden Personen nach § 13, die über keine gesetzliche Krankenversicherung verfügen, ist für die Dauer der Leistungszuerkennung vom Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung bei der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse für die Versicherung Sorge zu tragen.

(2) Leistungen nach Abs. 1 sind durch die Übernahme der Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung nach § 9 ASVG sicherzustellen.

(3) Soweit eine Einbeziehung der hilfeschenden Person in die gesetzliche Krankenversicherung im Einzelfall nicht möglich ist, sind die Kosten für alle erforderlichen Leistungen, wie sie Versicherte der Oö. Gebietskrankenkasse für Sachleistungen und Begünstigungen bei Krankheit (einschließlich Zahnbehandlung und Zahnersatz), Schwangerschaft und Entbindung beanspruchen können, zu übernehmen.

(4) Erforderlichenfalls sind auch Selbstbehalte, Kostenanteile oder Zuzahlungen, die im Rahmen einer gesetzlichen Krankenversicherung zu tragen sind, zu übernehmen. Davon nicht umfasst sind die bundes- oder landesgesetzlich geregelten Eigenleistungen bei Aufenthalten oder Behandlungen in Krankenanstalten.

§ 18

Hilfe zur Unterstützung bei der Erziehung und zur Erwerbsbefähigung

(1) Die Hilfe zur Unterstützung bei der Erziehung und zur Erwerbsbefähigung ist für minderjährige Kinder von Eltern oder zumindest einem Elternteil, die oder der Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung beziehen, zu leisten, sofern keine vergleichbare Maßnahme nach den Bestimmungen des Oö. Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991 in Frage kommt.

(2) Die Leistung nach Abs. 1 umfasst die Übernahme der Kosten für alle erforderlichen Maßnahmen für eine Erziehung sowie Schul- und Erwerbsausbildung, die dieses Kind befähigen, sich in die soziale Umwelt und das Erwerbsleben einzugliedern. Bei der Festlegung dieser Maßnahmen ist auf die Fähigkeiten und Neigungen des Kindes entsprechend Bedacht zu nehmen.

(3) Wenn es die Fähigkeiten und Leistungen des Kindes rechtfertigen, ist auch Volljährigen die Beendigung der Erwerbs- oder Schulausbildung zu ermöglichen, wenn sie in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung Maßnahmen der Hilfe zur Unterstützung bei der Erziehung und zur Erwerbsbefähigung und die maximale Höhe der jeweiligen Leistungen so festzusetzen, dass sich das Kind in einem vergleichbaren Ausmaß wie andere Kinder insbesondere an schulischen Aktivitäten beteiligen kann.

2. ABSCHNITT

LEISTUNGEN IM RAHMEN DES PRIVATRECHTS FÜR EINZELNE HILFESUCHENDE

§ 19

Persönliche Hilfe

(1) Persönliche Hilfe ist - ungeachtet der Erfordernisse der Informationspflicht nach § 29 im behördlichen Verfahren - durch die Zurverfügungstellung der notwendigen Beratung, Begleitung oder Betreuung an Hilfebedürftige, erforderlichenfalls auch an ihre Angehörigen (oder die in Lebensgemeinschaft oder Lebenspartnerschaft Lebenden), zu leisten, soweit dies im Hinblick auf die Verwirklichung von Rechtsansprüchen oder zur Geltendmachung von Leistungen im Rahmen des Privatrechts geboten ist.

(2) Hilfebedürftigen, die zur Erlangung oder Erhaltung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung auf die Beratung oder Anleitung Dritter angewiesen sind, soll die Inanspruchnahme von persönlicher Hilfe bei einer Sozialberatungsstelle aufgetragen werden.

(3) Hilfebedürftigen, die sich in schwierigen sozialen Situationen befinden, kann zur Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Situation insbesondere die Inanspruchnahme

einer Begleitung durch Fachkräfte oder leistungserbringende Organisationen oder Einrichtungen aufgetragen werden.

(4) Gegen einen Auftrag im Sinn des Abs. 2 oder 3 ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 20 **Hilfe zur Arbeit**

(1) Arbeitsfähigen Hilfebedürftigen, die trotz entsprechender Bemühungen (§ 11) keine Erwerbsmöglichkeit finden, kann an Stelle bedarfsorientierter Mindestsicherung in Form laufender Geldleistungen oder Sachleistungen Hilfe zur Arbeit angeboten werden, sofern keine Maßnahmen des Arbeitsmarktservice in Frage kommen.

(2) Als Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit kommen insbesondere in Frage:

1. Heranführung an den Arbeitsprozess, z.B. durch stundenweise Integration in einen Arbeitsprozess oder durch Organisation von befristeten Arbeitsverhältnissen mit dem Ziel, grundlegende Fertigkeiten zu erlernen oder wiederzuerlernen, die am Arbeitsmarkt für Hilfesuchende von Vorteil sind;
2. Qualifizierung für die Arbeit, z.B. durch die Organisation bzw. Übernahme der Kosten für notwendige Schulungsmaßnahmen mit dem Ziel, die Chancen, sich im Erwerbsleben einzugliedern, maßgeblich zu erhöhen;
3. Hilfe zur Arbeit, z.B. befristete Arbeitsverhältnisse, die höchstens im Ausmaß von zwei Dritteln der gesetzlichen Normalarbeitszeit in Anspruch genommen werden, mit dem Ziel einen Einstieg in das Erwerbsleben zu ermöglichen.

(3) Hilfebedürftige nach Abs. 1 sind von fachlich qualifizierten Personen oder Einrichtungen zu begleiten.

(4) Einzelne Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit sind dann zu beenden, wenn

1. das Ziel der Maßnahme erreicht wurde,
2. das Ziel der Maßnahme nicht erreicht werden kann oder
3. das Ziel der Maßnahme nicht erreicht wird.

Weitere Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit können dann angeboten werden, wenn weiterhin die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.

(5) Die regionalen Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung haben als Träger von Privatrechten in angemessenem Ausmaß für geeignete, den besonderen Bedürfnissen und Fähigkeiten Hilfebedürftiger im Sinn des Abs. 1 Rechnung tragende Maßnahmen vorzusorgen oder solche zu fördern. Die Festlegungen über Ausmaß und die regionale Verteilung von Maßnahmen gemäß Abs. 2 sind im Rahmen der regionalen Sozialplanung zu treffen.

(6) Die Beschäftigung im Rahmen der Hilfe zur Arbeit nach Abs. 2 Z. 3 hat im Rahmen von Arbeitsverhältnissen zu erfolgen. Bestehen für die Entlohnung einer bestimmten Arbeitsleistung keine zwingenden Vorschriften, ist das für vergleichbare Tätigkeiten gebührende Mindestentgelt zu bezahlen. Die einschlägigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(7) Ein Freibetrag gemäß § 9 Abs. 2 kann eingeräumt werden. Unterschreitet die anrechenbare Entlohnung die Leistungen gemäß § 13, so besteht ein Rechtsanspruch auf den Differenzbetrag. Entsprechendes gilt für Leistungen nach § 14.

(8) § 11 Abs. 4 und 5 sind für Beschäftigte im Rahmen der Hilfe zur Arbeit nicht anwendbar.

§ 21

Beihilfen zu den Bestattungskosten

(1) Zur bedarfsorientierten Mindestsicherung gehört auch die Übernahme der Kosten einer einfachen Bestattung einer Empfängerin oder eines Empfängers von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, soweit sie nicht aus dessen Nachlass getragen werden können oder andere Personen oder Einrichtungen zu deren Tragung verpflichtet sind.

(2) Zu den Bestattungskosten zählen auch die Kosten einer Überführung innerhalb des Landes oder aus grenznahen Gebieten, wenn diese aus familiären oder gleichgelagerten Interessen begründet ist.

§ 22

Einmalige Hilfen in besonderen sozialen Lagen

(1) Hilfe in besonderen sozialen Lagen kann Personen gewährt werden, die

1. auf Grund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder
 2. infolge außergewöhnlicher Ereignisse
- einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind und der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.

(2) Die Hilfe in besonderen sozialen Lagen kann unabhängig von der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung gewährt werden.

(3) Die Hilfe in besonderen Lebenslagen kann in Form von Geld- oder Sachleistungen erbracht werden. Geld- oder Sachleistungen können von Bedingungen abhängig gemacht oder unter Auflagen gewährt werden, welche die oder der Hilfesuchende zu erfüllen hat.

(4) Insbesondere im Zusammenhang mit der Schaffung oder Erhaltung des notwendigen Wohnraums können Geldleistungen sowohl an Dritte ausbezahlt als auch Kostenübernahmeerklärungen abgegeben werden.

(5) Die Leistungen dürfen nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass sich die hilfesuchende Person gegenüber dem Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung zur Rückerstattung der Leistungen für den Fall verpflichtet, dass sie diese durch bewusst unwahre Angaben oder durch bewusstes Verschweigen maßgebender Tatsachen erwirkt hat.

§ 23

Hilfe zur Verschaffung einer angemessenen Alterssicherung

Als Hilfe bedarfsorientierter Mindestsicherung können auch Kosten übernommen werden, die erforderlich sind, um der hilfebedürftigen Person Anspruch auf eine angemessene Alterssicherung zu verschaffen und sie von der Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung unabhängig zu machen.

3. ABSCHNITT

LEISTUNGEN IM RAHMEN DES PRIVATRECHTS FÜR EINRICHTUNGEN

§ 24

Sicherstellung von Einrichtungen, die Personen unterstützen, die von Gewalt durch Angehörige betroffen sind

(1) Das Land hat nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Personen, die der Gewalt durch Angehörige (Lebensgefährten) ausgesetzt sind, besondere vorübergehende Wohnmöglichkeiten sowie die zur Bewältigung der Gewalterfahrungen und zur Erarbeitung neuer Lebensperspektiven erforderliche Betreuung und Beratung zur Verfügung zu stellen.

(2) Bei Maßnahmen nach Abs. 1 sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um den Schutz Hilfebedürftiger zur Wahrung der Anonymität insbesondere vor den gewaltausübenden Personen zu gewährleisten.

(3) Zur Besorgung der Aufgaben nach Abs. 1 hat das Land

1. entweder die Einrichtungen und Leistungen selbst anzubieten oder
2. durch andere Träger sicherzustellen. Bei der Heranziehung anderer Träger zur Besorgung der Aufgaben gelten die §§ 59 und 60 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 sinngemäß.

§ 25

Sicherstellung von Einrichtungen, die Personen unterstützen, die von Wohnungslosigkeit betroffen sind

(1) Das Land hat nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Personen, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind, Leistungen wie insbesondere

1. präventive Leistungen zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit (Delogierungsprävention),
 2. Akuthilfe (Notschlafstellen und Tageszentren),
 3. weiterführende und nachgehende Hilfestellungen (zur Reintegration und zur Stabilisierung der Wohnsituation),
- zur Verfügung zu stellen.

(2) Die präventiven Leistungen umfassen vor allem

1. Hilfestellungen zur Verhinderung von Delogierungen und zur Sicherung eines Wohnraums (einschließlich der Nachbetreuung),
2. Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Die Akuthilfe umfasst Leistungen zur unmittelbaren Deckung von existentiellen Grundbedürfnissen, welche in Notschlafstellen und/oder Tageszentren oder durch Streetwork erbracht werden.

(4) Leistungen für weiterführende und nachgehende Hilfestellungen beinhalten Maßnahmen im Bereich des Wohnens, wie mobile Wohnbetreuung, Übergangswohnen, Betreuung in Wohnheimen, Maßnahmen in der Tagesstruktur und der Hilfe zur Arbeit.

(5) Zur Besorgung der Aufgaben nach Abs. 1 hat das Land

1. entweder die Einrichtungen und Leistungen selbst anzubieten oder
2. durch andere Träger sicherzustellen. Bei der Heranziehung anderer Träger zur Besorgung der Aufgaben gelten die §§ 59 und 60 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 sinngemäß.

§ 26

Sicherstellung von Einrichtungen, die Personen unterstützen, die von Schuldenproblemen betroffen sind

(1) Das Land hat nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Personen, die von Schuldenproblemen betroffen sind, geeignete Beratungsstellen zur Verfügung zu stellen, um die gesellschaftliche Integration und die wirtschaftliche Selbständigkeit der hilfebedürftigen Person zu erhalten oder wiederherzustellen. Zum Aufgabenbereich gehört auch die erforderliche präventive Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit.

(2) Die Beratung nach Abs. 1 darf nur durch geeignete Einrichtungen geleistet werden. Als geeignet sind insbesondere Schuldnerberatungsstellen gemäß § 267 Insolvenzordnung, RGBl. Nr. 337/1914, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, anzusehen.

(3) Zur Besorgung der Aufgaben nach Abs. 1 hat das Land

1. entweder die Einrichtungen und Leistungen selbst anzubieten oder
2. durch andere Träger sicherzustellen. Bei der Heranziehung anderer Träger zur Besorgung der Aufgaben gelten die §§ 59 und 60 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 sinngemäß.

4. HAUPTSTÜCK

ZUGANG ZU BEDARFSORIENTIERTER MINDESTSICHERUNG, VERFAHREN UND RÜCKERSTATTUNG

§ 27

Anwendbarkeit des AVG

Auf das behördliche Verfahren finden die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) Anwendung, soweit in diesem Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

§ 28

Anträge

(1) Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung setzt einen vorherigen Antrag voraus. Sie ist auch ohne Antrag anzubieten, wenn Umstände bekannt werden, die eine Hilfeleistung erforderlich machen.

(2) Die Antragstellung setzt die volle Geschäftsfähigkeit voraus und kann auch die im selben Haushalt lebenden hilfebedürftigen Angehörigen umfassen.

(3) Unter Angehörigen im Sinn des Abs. 2 sind die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte bzw. die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, Kinder und Enkelkinder sowie Stief- und Wahlkinder zu verstehen.

(4) Anträge auf Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung können bei

1. der Bezirksverwaltungsbehörde,
2. der Sozialberatungsstelle,
3. der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice,
4. der Gemeinde oder
5. der Landesregierung,

in deren Bereich sich die hilfeschende Person aufhält, eingebracht werden. Wohnungslose Menschen können den Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung auch bei einer Kontaktstelle im Sinn des § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, einbringen, sofern es sich dabei um eine Notschlafstelle, ein Tageszentrum, ein Streetwork-Büro oder eine Wohneinrichtung handelt. Ist diese Stelle sachlich unzuständig, sind deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde verpflichtet, die den Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung ab dem Tag des Einlangens bei einer Stelle im Sinn der Z. 1 bis 5 zu prüfen hat.

(5) Im Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung sind folgende Angaben zu machen und durch entsprechende Nachweise zu belegen:

1. zur Person und Familien- bzw. Haushaltssituation;
2. aktuelle Einkommens- und Vermögenssituation;
3. Wohnsituation;
4. zum Daueraufenthalt gemäß § 4 Abs. 1 Z. 2, soweit die fremdenrechtlichen Vorschriften Dokumente zu dessen Nachweis vorsehen.

Sofern diesbezüglich erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt werden, kommt § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zur Anwendung.

(6) Wohnungslose Personen müssen anlässlich der Antragstellung eine Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, vorlegen. Der Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gebiet der Antrag gestellt wird, ist gemäß § 19a Abs. 1 Z. 1 und 2 Meldegesetz zur Ausstellung einer Hauptwohnsitzbestätigung an den wohnungslosen Antragsteller verpflichtet. Gemeinden, Sozialberatungsstellen, Notschlafstellen, Tageszentren, Streetwork-Büros und Wohneinrichtungen im Sinn des Abs. 4 sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19a Abs. 1 Z. 1 und 2 Meldegesetz verpflichtet, als Kontaktstelle zur Verfügung zu stehen.

§ 29

Informationspflicht

Die Behörde hat die hilfeschende Person (ihren gesetzlichen Vertreter) der jeweiligen Sachlage entsprechend zu informieren, zu beraten und anzuleiten, soweit dies zur Erreichung der Ziele bedarfsorientierter Mindestsicherung notwendig ist.

§ 30

Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfeschende Person (ihr gesetzlicher Vertreter) ist verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts mitzuwirken. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind insbesondere die zur Durchführung des Verfahrens

1. erforderlichen Angaben zu machen,
2. erforderlichen Urkunden oder Unterlagen beizubringen und
3. erforderlichen Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfeschende Person (ihr gesetzlicher Vertreter) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfeschende Person oder ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber einer hilfeschenden, hilfeschbedürftigen oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 8 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich oder eines Trägers bedarfsorientierter Mindestsicherung über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich oder eines Trägers bedarfsorientierter Mindestsicherung die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.

(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfeschenden bzw. leistungsbeziehenden Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen.

§ 31

Bescheide über die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung

(1) Über die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch nach § 12 Abs. 2 Z. 1 oder 3 besteht, und der dabei einzusetzenden eigenen Mittel ist mit schriftlichem Bescheid abzusprechen.

(2) Sofern der Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung über eine Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gemäß § 13 nicht zurück- oder abzuweisen ist, sind im Spruch des Bescheids ungeachtet allfälliger weiterer Bestimmungen jedenfalls

1. die Höhe des Mindestsicherungsanspruchs durch Angabe der jeweiligen Mindeststandards in einem Spruchpunkt und
 2. die einzusetzenden eigenen Mittel sowie allfällige Freibeträge in einem gesonderten Spruchpunkt
- dem Grunde nach zu bezeichnen.

(3) In einem Berechnungsblatt ist zumindest der Anspruch auf eine Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gemäß § 13 für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat, für den bedarfsorientierte Mindestsicherung zuerkannt wird, konkret darzustellen. Das Berechnungsblatt bildet einen Teil der Begründung des Bescheids.

(4) Ergeben sich im Zuge der Auszahlung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß § 13 Zweifel über die Höhe der zu erbringenden Leistung, so hat die hilfebedürftige Person das Recht, binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung einen Feststellungsbescheid über die Höhe der zu erbringenden Leistung zu beantragen.

§ 32

Entscheidungspflicht im Leistungsverfahren

(1) Die Behörden sind verpflichtet, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nach der Einbringung des Antrags gemäß § 28 Abs. 4, einen Bescheid zu erlassen.

(2) Wird der Bescheid nicht innerhalb der Entscheidungsfrist erlassen, so hat auf Grund eines Devolutionsantrags der Partei der unabhängige Verwaltungssenat der erstinstanzlichen Behörde binnen einer Woche aufzutragen, innerhalb von bis zu vier Wochen den Bescheid zu erlassen und eine Abschrift des Bescheides dem unabhängigen Verwaltungssenat vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht vorliegt.

(3) Sofern dem unabhängigen Verwaltungssenat binnen der Fristen nach Abs. 2 der Bescheid nicht vorgelegt wird, geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf den Unabhängigen Verwaltungssenat über; für seine Entscheidung gilt die Frist gemäß Abs. 1.

(4) Ungeachtet der Entscheidungspflicht gemäß Abs. 1 ist der regionale Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung verpflichtet, wenn und insoweit eine unmittelbare Gefährdung des Lebensunterhalts oder des Wohnbedarfs der hilfeschenden Person glaubhaft gemacht werden kann, die erforderliche Soforthilfe vorzugsweise in Form von Sachleistungen als Vorleistung zur Verfügung zu stellen.

§ 33

Berufungsverfahren

(1) Im Verfahren über die Leistung, Einstellung und Neubemessung bedarfsorientierter Mindestsicherung kann ein Berufungsverzicht nicht wirksam abgegeben werden. Die Zurückziehung diesbezüglicher Rechtsmittel ist jedoch zulässig.

(2) Berufungen gegen Bescheide über die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Kommt der Berufungswerber seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 30 erst im Berufungsverfahren nach, hat die Berufungsbehörde bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruchs der Entscheidung den Sachverhalt, soweit er im erst- und zweitinstanzlichen Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, zugrunde zu legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage die Berufung insoweit zurückzuweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfeschuchende Person oder ihre Vertreterin bzw. ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(4) Berufungsbescheide sind schriftlich zu erlassen.

§ 34

Einstellung und Neubemessung

(1) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung wegfällt, ist die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen. Dies gilt auch dann, wenn der Hilfebedürftige seinen Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt, in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt.

(2) Wird eine Leistung von einer hilfeschuchenden Person von sich aus mehr als drei Monate nicht in Anspruch genommen, gilt sie, sofern keine Entscheidung nach Abs. 1 getroffen wird, und unbeschadet einer allfälligen Rückerstattung jedenfalls ab diesem Zeitpunkt von Gesetzes wegen als eingestellt.

(3) Mit dem Tod der hilfeschuchenden Person gelten Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung als eingestellt - Ansprüche von haushaltsangehörigen Empfängerinnen und Empfängern bedarfsorientierter Mindestsicherung bleiben allerdings unberührt. In anhängigen Verfahren ist über den Leistungsanspruch bis zum Todestag abzusprechen, sofern innerhalb von drei Monaten ein berechtigtes Interesse an einer Sachentscheidung geltend gemacht wird.

(4) Wenn sich eine für das Ausmaß bedarfsorientierter Mindestsicherung maßgebende Voraussetzung ändert, ist die Leistung mit Bescheid neu zu bemessen. Wechselt lediglich die

Höhe der im § 31 Abs. 2 Z. 2 angeführten eigenen Mittel, ist keine gesonderte Bescheiderlassung erforderlich, es sei denn, der Mindeststandard wird voraussichtlich mehrmals oder erheblich überschritten.

§ 35

Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Hilfeempfänger (deren gesetzliche Vertreter) haben jede ihnen bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, insbesondere Änderungen der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse, Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 16, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich sie ihren Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt, haben.

(2) Hilfebedürftige oder deren gesetzliche Vertreter, denen bedarfsorientierte Mindestsicherung

1. gemäß § 22 Abs. 5 oder
2. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
3. wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen unterliegen nicht der Verjährung.

(3) Der Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der oder dem Ersatzpflichtigen vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs (§ 1 Z. 15 Exekutionsordnung) zu.

(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der bedarfsorientierten Mindestsicherung über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt, wobei die Deckung des Wohnbedarfs der rückerstattungspflichtigen Person sowie des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen nicht gefährdet werden darf.

(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.

- (6) Die Rückerstattung kann teilweise oder gänzlich nachgesehen werden, wenn
1. durch sie der Erfolg bedarfsorientierter Mindestsicherung gefährdet wird,
 2. sie zu besonderen Härten für die rückerstattungspflichtige Person führt oder
 3. das Verfahren mit einem Aufwand verbunden ist, der in keinem Verhältnis zu der zu Unrecht in Anspruch genommenen bedarfsorientierten Mindestsicherung steht.

(7) Empfängerinnen und Empfänger bedarfsorientierter Mindestsicherung (deren gesetzliche Vertreter) sind anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.

(8) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 6, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann.

5. HAUPTSTÜCK

KOSTENERSATZ FÜR LEISTUNGEN DER BEDARFSORIENTIERTEN MINDESTSICHERUNG UND KOSTENERSATZANSPRÜCHE DRITTER

§ 36

Allgemeine Bestimmungen

Für die Kosten von Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, haben Ersatz zu leisten:

1. Empfängerinnen und Empfänger bedarfsorientierter Mindestsicherung, deren Nachlass und deren Erben nach Maßgabe des § 37;
2. unterhaltspflichtige Angehörige nach Maßgabe des § 38;
3. sonstige Personen nach Maßgabe des § 39.

§ 37

Ersatz durch Empfängerinnen und Empfänger bedarfsorientierter Mindestsicherung, den Nachlass und die Erben

(1) Empfängerinnen und Empfänger bedarfsorientierter Mindestsicherung sind zum Ersatz der für sie aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn sie zu einem nicht aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschafteten, verwertbaren Vermögen gelangen oder sichergestelltes Vermögen verwertbar wird.

(2) Ein Ersatz darf gegenüber Empfängerinnen und Empfängern bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht geltend gemacht werden, wenn es sich um

1. Kosten für die Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung,
2. Kosten für die Hilfe durch Erziehung und Erwerbsbefähigung,

3. Kosten für bedarfsorientierte Mindestsicherung, die für die Zeit vor Erreichung der Volljährigkeit geleistet wurde,
 4. Kosten für bedarfsorientierte Mindestsicherung, deren Wert im Kalenderjahr in Summe das Fünffache des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt,
 5. Kosten für Leistungen, die während einer Tätigkeit im Rahmen der Hilfe zur Arbeit geleistet wurden,
- handelt.

(3) Die Verbindlichkeit zum Ersatz der Kosten bedarfsorientierter Mindestsicherung nach Abs. 1 geht gleich einer anderen Schuld auf den Nachlass der Empfängerin oder des Empfängers bedarfsorientierter Mindestsicherung über. Erbinnen und Erben haften für den Ersatz der Kosten bedarfsorientierter Mindestsicherung nur bis zur Höhe des Wertes des Nachlasses. Sie können gegen Ersatzforderungen nicht einwenden, dass der Ersatz von der Hilfeempfängerin oder vom Hilfeempfänger gemäß Abs. 2 oder § 41 Abs. 2 oder 5 nicht hätte verlangt werden dürfen.

§ 38

Ersatz durch unterhaltspflichtige Angehörige

(1) Zum Unterhalt verpflichtete Angehörige der Empfängerin oder des Empfängers bedarfsorientierter Mindestsicherung haben im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht Kostenersatz zu leisten. Eine Ersatzpflicht besteht nicht, wenn der Kostenersatz wegen des Verhaltens der Hilfeempfängerin oder des Hilfeempfängers gegenüber der unterhaltspflichtigen Person sittlich nicht gerechtfertigt wäre oder wenn durch den Kostenersatz der Erfolg der Hilfe, insbesondere im Hinblick auf die nach dem 1. Hauptstück zu beachtenden Aufgaben, Ziele und Grundsätze, gefährdet würde.

(2) Nicht zum Ersatz nach Abs. 1 herangezogen werden dürfen:

1. Großeltern, Kinder und Enkelkinder der Hilfeempfängerin oder des Hilfeempfängers;
2. Eltern von Personen, welche nach Erreichen der Volljährigkeit Leistungen bezogen haben.

§ 39

Sonstige Ersatzpflichtige

(1) Zum Ersatz der Kosten für bedarfsorientierte Mindestsicherung sind auch Personen oder Organisationen verpflichtet, denen gegenüber die Empfängerin oder der Empfänger bedarfsorientierter Mindestsicherung Rechtsansprüche besitzt oder Leistungsrechte hat, die zur zumindest teilweisen Bedarfsdeckung dienen hätten können.

(2) Abs. 1 gilt auch für Schadenersatzansprüche, die der Hilfeempfängerin oder dem Hilfeempfänger auf Grund eines Unfalls oder eines sonstigen Ereignisses zustehen. Dies gilt nicht für den Anspruch auf Schmerzensgeld.

§ 40

Verjährung

(1) Ersatzansprüche nach §§ 37 bis 39 verjähren, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Hilfe geleistet worden ist, mehr als drei Jahre verstrichen sind. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn die Geltendmachung des Kostenersatzes dem Ersatzpflichtigen zugegangen ist.

(2) Gemäß § 10 Abs. 2 sichergestellte Ersatzansprüche unterliegen nicht der Verjährung.

§ 41

Geltendmachung von Ansprüchen

(1) Ansprüche gemäß §§ 37 bis 39 dürfen nicht geltend gemacht werden, wenn dadurch die wirtschaftliche Existenz der leistungspflichtigen Person und der ihr gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen sowie der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten bzw. der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners gefährdet wird. Die Landesregierung kann nach Maßgabe der Aufgaben und Ziele dieses Landesgesetzes durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz erlassen.

(2) Der Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung, der Hilfe geleistet hat, kann über den Kostenersatz - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - einen Vergleichsversuch mit der oder dem Ersatzpflichtigen vornehmen. Einem Vergleich über den Kostenersatz kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs (§ 1 Z. 15 Exekutionsordnung) zu.

(3) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Anerkenntnis bzw. Vergleich im Sinn des Abs. 2 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der bedarfsorientierten Mindestsicherung über den Kostenersatz von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen.

(4) Der Kostenersatz kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn er auf andere Weise nicht möglich oder der kostenersatzpflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(5) Der Kostenersatz ist teilweise oder gänzlich nachzusehen, wenn

1. durch ihn der Erfolg bedarfsorientierter Mindestsicherung gefährdet wird,
2. er zu besonderen Härten für die kostenersatzpflichtige Person führt oder
3. das Verfahren mit einem Aufwand verbunden ist, der in keinem Verhältnis zu den Kosten der in Anspruch genommenen bedarfsorientierten Mindestsicherung steht.

(6) Empfängerinnen und Empfänger bedarfsorientierter Mindestsicherung (deren gesetzliche Vertreter) sind anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten aus dem Kostenersatz hinzuweisen.

§ 42

Kostenersatzansprüche Dritter

(1) Musste eine Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung auf die ein Rechtsanspruch besteht, so dringend erbracht werden, dass die Behörde nicht rechtzeitig benachrichtigt werden konnte, sind der Person oder Einrichtung, die diese Hilfe geleistet hat, auf ihren Antrag die Kosten zu ersetzen.

(2) Ein Anspruch nach Abs. 1 besteht jedoch nur, wenn

1. der Antrag auf Kostenersatz innerhalb von vier Monaten ab Beginn der Hilfeleistung bei der zuständigen Behörde eingebracht wurde,
2. die Person oder Einrichtung, die Hilfe nach Abs. 1 geleistet hat, Ersatz der aufgewendeten Kosten nach keiner anderen gesetzlichen Grundlage trotz angemessener Rechtsverfolgung erhält.

(3) Kosten einer Hilfe nach Abs. 1 sind nur bis zu jenem Betrag zu ersetzen, der aufgelaufen wäre, wenn bedarfsorientierte Mindestsicherung geleistet worden wäre.

6. HAUPTSTÜCK

TRÄGER DER BEDARFSORIENTIERTEN MINDESTSICHERUNG, KOSTENTRAGUNG UND SOZIALPLANUNG

§ 43

Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung

Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung sind:

1. das Land;
2. die Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (regionale Träger).

§ 44

Aufgaben der Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung

(1) Aufgabe des Landes als Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist die Vorsorge für und die Erbringung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung

1. gemäß § 12 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 Z. 1 bis 3, sofern diese in Einrichtungen im Sinn des § 12 Abs. 4 Z. 1 und 2 erbracht werden,
2. gemäß § 12 Abs. 4 Z. 1 und 2, sowie
3. gemäß § 12 Abs. 3 Z. 3 und § 12 Abs. 4 Z. 3.

(2) Aufgabe der regionalen Träger ist die Vorsorge für und die Erbringung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die nicht von Abs. 1 erfasst sind.

§ 45

Kostentragung

(1) Die nicht durch Beiträge der hilfebedürftigen oder sonstiger leistungspflichtiger Personen oder Einrichtungen, Rückerstattungen oder Kostenersätze gedeckten Kosten für bedarfsorientierte Mindestsicherung sind von den Trägern der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu tragen. Jeder Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung hat die nicht gedeckten Kosten für die von ihm geleistete bedarfsorientierte Mindestsicherung zu tragen, sofern in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist.

(2) Die regionalen Träger haben insgesamt 40 % der nicht gedeckten Kosten bedarfsorientierter Mindestsicherung nach § 44 Abs. 1 Z. 1 und 2 zu übernehmen und auf diesen Anteil Vorauszahlungen gegen Abrechnung zu erbringen. Die anfallenden Vorauszahlungs- und Abrechnungsbeträge sind auf die einzelnen regionalen Träger zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der politischen Bezirke und zur Hälfte nach der Finanzkraft der regionalen Träger umzulegen und von der Landesregierung mit Bescheid zum 1. Februar eines jeden Jahres vorzuschreiben. Die Einwohnerzahl bestimmt sich gemäß der von der Bundesanstalt Statistik Österreich kundgemachten Statistik des Bevölkerungsstands zum Stichtag 31. Oktober des dem abzurechnenden Kalenderjahr zweitvorangegangenen Kalenderjahres. Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres. Die Finanzkraft ist in gleicher Weise zu berechnen wie die Grundlage für die Vorschreibung der Bezirksumlage (Bezirksumlagegesetz 1960).

(3) Die Beträge der Vorauszahlungen nach Abs. 2 sind aus den bezüglichen Ansätzen des Landesvoranschlags für das laufende Verwaltungsjahr zu errechnen; sie sind in vier gleich hohen Teilbeträgen am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember fällig. Die Abrechnungsbeträge sind aus den bezüglichen Ansätzen des Rechnungsabschlusses des Landes für das betreffende Verwaltungsjahr zu errechnen. Die sich gegenüber den bezüglichen Vorauszahlungsbeträgen ergebenden Unterschiedsbeträge sind im zweitfolgenden Verwaltungsjahr zu berücksichtigen. Sind die Abrechnungsbeträge größer als die bezüglichen Vorauszahlungsbeträge, sind die Unterschiedsbeträge am 1. März dieses Jahres fällig; sind die Abrechnungsbeträge kleiner als die bezüglichen Vorauszahlungsbeträge, sind die Unterschiedsbeträge gegen die fälligen Vorauszahlungsbeträge aufzurechnen.

(4) Das Land hat den regionalen Trägern die Kosten zu ersetzen, die bei der Gewährung bedarfsorientierter Mindestsicherung an anerkannte Flüchtlinge entstehen. Dieser Ersatz ist auf die Kosten für jene Leistungen beschränkt, auf die ein Rechtsanspruch besteht und die innerhalb der ersten drei Jahre nach der Anerkennung als Flüchtling gewährt werden.

(5) Die regionalen Träger haben insgesamt 40 % der nicht gedeckten Kosten bedarfsorientierter Mindestsicherung nach Abs. 4 zu übernehmen. Der zu übernehmende Betrag ist auf die einzelnen regionalen Träger zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der politischen Bezirke und zur Hälfte nach der Finanzkraft der regionalen Träger umzulegen und von der Landesregierung im 2. Quartal des Folgejahres mit Bescheid vorzuschreiben. Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung. Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres. Die Finanzkraft ist in gleicher Weise zu berechnen wie die Grundlage für die Vorschreibung der Bezirksumlage (Bezirksumlagegesetz 1960).

§ 46

Vereinbarungen mit anderen Bundesländern

§ 62 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 gilt sinngemäß.

§ 47

Sozialplanung, Statistik

(1) Die bedarfsorientierte Mindestsicherung ist ein Planungsfeld der Sozialplanung im Sinn des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998.

(2) Die Landesregierung hat mit Verordnung jene Parameter festzulegen, die für die Statistik und als Planungsgrößen jedenfalls jährlich zu erheben sind.

(3) Die Landesregierung ist verpflichtet, dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie der Statistik Austria die in der Anlage zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung festgelegten statistischen Daten über die Bezieherinnen und Bezieher von landesrechtlichen Leistungen zur bedarfsorientierten Mindestsicherung zur Verfügung zu stellen. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben der Landesregierung die dafür erforderlichen Daten elektronisch zur Verfügung zu stellen.

7. HAUPTSTÜCK SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 48

Strafbestimmung

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer einer Auskunftspflicht gemäß § 30 Abs. 3 oder 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Verwaltungsübertretungen sind, sofern nicht eine vom Gericht zu ahndende strafbare Handlung vorliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen.

§ 49

Behörden

(1) Zuständig für die Erlassung von Bescheiden ist die Bezirksverwaltungsbehörde in erster Instanz und der unabhängige Verwaltungssenat in zweiter Instanz, soweit nicht anderes bestimmt ist.

(2) Die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde richtet sich bei Bescheiden über die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nach dem Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der oder des Hilfebedürftigen. Hält sich die hilfeschende Person zwar im Land Oberösterreich auf, ist jedoch ein gewöhnlicher Aufenthalt in mehr als einem Bezirk gegeben, so ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, für deren Sprengel eine Hauptwohnsitzbestätigung im Sinn des § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, vorliegt. Ansonsten ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, bei der die zumindest teilweise in deren Sprengel aufhältige hilfeschende Person den Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung einbringt.

(3) Für die Erlassung von Bescheiden über die Einstellung und Neubemessung gemäß § 34 ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, die über die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung abgesprochen hat.

(4) Für die Erlassung von Bescheiden über die Rückerstattung gemäß § 35 und den Kostenersatz gemäß § 41 ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, deren örtlicher Wirkungsbereich sich mit dem Bereich des Trägers dieser bedarfsorientierten Mindestsicherung deckt.

(5) Für die Erlassung von Bescheiden über den Kostenersatz gemäß § 42 ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren örtlichen Wirkungsbereich die Hilfeempfängerin oder der Hilfeempfänger den Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen den gewöhnlichen Aufenthalt, hat. Kann danach die Zuständigkeit nicht ermittelt werden, so ist jene

Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren örtlichen Wirkungsbereich die Hilfe geleistet wurde.

(6) Die Landesregierung entscheidet in erster Instanz über die Rückerstattung gemäß § 35 und den Kostenersatz gemäß § 41, wenn Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung das Land ist.

§ 50

Datenverwendung, Datenaustausch und Auskunftspflicht

(1) Die zur Vollziehung dieses Landesgesetzes berufenen Behörden und Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung sind zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten insoweit ermächtigt als diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung sind. Dabei handelt es sich um

1. Stammdaten

- a) der hilfeschenden bzw. leistungsbeziehenden Personen sowie aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, für die bedarfsorientierte Mindestsicherung bezogen wird oder werden soll,
- b) der unterhaltsberechtigten oder -pflichtigen Personen von hilfeschenden bzw. leistungsbeziehenden Personen sowie aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, für die bedarfsorientierte Mindestsicherung bezogen wird oder werden soll sowie Personen im Sinn des § 8 Abs. 2, wie insbesondere Name, Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Adress- und Kontaktdaten, Beruf, Ausbildungen, Sozialversicherungsverhältnisse, Sozialversicherungsnummer, bereichsspezifisches Personenkennzeichen nach § 8 E-GovG, Familienstand (Lebensgemeinschaft, Lebenspartnerschaft), Staatsbürgerschaft, Aufenthalts- und Arbeitsberechtigungen, Bankverbindung und Kontonummer,
- c) der Arbeitgeber von hilfeschenden bzw. leistungsbeziehenden Personen sowie aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, für die bedarfsorientierte Mindestsicherung bezogen wird oder werden soll sowie Personen im Sinn des § 8 Abs. 2, wie insbesondere Name, Adress- und Kontaktdaten, Betriebsgegenstand, Branchenzugehörigkeit,

2. Wirtschafts- bzw. Einkommensdaten der hilfeschenden bzw. leistungsbeziehenden Personen sowie aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, für die bedarfsorientierte Mindestsicherung bezogen wurde, wird oder werden soll oder die beitrags-, rückerstattungs- oder kostenersatzpflichtig sind sowie Personen im Sinn des § 8 Abs. 2, wie insbesondere Einkommensverhältnisse (Höhe, Art und Herkunft von Einkommen sowie sämtliche Zuflüsse in Geld oder Sachwert), Vermögensverhältnisse, Art und Umfang von Sorgepflichten, außerordentliche Aufwendungen, Versicherungszeiten, Bemessungsgrundlagen, Höhe und Bezugszeiten von Leistungen und Beihilfen bzw. Förderungen,

3. Beschäftigungsdaten der hilfeschuchenden bzw. leistungsbeziehenden Personen sowie aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, für die bedarfsorientierte Mindestsicherung bezogen wird oder werden soll sowie Personen im Sinn des § 8 Abs. 2, wie insbesondere bisherige Beschäftigungen, Umstände der Auflösung von Arbeitsverhältnissen, Pläne und Ergebnisse der Arbeitsuche, Beratungs-, Begleitungs- oder Betreuungsverläufe, Umstände des Nichtzustandekommens von Arbeitsverhältnissen, Sanktionen wegen Fehlverhaltens,
4. Gesundheitsdaten und Daten über soziale Rahmenbedingungen der hilfeschuchenden bzw. leistungsbeziehenden Personen sowie aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, für die bedarfsorientierte Mindestsicherung bezogen wird oder werden soll, wie insbesondere Arbeitsfähigkeit, gesundheitliche Einschränkungen, die die Arbeitsfähigkeit oder die Verfügbarkeit in Frage stellen oder die berufliche Verwendung berühren, Pflegegeldstufungen, spezifischer Hilfebedarf, Familien- und Haushaltskonstellation, sonstiges soziales Umfeld.

(2) Die insoweit verarbeiteten Daten (Abs. 1) dürfen unter Einhaltung der Anforderungen des Datenschutzgesetzes 2000 im elektronischen Weg an die Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung, an Kooperationspartner im Sinn des § 19, Beteiligte des jeweiligen Verfahrens, an zu diesem Verfahren beigezogene Sachverständige sowie an ersuchte oder beauftragte Behörden, an die Sozialversicherungsträger, die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice, die Finanzbehörden und die Fremdenbehörden übermittelt werden, als dies jeweils zur Feststellung der Voraussetzungen und Höhe einer Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung sowie deren Erbringung, der Krankenversicherungspflicht, der Integration auf dem Arbeitsmarkt sowie für die Kostenersatz-, Beitrags- oder Rückerstattungspflicht erforderlich ist.

(3) Die Verarbeitung der für die Vollziehung dieses Landesgesetzes erforderlichen personenbezogenen Daten (Abs. 1) kann zum Zwecke einer effizienten und effektiven, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten sichernden und im Land Oberösterreich einheitlichen Gewährleistung von Leistungen nach diesem Landesgesetz in Form eines Informationsverbundsystems im Sinn des § 50 DSG 2000 erfolgen. Teilnehmer an diesem Informationssystem und zugleich auch dessen Auftraggeber sind die Bezirksverwaltungsbehörden, die Landesregierung, der unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich und die Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach diesem Landesgesetz. Betreiber dieses Informationsverbundsystems ist die Landesregierung.

(4) Die Gerichte, Bundessozialämter, Träger der Sozialversicherung sowie die sonstigen Entscheidungsträger nach den Pflegegeldgesetzen, der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger, die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice, die Finanzbehörden und die Fremdenbehörden haben im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs der Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder dem unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich oder einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung über alle zur Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe einer Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung, deren Erbringung sowie für Kostenersatz-, Beitrags- und Rückerstattungsverfahren erforderlichen Daten Auskunft zu erteilen und unter Wahrung der

datenschutzrechtlichen Bestimmungen tunlichst elektronisch zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht für Auskünfte aus Pflugschaftsakten. Die näheren Modalitäten können von der Landesregierung in einem Verwaltungsübereinkommen geregelt werden. Die Bezirksverwaltungsbehörden, die Landesregierung und der unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich sind zu diesem Zweck auch berechtigt, eine Verknüpfungsabfrage im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes durchzuführen.

(5) Die Gemeinden sind über Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung, des unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich oder eines Trägers bedarfsorientierter Mindestsicherung zur Durchführung von einzelnen Erhebungen und zur Mitwirkung bei der Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung verpflichtet. Ist die Gemeinde mit der Führung der Sozialberatungsstelle beauftragt, dürfen in dieser Sozialberatungsstelle tätige Bedienstete nicht für die Durchführung von einzelnen Erhebungen oder zur Mitwirkung bei der Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung herangezogen werden. Die Aufgaben der Städte mit eigenem Statut als Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung werden dadurch nicht berührt.

§ 51

Gebühren- und Abgabebefreiung

Alle Eingaben, Amtshandlungen und schriftlichen Ausfertigungen in Angelegenheiten dieses Landesgesetzes sind von den durch landesrechtliche Vorschriften vorgesehenen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

§ 52

Eigener Wirkungsbereich

Die nach diesem Landesgesetz die Sozialhilfeverbände oder Gemeinden treffenden Rechte und Pflichten sowie die Mitwirkung der Gemeinden bei der Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung gemäß § 28 Abs. 4 Z. 4 und § 50 Abs. 5 sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde.

§ 53

Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Bescheide, welche auf Grund des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998, LGBl. Nr. 82, erlassen wurden, werden wie folgt übergeleitet:

1. anstelle von Bescheiden nach § 18 des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 hat der Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung zu leisten;

2. Bescheide nach § 19 des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 gelten als Bescheide nach § 18 dieses Landesgesetzes;
3. Bescheide nach § 40 des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 gelten als Bescheide nach § 45 dieses Landesgesetzes;
4. Bescheide nach den §§ 45 ff und 61 des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 werden durch das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes nicht berührt, es sei denn, der Kostenersatz wäre nach diesem Landesgesetz ausgeschlossen. In diesem Fall ist der Kostenersatz mit dem Tag des Inkrafttretens der entsprechenden Bestimmungen dieses Landesgesetzes zu beenden.

(2) Erforderliche Anpassungen an die neue Rechtslage sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines halben Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes vorzunehmen. Dabei ist über den gesamten Zeitraum ab dem Inkrafttreten gemäß § 54 abzusprechen.

(3) Über Rechtsansprüche auf Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung, die bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zustehen, ist auf Grund der Rechtslage des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998, abzusprechen.

(4) Bei Entscheidungen über Kostenersatzansprüche und Ansprüche auf Rückerstattung für Leistungen, die für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes gewährt wurden, ist dieses Landesgesetz anzuwenden, sofern nicht das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 eine günstigere Regelung für den Verpflichteten enthält.

(5) Der Wegfall des Kostenersatzes zwischen den regionalen Trägern der bedarfsorientierten Mindestsicherung tritt nur hinsichtlich jener Leistungen ein, die nach dem 1. Jänner 2011 zuerkannt wurden. Für Leistungen, die bereits vor dem 1. Jänner 2011 zuerkannt wurden, gelten die §§ 41 bis 44 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 weiter.

(6) Die Kostentragungsregelung des § 45 Abs. 4 und 5 ist für jene Leistungen anzuwenden, die ab dem 1. Jänner 2011 erbracht werden.

§ 54

Inkrafttreten

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

(2) Die §§ 9, 10 und 17 sowie 36 bis 42 treten rückwirkend mit 1. September 2010 in Kraft. § 50 tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft. Vor der Kundmachung dieses Landesgesetzes anhängig gemachten Verfahren gemäß § 41 sind auf der Grundlage des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/2008, abzuschließen.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens gemeinsam mit diesem Landesgesetz in Kraft.

Artikel II

Änderung des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998

Das Oö. Sozialhilfegesetz 1998, LGBl. Nr. 82, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 zweiter Satz entfällt.
2. § 2 Abs. 7 entfällt.
3. § 7 lautet:

"§ 7

Soziale Notlage

(1) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor, die sich in einer besonderen sozialen Lage befinden und sozialer Hilfe bedürfen.

(2) In einer besonderen sozialen Lage im Sinn des Abs. 1 können sich insbesondere Personen befinden, die der Betreuung und Hilfe (Pflege) bedürfen."

4. § 8 Abs. 2 Z. 2 entfällt.
5. § 9 Abs. 2 und 3 entfallen.
6. § 9 Abs. 4 lautet:

"(4) Nicht zum verwertbaren Vermögen gehören Gegenstände, die zur (teilweisen) Vermeidung, Bewältigung oder Überwindung einer sozialen Notlage (§ 7) dienen."

7. § 10 entfällt.

8. § 11 lautet:

**"§ 11
Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Leistung sozialer Hilfe erfolgt insbesondere durch

1. persönliche Hilfe,
2. Geld- oder Sachleistungen,
3. Hilfe in stationären Einrichtungen.

(2) Zur sozialen Hilfe gemäß Abs. 1 Z. 3 gehört auch die Übernahme der Kosten einer einfachen Bestattung eines Menschen, soweit sie nicht aus dessen Vermögen getragen werden können oder andere Personen oder Einrichtungen zu deren Tragung verpflichtet sind. Zu den Bestattungskosten zählen auch die Kosten einer Überführung innerhalb des Landes, wenn diese aus familiären oder gleichgelagerten Interessen begründet ist. Der Verstorbene gilt als Empfänger sozialer Hilfe."

9. § 12 Abs. 2 Z. 2 lit. a und b sowie Z. 5 entfallen.

10. §§ 13 und 14 entfallen.

11. §§ 16, 18 bis 21 entfallen.

12. § 25 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Bescheide über Hilfe zur Pflege sowie Bescheide der Berufungsbehörde sind schriftlich zu erlassen."

13. § 25 Abs. 2 entfällt.

14. § 28 Abs. 3 und 4 lauten:

"(3) Der Träger sozialer Hilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der oder dem Ersatzpflichtigen vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von

der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs (§ 1 Z. 15 Exekutionsordnung) zu.

(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers sozialer Hilfe über die Rückerstattung von der Behörde (§ 66) mit schriftlichem Bescheid abzusprechen."

15. § 28 Abs. 6 lautet:

"(6) Die Rückerstattung kann teilweise oder gänzlich nachgesehen werden, wenn

1. durch sie der Erfolg sozialer Hilfe gefährdet wird,
2. sie zu besonderen Härten für die rückerstattungspflichtige Person führt oder
3. das Verfahren mit einem Aufwand verbunden ist, der in keinem Verhältnis zu der zu Unrecht in Anspruch genommenen sozialen Hilfe steht."

16. § 30 Abs. 1 lautet:

"(1) Aufgabe des Landes als Träger sozialer Hilfe ist

1. die Vorsorge für soziale Hilfe durch spezifische Wohnformen gemäß § 12 Abs. 2 einschließlich der erforderlichen Beratung und präventiven Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit,
2. die Leistung sozialer Hilfe gemäß Z. 1 einschließlich der während einer Unterbringung in einer spezifischen Wohnform gemäß Z. 1 notwendig werdenden sozialen Hilfe und allfälliger Bestattungskosten."

17. § 31 Abs. 4 Z. 1 lautet:

- "1. sich dabei um Hilfe zur Pflege handelt, die im Bereich des antragstellenden regionalen Trägers nicht geleistet werden kann und"

18. § 40 Abs. 1a lautet:

"(1a) Das Land hat den regionalen Trägern die durch die Errichtung und den Betrieb der Sozialberatungsstellen entstehenden Kosten zu ersetzen."

19. § 40 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Die regionalen Träger haben insgesamt 40 % der nicht gedeckten Kosten sozialer Hilfe nach § 30 Abs. 1 Z. 2 und der Kosten für die Sozialberatungsstellen nach Abs. 1a zu übernehmen und auf diesen Anteil Vorauszahlungen gegen Abrechnung zu erbringen."

20. § 40 Abs. 2 3. und 4. Satz lauten:

"Die Einwohnerzahl bestimmt sich gemäß der von der Bundesanstalt Statistik Österreich kundgemachten Statistik des Bevölkerungsstands zum Stichtag 31. Oktober des dem abzurechnenden Kalenderjahr zweitvorangegangenen Kalenderjahres."

21. § 41 Abs. 3 Z. 2 lautet:

"2. Aufenthalte in Kranken- und Kuranstalten;"

22. § 41 Abs. 3 Z. 3 lautet:

"3. Zeiten der Unterbringung Minderjähriger in fremder Pflege (§ 27 Abs. 1 zweiter Satz Oö. JWG 1991);"

23. § 41 Abs. 3 Z. 8 lautet:

"8. Aufenthalte in Einrichtungen im Sinn des § 12 Abs. 4 Z. 1 oder 2 Oö. BMSG."

24. § 41 Abs. 4 lautet:

"(4) Eine Verpflichtung zum Kostenersatz nach Abs. 1 besteht nur insoweit, als der Wert der geleisteten Hilfe innerhalb von sechs Monaten das Zweifache des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende übersteigt."

25. Im § 45 Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung. § 45 Abs. 2 entfällt.

26. § 46 Abs. 2 entfällt.

27. § 46 Abs. 3 letzter Satz lautet:

"Sie können gegen Ersatzforderungen nicht einwenden, dass der Ersatz vom Hilfeempfänger gemäß § 52 Abs. 2 nicht hätte verlangt werden dürfen."

28. § 47 Abs. 3 Z. 3 lautet:

"3. volljährige Kinder für soziale Hilfe, die ihren Eltern (einem Elternteil) in einer stationären Einrichtung geleistet wurde."

29. § 48 Abs. 1 lautet:

"(1) Zum Ersatz der Kosten für soziale Hilfe sind auch Personen verpflichtet, denen der Empfänger sozialer Hilfe in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Leistung sozialer Hilfe während oder drei Jahre nach deren Leistung Vermögen verschenkt oder sonst ohne entsprechende Gegenleistung übertragen hat, soweit der Wert des Vermögens das Achtfache des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende übersteigt; dies gilt auch für Schenkungen auf den Todesfall."

30. § 52 lautet:

"§ 52

Geltendmachung von Ansprüchen

(1) Ansprüche gemäß §§ 45 bis 49 dürfen nicht geltend gemacht werden, wenn dadurch die wirtschaftliche Existenz der leistungspflichtigen Person und der ihr gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen sowie der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten bzw. der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners gefährdet wird. Die Landesregierung kann nach Maßgabe der Aufgaben und Ziele dieses Landesgesetzes durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz erlassen.

(2) Der Träger sozialer Hilfe, der Hilfe geleistet hat, kann über den Kostenersatz - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - einen Vergleichsversuch mit der oder dem Ersatzpflichtigen vornehmen. Einem Vergleich über den Kostenersatz kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs (§ 1 Z. 15 Exekutionsordnung) zu.

(3) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 2 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers sozialer Hilfe über den Kostenersatz von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen.

(4) Der Kostenersatz kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn er auf andere Weise nicht möglich oder der Kostenersatzpflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(5) Der Kostenersatz ist teilweise oder gänzlich nachzusehen, wenn

1. durch ihn der Erfolg sozialer Hilfe gefährdet wird,
2. er zu besonderen Härten für die Kostenersatzpflichtige Person führt oder
3. das Verfahren mit einem Aufwand verbunden ist, der in keinem Verhältnis zu den Kosten der in Anspruch genommenen sozialen Hilfe steht.

(6) Empfängerinnen und Empfänger sozialer Hilfe (deren gesetzliche Vertreter) sind anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten aus dem Kostenersatz hinzuweisen."

31. § 61 Abs. 1 lautet:

"(1) Musste Hilfe zur Pflege so dringend geleistet werden, dass die Behörde nicht rechtzeitig benachrichtigt werden konnte, sind der Person oder Einrichtung, die diese Hilfe geleistet hat, auf ihren Antrag die Kosten zu ersetzen."

32. § 61 Abs. 3 lautet:

"(3) Kosten einer Hilfe nach Abs. 1 sind nur bis zu jenem Betrag zu ersetzen, der aufgelaufen wäre, wenn soziale Hilfe zur Pflege geleistet worden wäre."

33. § 61 Abs. 4 entfällt.

34. § 62 Abs. 1 erster Satz lautet:

"(1) In Vereinbarungen mit anderen Bundesländern gemäß Art. 56 Abs. 2 L-VG 1991 kann für den Fall Vorsorge getroffen werden, dass Hilfeempfänger, denen

1. nach den Rechtsvorschriften eines anderen Bundeslandes Hilfe wegen eines Bedarfes geleistet wird, auf dessen Deckung nach diesem Landesgesetz ein Rechtsanspruch besteht,

2. nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Jugendwohlfahrtspflege oder nach dem Geschlechtskrankheitengesetz, StGBI. Nr. 152/1945, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001, Leistungen erbracht wurden, während einer in der Vereinbarung zu bestimmenden Frist vor der Leistung dieser Hilfe ihren Hauptwohnsitz (Aufenthalt) in Oberösterreich hatten."

35. Dem § 67 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die erforderlichen Daten sind unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen tunlichst elektronisch zu übermitteln."

36. Im § 67 Abs. 3 wird der Begriff "Bundespolizeibehörden" durch den Begriff "Bundespolizeidirektionen" ersetzt.

37. Dem § 67 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Die erforderlichen Daten sind und unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen tunlichst elektronisch zu übermitteln."

38. Im § 67 Abs. 5 entfällt die Wendung "hilfesuchenden, hilfebedürftigen oder".

39. Dem § 67 wird folgender Abs. 9 angefügt:

"(9) Die Verarbeitung der für die Vollziehung dieses Landesgesetzes erforderlichen personenbezogenen Daten kann zum Zwecke einer effizienten und effektiven, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten sichernden und im Land Oberösterreich einheitlichen Gewährleistung von Leistungen nach diesem Landesgesetz in Form eines Informationsverbundsystems im Sinn des § 50 DSG 2000 erfolgen. Teilnehmer an diesem Informationssystem und zugleich auch dessen Auftraggeber sind die Bezirksverwaltungsbehörden, die Landesregierung, der unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich und die Träger sozialer Hilfe im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach diesem Landesgesetz. Betreiber dieses Informationsverbundsystems ist die Landesregierung."

Artikel III

Änderung des Oö. Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991

Das Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, LGBl. Nr. 111, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 60/2010, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5b wird folgender neuer § 5c eingefügt:

"§ 5c

Sonstige Datenverwendung

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung sind ermächtigt, folgende personenbezogene Daten von natürlichen und juristischen Personen, die Leistungen im Sinn des I. bis V. Hauptstücks erbringen, sowie von Pflege- oder Adoptivwerberinnen und -werbern zum Zweck der Eignungsbeurteilung, Leistungserbringung, Leistungsabrechnung und Aufsicht zu verwenden:

1. hinsichtlich natürlicher Personen: Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Adresse, Telefonnummern, e-mail-Adressen, Faxnummern, berufliche Qualifikation, dienst- und besoldungsrechtliche Stellung, Bankverbindung, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsnummer, Zentralmelderegister-Zahl, Daten zur wirtschaftlichen Eignungsprüfung;
2. hinsichtlich natürlicher Personen, die unmittelbar Minderjährige betreuen sowie Personen, die mit Pflegepersonen im Sinn des § 27 Abs. 1 sowie Adoptivwerberinnen und -werbern nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt leben: Daten gemäß Z. 1, Gesundheitsdaten, strafrechtliche Verurteilungen, Daten über die Eignung als Betreuungsperson;
3. hinsichtlich juristischer Personen: Name der juristischen Person sowie ihrer verantwortlichen und vertretungsbefugten Organe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Vollmachten, Sitz, Adresse, Firmenbuchnummer, Zentralmelderegister-Zahl, zentrale Vereinsregister-Zahl, Telefonnummern, e-mail-Adressen, Faxnummern, Bankverbindung, berufliche Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Daten zur wirtschaftlichen Eignungsprüfung;
4. Art, Anzahl, Dauer, Tarife und Kosten der erbrachten Leistungen, Angaben über Leistungsempfängerinnen und -empfänger;
5. Daten im Zusammenhang mit der Aufsichtstätigkeit.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung sind ermächtigt, folgende personenbezogene Daten von Minderjährigen und jungen Erwachsenen (§ 43 Abs. 2), mit ihnen verwandten oder verschwägerten Personen, Personen, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, Bezugspersonen sowie ganz oder teilweise mit der Obsorge betrauten Personen zum Zweck der Abklärung von Kindeswohlgefährdungen, der

Gewährung von Erziehungshilfen oder sozialen Diensten und der Vermittlung oder sonstigen Mitwirkung an der Annahme an Kindesstatt zu verwenden, soweit dies im überwiegenden Interesse der Minderjährigen und jungen Erwachsenen erforderlich ist:

1. Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Adresse, Telefonnummern, e-mail-Adressen, Faxnummern, Gesundheitsdaten, Daten über strafrechtliche Verurteilungen, Ausbildung und Beschäftigung, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsnummer, Zentralmelderegister-Zahl, Art der Beziehung;
2. Art, Umfang und Ergebnisse der Gefährdungsabklärung;
3. Art, Umfang, Grund und Verlauf der Erziehungshilfen und der sozialen Dienste.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung sind ermächtigt, folgende personenbezogene Daten von Minderjährigen und jungen Erwachsenen (§ 43 Abs. 2), ihnen zum Unterhalt verpflichteten Personen sowie nahen Angehörigen zum Zweck der Wahrnehmung der Rechtsvertretung und Obsorge, des Kostenersatzes der vollen Erziehung, der Berechnung des Betreuungsbeitrags gemäß § 18 Abs. 2 und der Abrechnung der Entgelte für soziale Dienste zu verwenden:

1. Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Adresse, Telefonnummern, e-mail-Adressen, Faxnummern, Ausbildung und Beschäftigung, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsnummer, Zentralmelderegister-Zahl, familienrechtliche Beziehung;
2. Einkommen, Sozial- und Familienleistungen, Angaben über Dienstgeber, Vermögen, Verbindlichkeiten und Bankverbindung;
3. zur Wahrnehmung der Rechtsvertretung und Obsorge erforderliche Daten, wie insbesondere in Abstammungsverfahren, in Unterhaltsverfahren, in asylrechtlichen, fremdenpolizeilichen sowie niederlassungs- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung sind ermächtigt, folgende personenbezogene Daten von Minderjährigen, mit ihnen verwandten oder verschwägerten Personen, Personen, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, Bezugspersonen sowie ganz oder teilweise mit der Obsorge betrauten Personen zum Zweck der Stellungnahme an Zivil- oder Strafgerichte zu verwenden, soweit dies im überwiegenden Interesse der Minderjährigen erforderlich ist:

1. Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Adresse, Telefonnummern, e-mail-Adressen, Faxnummern, Gesundheitsdaten, Daten über strafrechtliche Verurteilungen, Ausbildung und Beschäftigung, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsnummer, Zentralmelderegister-Zahl, Art der Beziehung;
2. Daten, die zur Beurteilung des Kindeswohls oder zur Ermittlung des Kindeswillens erforderlich sind.

(5) Bei begründetem Verdacht sind die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung ermächtigt, zum Zweck der Eignungsbeurteilung und Aufsicht (Abs. 1), der Abklärung von Kindeswohlgefährdungen, der Gewährung von Erziehungshilfen oder sozialen Diensten und der Vermittlung oder sonstigen Mitwirkung an der Annahme an Kindesstatt (Abs. 2) Sonderauskünfte nach § 9a Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, in Bezug auf natürliche Personen, die im Rahmen der Leistungserbringung unmittelbar Minderjährige betreuen, Pflege- oder Adoptivwerberinnen und -werber, Elternteile und sonstige natürliche Personen, die Minderjährige nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt betreuen, bei der Bundespolizeidirektion Wien - tunlichst in elektronischer Form - einzuholen und diese Daten zu verwenden.

(6) Daten gemäß Abs. 1 bis 5 dürfen im Rahmen eines Informationsverbundsystems im Sinn des § 50 DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, verarbeitet werden. Auftraggeber dieses Informationsverbundsystems sind die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung; Betreiber des Informationsverbundsystems ist die Landesregierung.

(7) Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung sind berechtigt, Daten gemäß Abs. 1 bis 5 zu den in diesen Bestimmungen genannten Zwecken an andere Jugendwohlfahrtsträger, andere Kostenträger, Gerichte sowie Einrichtungen und Personen, die in der Begutachtung, Betreuung und Behandlung Minderjähriger tätig sind oder werden sollen, im Einzelfall zu übermitteln, sofern dies im überwiegenden Interesse der Minderjährigen oder jungen Erwachsenen (§ 43 Abs. 2) erforderlich ist. An Gerichte dürfen die Daten nur soweit übermittelt werden, als diese zur Durchführung der jeweiligen Verfahren erforderlich sind und das Kindeswohl oder Verschwiegenheitspflichten der Weitergabe nicht entgegen stehen.

(8) Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung haben Datensicherheitsmaßnahmen zu treffen. Jedenfalls sind alle Datenverwendungen zu protokollieren. Sensible Daten dürfen nur verschlüsselt übermittelt werden.

(9) Die verarbeiteten Daten dürfen nur so lange aufbewahrt werden, als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, erforderlich ist. Im Fall ihrer Unrichtigkeit sind die Daten sofort zu löschen."

2. Im § 12 Abs. 2 Z. 4 entfällt die Wortfolge "sowie für Tagesmütter (Tagesväter)".
3. Der bisherige § 18 erhält die Absatzbezeichnung "(1)". Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Personen im Sinn des § 27 Abs. 1 zweiter Satz, die einen Minderjährigen pflegen und erziehen, ohne dass eine volle Erziehung (§ 37) oder ein Pflegeverhältnis, das sonst auf Grund des Erziehungsrechts des Jugendwohlfahrtsträgers begründet wurde, zugrunde liegt, und denen vom Gericht die Obsorge, zumindest aber Pflege und Erziehung zur Gänze übertragen wurde, gebührt zur Erleichterung der mit der Pflege und Erziehung verbundenen Aufwendungen ein Betreuungsbeitrag in Höhe von 75 % der Leistungen gemäß § 27. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Gewährung, Höhe, Neufestsetzung und Einstellung des Betreuungsbeitrags die Regelungen gemäß § 27 Abs. 2 und 4 bis 7 sinngemäß. Hinsichtlich der Kostentragung, des Kostenersatzes und des Übergangs von Rechtsansprüchen gelten die Regelungen gemäß §§ 45 bis 48 sinngemäß."

4. § 27 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Pflegegeld und Bekleidungsbeihilfe werden

1. zur Durchführung der vollen Erziehung gemäß § 37 und § 43 Abs. 2, oder
2. wenn das Pflegeverhältnis sonst auf Grund des Erziehungsrechts des Jugendwohlfahrtsträgers begründet wurde, auf Antrag gewährt."

5. § 27 Abs. 5 lautet:

"(5) Über die Gewährung, Höhe, Neufestsetzung und Einstellung des Pflegegeldes, über die Gewährung einer Bekleidungsbeihilfe und über die Gewährung einer Unterstützung gemäß Abs. 3 entscheidet jene Bezirksverwaltungsbehörde, welche die Maßnahme der vollen Erziehung durchzuführen oder sonst das Erziehungsrecht des Jugendwohlfahrtsträgers im Rahmen des Pflegeverhältnisses auszuüben hat, mit Bescheid."

6. Dem § 45 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch dann, wenn das Pflegeverhältnis sonst auf Grund des Erziehungsrechts des Jugendwohlfahrtsträgers begründet wurde."

7. Im § 47 Abs. 5 wird der Punkt gestrichen und folgende Wortfolge angefügt:

"oder das Pflegeverhältnis sonst auf Grund des Erziehungsrechts des Jugendwohlfahrtsträgers begründet wurde."

8. Im § 48 Abs. 2 wird der Punkt gestrichen und folgende Wortfolge angefügt:

"oder das Pflegeverhältnis sonst auf Grund des Erziehungsrechts des Jugendwohlfahrtsträgers begründet wurde."

Artikel IV

Änderung des Landesgesetzes betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen

Das Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen, LGBl. Nr. 41/2008, in der Fassung des Landesgesetzes, LGBl. Nr. 81/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 45 lautet:

"§ 45

Geltendmachung von Ansprüchen

(1) Ansprüche gemäß § 39 Abs. 2 und §§ 40 bis 43 dürfen nicht geltend gemacht werden, wenn dadurch die Entwicklungsmöglichkeit des Menschen mit Beeinträchtigungen oder die wirtschaftliche Existenz der leistungspflichtigen Person und der ihr gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen sowie der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten bzw. der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners gefährdet wird. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz sowie der Entwicklungsmöglichkeiten und über besondere Härten im Sinn des Abs. 5 Z. 2 erlassen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann über den Kostenersatz - sofern der Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - einen Vergleichsversuch mit der oder dem Ersatzpflichtigen vornehmen. Einem Vergleich über den Kostenersatz kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs (§ 1 Z. 15 Exekutionsordnung) zu.

(3) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Anerkenntnis bzw. Vergleich im Sinn des Abs. 2 nicht zustande, ist auf Antrag des Landes Oberösterreich über den Kostenersatz von der Bezirksverwaltungsbehörde (§ 49) mit schriftlichem Bescheid abzusprechen.

(4) Der Kostenersatz kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn er auf andere Weise nicht möglich oder der Kostenersatzpflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(5) Der Kostenersatz ist teilweise oder gänzlich nachzusehen, wenn

1. durch ihn der Erfolg der Leistung gefährdet wird,
2. er zu besonderen Härten für die Kostenersatzpflichtige Person führt oder
3. das Verfahren mit einem Aufwand verbunden ist, der in keinem Verhältnis zu den Kosten der in Anspruch genommenen bedarfsorientierten Mindestsicherung steht.

(6) Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach diesem Landesgesetz (deren gesetzliche Vertreter) sind anlässlich der Leistungserbringung nachweislich auf die Pflichten aus dem Kostenersatz hinzuweisen."

2. § 46 Abs. 2 3. und 4. Satz lauten:

"Die Volkszahl bestimmt sich gemäß der von der Bundesanstalt Statistik Österreich kundgemachten Statistik des Bevölkerungsstands zum Stichtag 31. Oktober des dem abzurechnenden Kalenderjahr zweitvorangegangenen Kalenderjahres."

3. § 49 Abs. 4 erster Satz lautet:

"Über Berufungen gegen Bescheide nach § 45 Abs. 3 sowie § 50 entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich."

Artikel V **Änderung des Oö. Grundversorgungsgesetzes 2006**

Das Oö. Grundversorgungsgesetz 2006, LGBl. Nr. 12/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 7 lautet:

"§ 7

Verhältnis zum Oö. Sozialhilfegesetz 1998 und Oö. Mindestsicherungsgesetz

(1) Fremde, die zum Personenkreis von Artikel 2 Abs. 1 der Grundversorgungsvereinbarung gehören, haben mit Ausnahme von Personen, denen Asyl gewährt wurde und Personen mit einem Aufenthaltsrecht gemäß § 8 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 und dem Oö. Mindestsicherungsgesetz.

(2) Leistungen der Grundversorgung sind zur Gänze auf Leistungen nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 oder dem Oö. Mindestsicherungsgesetz anzurechnen."

2. § 8 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Landesregierung darf Daten nach Abs. 1 an die mit der Versorgung von Fremden gemäß Artikel 2 Abs. 1 der Grundversorgungsvereinbarung betrauten Dienststellen und Beauftragte der Länder, an beauftragte Rechtsträger, an das Arbeitsmarktservice, an die Sozialversicherungsträger, an die Sicherheitsbehörden, an die Jugendwohlfahrtsbehörden, an die Sozialhilfe- und Mindestsicherungsbehörden sowie die Träger der Sozialhilfe und Mindestsicherung, an den Fonds zur Integration von Flüchtlingen, an den Vertreter des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge und an ausländische Asylbehörden übermitteln."

3. Nach § 8 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

"(4a) Die Landesregierung und der unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich sind berechtigt, zum Zwecke der Feststellung der Hilfsbedürftigkeit eine Verknüpfungsabfrage im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes durchzuführen."

Artikel VI

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Änderung des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998, des Oö. Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991, des Landesgesetzes betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen und des Oö. Grundversorgungsgesetzes 2006

(1) Im Artikel II treten in Kraft:

1. die Z. 1 bis 23, 29 bis 32 und 35 des Artikel II treten mit 1. Oktober 2011; vor der Kundmachung dieses Landesgesetzes anhängig gemachte Verfahren gemäß § 52 Oö. SHG 1998 sind auf der Grundlage des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/2008, abzuschließen;
2. die Z. 24 bis 28 des Artikel II mit 1. September 2010;
3. die Z. 33, 34 und 36 des Artikel II mit 1. Jänner 2011.

(2) Artikel III dieses Landesgesetzes tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft. Bescheide, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 16 Abs. 3 Z. 1 lit. c Oö. Sozialhilfegesetz 1998 erlassen wurden, gelten als Bescheide nach Art. III dieses Landesgesetzes. Erforderliche Anpassungen sind spätestens innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes vorzunehmen. Dabei ist über den gesamten Zeitraum ab Inkrafttreten des Art. III dieses Landesgesetzes mit der Maßgabe abzusprechen, dass die Leistungshöhe nach der neuen Rechtslage nicht unter der zuletzt durch Bescheid gemäß § 16 Abs. 3 Z. 1 lit. c Oö. Sozialhilfegesetz 1998 festgesetzten Leistungshöhe liegen darf. Über den Anspruch von Personen, denen vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes durch Bescheid gemäß § 16 Abs. 3 Z. 1

lit. c Oö. Sozialhilfegesetz 1998 eine Leistung gewährt wurde, ohne dass die Voraussetzungen nach Art. III dieses Landesgesetzes vorliegen, ist auch dann gemäß Art. III Z. 3 dieses Landesgesetzes abzusprechen, wenn ihnen nicht vom Gericht die Obsorge, zumindest aber Pflege und Erziehung zur Gänze übertragen wurde.

(3) Artikel IV tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft. Kostenersatzverfahren, die vor dem Inkrafttreten des Artikel IV eingeleitet oder bereits abgeschlossen wurden, werden nicht berührt.

(4) Im Artikel V treten in Kraft:

1. die Z. 1 mit 1. Oktober 2011;
2. die Z. 2 bis 4 mit 1. Jänner 2011.